



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Empfehlungen für künftige Modelle der Grundschulversorgung im ländlichen Raum im Land Brandenburg

**Bericht der Demografie-Kommission
an die Landesregierung Brandenburg**

BILDUNG
B

Potsdam, 18. November 2013



Demografie-Kommission Brandenburg

Mitglieder der Kommission

Frau Ministerin a.D. Ute Erdsiek-Rave	Vorsitzende
Prof. em. Dr. Klaus Klemm	Universität Duisburg-Essen
Prof. Dr. Sabine Martschinke	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Herr Thomas Günther	Fraktion der SPD im Landtag Brandenburg
Frau Gerrit Große	Fraktion DIE LINKE im Landtag Brandenburg
Herr Gordon Hoffmann	Fraktion der CDU im Landtag Brandenburg
Herr Andreas Büttner	Fraktion der FDP im Landtag Brandenburg*
Frau Marie Luise von Halem	Fraktion Grüne/B 90 im Landtag Brandenburg
Frau Jutta Schlüter	Landkreistag Brandenburg
Frau Bianca Petereit	Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Herr Ludger Weskamp	Dezernent des Landkreises Oberhavel (entsandt vom Landkreistag Brandenburg)
Herr Sven Klemckow	Bürgermeister der Stadt Lychen (entsandt vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg)
Herr Günther Fuchs	GEW Brandenburg (entsandt vom DGB Berlin-Brandenburg und dbb Landesbund Brandenburg)
Herr Wolfgang Spieß	IHK Potsdam (entsandt vom Handwerkskammertag und den Unternehmensverbänden Brandenburgs)
Frau Ines Mühlens-Hackbarth	Landesschulbeirat Brandenburg
Frau Ulrike Schwenter	Landesschulbeirat Brandenburg
Frau Regina Schäfer	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Frau Birgit Menzel	Staatliches Schulamt Perleberg

Geschäftsführung und Redaktion des Berichts:

Herr Gerhard Büttner, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Protokoll und Tagungsorganisation:

Herr Keno Frank, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

* Herr Andreas Büttner wurde als Vertreter der FDP-Fraktion im Landtag Brandenburg in die Kommission berufen, hat aber an den Sitzungen der Kommission nicht teilgenommen

Bericht der Demografie-Kommission

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Arbeitsauftrag	5
1.2	Abgrenzung des Arbeitsauftrages durch die Kommission	6
1.3	Selbstverständnis und Arbeitsweise der Kommission	7
1.4	Referenzlandkreise Elbe-Elster und Uckermark	8
2	Analyse	9
2.1	Gebietsstruktur und Analyseräume des Landes Brandenburg	9
2.2	Bevölkerungs- und Geburtenentwicklung 1990 bis 2030	9
2.3	Entwicklung der Einschulungen 1991 bis 2030	13
2.4	Schulstruktur Brandenburg	16
2.5	Strukturelle Rahmenbedingungen der Grundschule im Land Brandenburg	17
2.6	Allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg	24
2.7	Künftiger Lehrkräftebedarf	27
2.8	Ausblick auf die Entwicklung der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I	31
2.9	Öffentlicher Haushalt (Finanzplanung) des Landes Brandenburg bis 2020	35
3	Umgang mit der Grundschulversorgung in gering besiedelten Gebieten in Brandenburg, ausgewählte Beispiele anderer Bundesländer/Länder	37
3.1	Die Kleine Grundschule in Brandenburg	37
3.2	Beispiel Schleswig-Holstein	39
3.3	Beispiel Nordrhein-Westfalen	41
3.4	Beispiel Pustertal (Südtirol)	42
3.5	E-Learning und Fernunterricht	44
4	Prüfkriterien und Lösungsvarianten	46
4.1	Prüfkriterien	46
4.2	Geprüfte Lösungsvarianten	50
	Variante A – Erhalt des gegenwärtigen Grundschulnetzes	50
	Variante B – Erhalt mindestens einer selbstständigen Grundschule je Amt /amtsfreier Gemeinde	51
	Variante C – Filialbildungen	52
	Variante D – Schulverbünde mit mehreren Grundschulen	54

5	Empfehlungen der Demografie-Kommission	56
	Empfehlung 1	56
	Empfehlung 2	57
	Empfehlung 3	58
	Empfehlung 4	59
	Empfehlung 5	61
6	Anhang	62
6.1	Abweichende und ergänzende Voten	62
	Abweichendes Votum des Landkreistages Brandenburg	62
	Abweichendes Votum des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg	62
	Abweichendes Votum der Fraktion der CDU im Lantag Brandenburg	65
	Ergänzendes Votum des Vertreters der Gewerkschaften und Berufsverbände	66
6.2	Anlagen	70
	Anlage 1: Referentinnen und Referenten in der Demografie-Kommission	70
	Anlage 2: Karte Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg - Teilräume und zentralörtliche Gliederung	71
	Anlage 3: Karte Grundschulnetz Landkreis Elbe-Elster	72
	Anlage 4: Karte Grundschulnetz Landkreis Uckermark	73
	Anlage 5: Richtwerte für die Klassenbildung im Land Brandenburg Auszug aus den Verwaltungsvorschriften über Unterrichtsorganisation	74
	Anlage 6: Tabellen zu den Abbildungen	75

1 Einleitung

1.1 Arbeitsauftrag

Die Landesregierung Brandenburg hat mit Beschluss vom 10. Juli 2012 eine Kommission, zur „Erarbeitung von Empfehlungen für künftige Modelle der Grundschulversorgung im ländlichen Raum in Brandenburg angesichts der langfristigen demografischen Entwicklung einschließlich eines Ausblicks auf die Entwicklung in der Sekundarstufe I“ eingerichtet. Hintergrund ist der ab 2017 erneut einsetzende Rückgang der Zahl der einzuschulenden Kinder. Der Rückgang verläuft relativ kontinuierlich in einem zehnjährigen Zeitraum. Dabei wird der bisherige niedrigste Stand der absoluten Schülerzahl infolge des Geburteneinbruchs nach der Wende noch deutlich unterschritten. Mit einem Wiederanstieg der Schülerzahl ist in den ländlichen Regionen nicht zu rechnen. Das Ausmaß des dauerhaften Rückgangs der Schülerzahlen wirft grundsätzliche Fragen zur schulischen und regional-räumlichen Organisation von Grundschulen auf.

Die Empfehlungen sollen Vorschläge

- zum Erhalt eines möglichst wohnungsnahen erreichbaren Netzes der Grundschulen im ländlichen Raum sowie
- zur Sicherung der Qualität des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Grundschule unter Einbeziehung des Konzepts „Inklusive Schule“ beinhalten und
- soweit erforderlich auch Aussagen zur Weiterentwicklung der Schulträgerschaft einschließen.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bedeutung der Institution Schule für das Sozialgefüge der Gemeinde,
- Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die Angelegenheiten der Träger der öffentlichen Schulen und der Schülerbeförderung,
- Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die Personalbedarfsplanung,
- Umsetzungsmöglichkeiten des Konzepts „Verlässliche Schule“.

Die Empfehlungen sollen

- einen für künftiges Politik- und Verwaltungshandeln angemessenen Konkretionsgrad haben,
- die Eckpunkte der Strategie für Nachhaltige Entwicklung des Landes Brandenburg, vor allem hinsichtlich der sozialen, ökonomischen und ökologischen Dimensionen berücksichtigen und
- mehrheitlich beschlossen werden; abweichende Empfehlungen einzelner Kommissionsmitglieder und Minderheitenvoten werden dokumentiert.

Die Kommission umfasst die Vorsitzende, Frau Erdsiek-Rave, und Vertreterinnen und Vertreter der

- Fraktionen des Landtags,
- kommunalen Spitzenverbände und kommunalen Schulträger,
- schulischen Mitwirkungsgremien,
- Gewerkschaften und Unternehmensverbände,
- Wissenschaft und Forschung,
- staatlichen Schulämter und des MBS.

1.2 Abgrenzung des Arbeitsauftrags durch die Kommission

Die Kommission hat sich angesichts des knapp gesetzten Zeitrahmens auf den Kern des Arbeitsauftrages konzentriert. Folgende Themenbereiche wurden daher nur angerissen oder nicht aufgegriffen:

Der Themenkomplex „Ausblick auf die Sekundarstufe I“ konnte nur angerissen werden. Die demografische Entwicklung wird sich erst nach 2023 in dieser Schulstufe auswirken und dazu führen, dass zumindest in den ländlichen Regionen die Gliederung des Schulsystems infrage gestellt ist. Substanzielle Aussagen zu diesem Bereich hätten eine ausführliche Behandlung des Themas erfordert, zu der die Kommission schon aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage war. Außerdem wurde es als problematisch eingeschätzt, in der Kommission eine bildungspolitische Schulstrukturdebatte zu führen. Gleichwohl hält die Kommission es für notwendig, dass die Landesregierung auch für die Sekundarstufe I zeitnah Lösungen entwickelt.

Die Kommission hat sich nicht explizit mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung beschäftigt, weil die Strategie sich derzeit noch in der Erarbeitungsphase befindet. Die Empfehlungen der Kommission sind im Wesentlichen der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit zuzuordnen und können problemlos in ein Konzept für „Nachhaltige Bildung“ eingepasst werden, zielen sie doch in erster Linie auf eine langfristig tragfähige Sicherung der Grundschulversorgung in allen Landesteilen Brandenburgs.

Der Vorschlag von Kommissionsmitgliedern, den Bereich der Kindertagesbetreuung in der Kommission ergänzend zu behandeln, da dieser dem Schulbereich vorgelagert ist und die demografische Entwicklung sich hier schon zu einem früheren Zeitpunkt auswirkt und die Problematik der Übergänge im Bildungssystem einen immer größeren Stellenwert in der bildungspolitischen Diskussion einnimmt, wurde ebenfalls nicht aufgegriffen, weil das Thema in seiner Komplexität nicht angemessen behandelt werden konnte und im Kommissionsauftrag auch nicht enthalten ist.

1.3 Selbstverständnis und Arbeitsweise der Kommission

Die Kommission hat sich bei ihrer Arbeit von dem Grundsatz leiten lassen, eine möglichst große Übereinstimmung herzustellen. In der Arbeitsphase wurde auf formelle Abstimmungen verzichtet. Im Interesse einer Kontinuität des Diskussionsverlaufs ist darauf verzichtet worden, für die Kommissionsmitglieder Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benennen.

Die Demografie-Kommission hat von September 2012 bis November 2013 insgesamt 12 Sitzungen durchgeführt. Die ersten Sitzungen dienten der Kommission vorrangig zu einer systematischen Informationsgewinnung. Zu folgenden Themenbereichen wurden Expertinnen und Experten von Universitäten, Ministerien und Behörden des Landes Brandenburg sowie Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft angehört (s. Anlage 1):

- Gebietsstruktur des Landes Brandenburg und Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Brandenburg 2011 bis 2030 nach Teilräumen,
- Schülermodellrechnung für das Land Brandenburg 2011 bis 2030 nach Teilräumen,
- Aufbau des Schulwesens im Land Brandenburg und strukturelle Rahmenbedingungen der Grundschule in Brandenburg,
- allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg,
- Analyse der Problemlagen in den Referenzlandkreisen Elbe-Elster und Uckermark,
- Modellrechnungen zur Entwicklung des Stellenplans für Lehrkräfte 2011 bis 2030 und zum künftigen Lehrkräftebedarf 2011 bis 2025,
- Finanzplanung für das Land Brandenburg 2011 bis 2020.

In den folgenden Sitzungen hat sich die Kommission über den Umgang mit der Grundschulversorgung in gering besiedelten Gebieten in Brandenburg und anhand ausgewählter Beispiele anderer Bundesländer und internationaler Regionen informiert, um Anregungen für ihre Arbeit zu erhalten. Dazu wurden Vertreter aus Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und dem Pustertal (Südtirol, Italien) eingeladen. Dabei -war zu beachten, dass einfache Übertragungen der dortigen Lösungswege auf Brandenburg wegen der unterschiedlichen Strukturen nicht ohne Weiteres möglich sind.

Weiterhin hat sich die Kommission über das von Frau Prof. Eickelmann (Universität Paderborn) evaluierte „Globale Schule – Projekt“ in Singapur und Chiang Mai (Thailand) informiert, in dem mit Videotechnologie Fernunterricht (Distance Learning) praktiziert wird.

Intensiv hat sich die Kommission mit dem Modell der sogenannten „Kleinen Grundschule“ beschäftigt, das im Land Brandenburg als Reaktion auf den Schülerzahleneinbruch nach der Wende eingeführt wurde.

Auf der Basis dieser Informationen hat die Kommission vier Lösungsvarianten entwickelt und anhand von acht Prüfkriterien einer eingehenden Prüfung unterzogen.

1.4 Referenzlandkreise Elbe-Elster und Uckermark

Die Landkreise Elbe-Elster und Uckermark wurden als Referenzlandkreise ausgewählt, an denen beispielhaft die Problemlage dargestellt und die Auswirkungen der Kommissionsvorschläge überprüft werden sollten. Grundlage für die Auswahl war insbesondere der Aspekt, dass beide Landkreise keinen Gebietsteil im verdichteten Berliner Umland haben, sondern vollständig im gering besiedelten weiteren Metropolenraum des Landes Brandenburg liegen und voraussichtlich in besonderem Maße von dem Sinken der Anzahl der Schülerinnen und Schüler betroffen sein werden. In diesen Regionen treten die im Zusammenhang mit dem Kommissionsauftrag zu behandelnden Problemlagen besonders deutlich hervor. Dennoch weisen die Landkreise hinsichtlich der Gebiets- und Siedlungsstruktur Unterschiede auf. Der Landkreis Uckermark im Norden Brandenburgs gehört mit 40 Einwohnern /km² zu den Landkreisen mit der geringsten Bevölkerungsdichte in Deutschland. Die Siedlungsstruktur ist geprägt durch vier größere Städte und 30 ländliche Städte und Gemeinden. Der Landkreis Elbe-Elster im Süden des Landes ist mit 57 Einwohnern/km² etwas dichter besiedelt und liegt etwa beim Durchschnittswert des weiteren Metropolenraums. Die Siedlungsstruktur ist stärker kleinstädtisch geprägt als der Landkreis Uckermark.

(Die Präsentationen der Referenzlandkreise über die gegenwärtige Grundschulstruktur und die mittel- bis langfristigen Entwicklungstendenzen befinden auf der Internetseite des MBSJ, auf der dieser Bericht veröffentlicht wird. Karten mit den Grundschulnetzen der Referenzlandkreise s. Anlagen 4 und 5)

2 Analyse

2.1 Gebietsstruktur und Analyseräume des Landes Brandenburg

Der Landesentwicklungsplan Berlin und Brandenburg vom 31. März 2009 (LEP B-B) gestaltet die räumlichen Strukturen der beiden Länder als gemeinsamen Metropolraum mit den Planungsregionen „Berlin“ als Metropole sowie dem „Berliner Umland“ und dem „weiteren Metropolraum“ (s. Anlage 2). Das „Berliner Umland“ (BU) ist im gemeinsamen Landesentwicklungsplan der Länder Berlin und Brandenburg (LEP B-B) als Brandenburger Teil des Stadt-Umland-Zusammenhangs von Berlin und Potsdam ausgewiesen. Er umfasst in gemeinscharfer Abgrenzung die mit der Metropole Berlin hochgradig verflochtenen Gemeinden im Land Brandenburg. Der „weitere Metropolraum“ (WMR) ist der Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört (Karte s. Anlage).

Die im LEP B-B festgelegten Mittelbereiche umfassen jeweils den funktionstragenden zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereichs. Im Land Brandenburg bestehen 46 gemeinde- bzw. ämter-scharf abgegrenzte Mittelbereiche, wobei der funktionstragende Ort ein Oberzentrum (vier Fälle), ein Mittelzentrum (34 Fälle) oder ein aus zwei Kommunen bestehendes funktionsteiliges Mittelzentrum (acht Fälle) ist. Die zentralen Orte erfüllen als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens für die Gemeinden des Verflechtungsbereichs übergemeindliche Versorgungsfunktionen (Karte s. Anlage).

Das Land Brandenburg setzt sich auf der untersten administrativen Ebene aus 419 Gemeinden zusammen (Gebietsstand 2011). Nach der Stellung im Verwaltungsgefüge lassen sich diese Gebietskörperschaften differenzieren in vier kreisfreie Städte (gleichzeitig amtsfrei) und 415 kreisangehörige Gemeinden, davon 144 amtsfreie Gemeinden und 271 amtsangehörige Gemeinden. Während amtsfreie Gemeinden alle kommunalen Aufgaben selbst wahrnehmen, erfüllt das Amt ihm übertragene Selbstverwaltungsaufgaben anstelle der amtsangehörigen Gemeinden. Die 271 amtsangehörigen Gemeinden werden von 53 Ämtern verwaltet, die stets aus aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises bestehen.

Der hier im besonderen Fokus stehende weitere Metropolraum gliedert sich in drei Oberzentren und 36 Mittelzentren sowie 53 Ämter und 60 amtsfreie Gemeinden, für die keine zentralörtlichen Funktionen ausgewiesen sind.

2.2 Bevölkerungs- und Geburtenentwicklung 1990 bis 2030

Bevölkerungsentwicklung 1990 bis 2010

Im Land Brandenburg lebten am 31.12.2010 insgesamt 2,503 Mio. Einwohner auf einer Fläche von 29.483 km². Die Bevölkerungsdichte beträgt 85 Einwohner/km². Eine Betrachtung nach den im LEP B-B festgelegten Teilräumen zeigt eine völlig unterschiedliche Bevölkerungsstruktur auf. Das Berliner Umland schließt in gemeinscharfer Abgrenzung eine Fläche von 2.851 km² mit 907.492 Personen ein. Damit konzentrieren sich 36 Prozent der Bevölkerung

auf 10 Prozent der Landesfläche. Die Bevölkerungsdichte beträgt 318 EW/km² und liegt damit deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 225 EW/km². Der weitere Metropolitanraum umfasst in der gemeindegrenzen Abgrenzung eine Fläche von 26.632 km² mit 1.595.781 Personen. Die Bevölkerungsdichte beträgt hier lediglich 60 EW/km².

Das Land Brandenburg hat mit 2,503 Mio. Einwohnern im Jahr 2010 eine um 86.100 Personen geringere Bevölkerung als im Jahr 1990 (Rückgang um 3,3 %). Der höchste Stand wurde im Jahr 2000 mit 2,602 Mio. Personen erreicht. Seitdem verlor das Land knapp 100.000 Einwohner. Die gegenüber den anderen neuen Bundesländern günstigere Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg ist auf die Wanderungsgewinne v. a. aus der Hauptstadt Berlin zurückzuführen. Die natürliche Entwicklung weist hingegen ein Geburtendefizit von rund 208.300 Personen im Zeitraum 1991 bis 2010 auf.

Im Berliner Umland nahm die Bevölkerung vorrangig infolge der Wanderungsgewinne bis zum Jahr 2010 gegenüber 1990 um 244.400 Personen oder 36,9 % zu. Hier wurden die Geburtendefizite mehr als ausgeglichen, während im gleichen Zeitraum der weitere Metropolitanraum einen Rückgang um 330.500 Personen (17,2%) verzeichnete.

Bevölkerungsentwicklung 2011 bis 2030

Die Vorausschätzung der Bevölkerungsentwicklung 2011 bis 2030 des Landesamtes für Bauen und Verkehr Brandenburg und des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg ergibt einen Rückgang der Bevölkerung für das gesamte Land Brandenburg um 253.000 Personen (-10 %). Dabei kann das Berliner Umland noch einen Zuwachs um 44.000 Personen (+4,8 %) verzeichnen, während der weitere Metropolitanraum 296.000 Einwohner (-19 %) verliert. Damit verschärfen sich die Disparitäten zwischen den beiden Teilräumen weiter.

Die landesweiten demografischen Entwicklungstendenzen spiegeln sich auf der Ebene kleinräumiger Prognosen für die Ämter und amtsfreien Gemeinden wider. Während im Berliner Umland 26 der 48 amtsfreien Gemeinden bis 2030 einen Einwohnerzuwachs verzeichnen, werden alle amtsfreien Gemeinden und Ämter im weiteren Metropolitanraum Einwohner verlieren. Dabei wird die Entwicklung in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern stark differieren. Die Rückgänge liegen in einer Größenordnung zwischen 10 und mehr als 30 Prozent. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Vorausschätzungen wegen der kleinen Raumeinheiten und der zumeist geringen Einwohnerzahlen mit erheblich größeren Unsicherheiten behaftet sind.

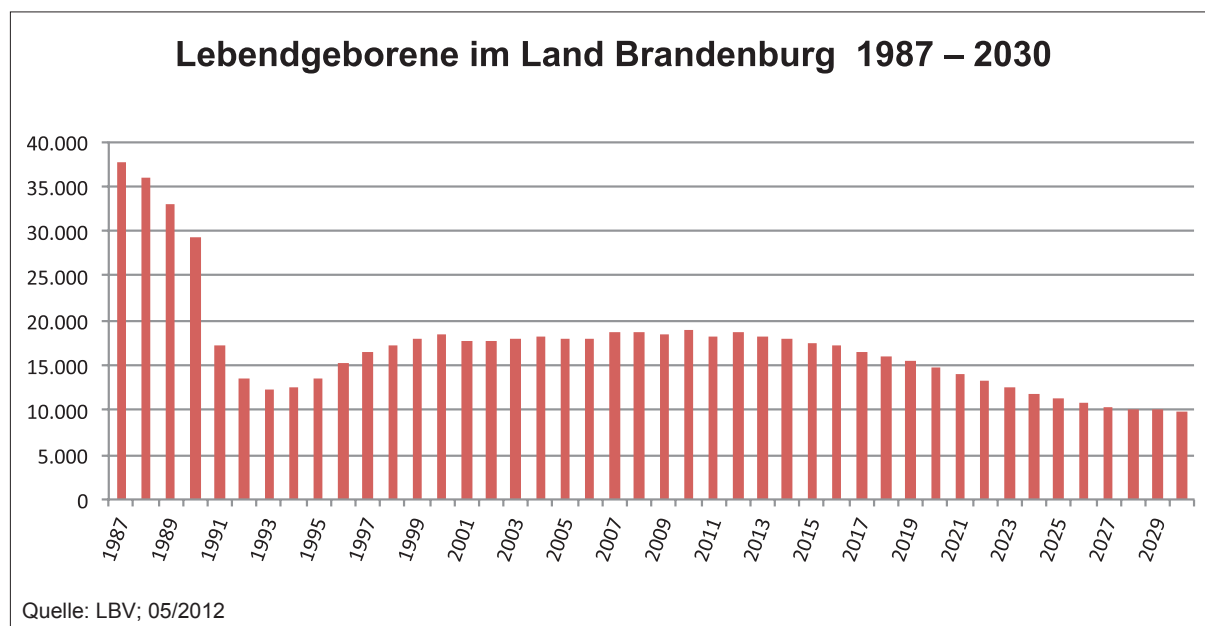
Geburtenentwicklung und Altersstruktur

Der Bevölkerungsrückgang geht einher mit tief greifenden Veränderungen der Altersstruktur im Land Brandenburg. Landesweit geht die Zahl der Personen im Kindes- und Jugendalter (bis unter 15 Jahre) bis 2030 um ein Viertel zurück. Der Rückgang der erwerbstätigen Bevölkerung (15 bis unter 65 Jahre) ist mit 28 Prozent sogar noch stärker. Dagegen wird die Zahl der

Personen im Rentenalter (älter als 65 Jahre) um 50 Prozent steigen. Am Ende des Prognosezeitraums wird der Anteil der unter 15-Jährigen nur noch bei knapp 10 Prozent liegen. Mitte der 1990er-Jahre lag ihr Anteil noch bei ca. 18 Prozent.

Die Veränderung der Altersstruktur ist hauptsächlich auf die Geburtenentwicklung seit Anfang 1990er-Jahre zurückzuführen. Der ab 2013 einsetzende erneute Geburtenrückgang wird diesen Prozess weiter verstärken. Die Wanderungsgewinne haben die Entwicklung im Berliner Umland in der Vergangenheit gebremst. In der Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 wird davon ausgegangen, dass künftig nur noch moderate Wanderungsgewinne im Berliner Umland zu verzeichnen sein werden.

Abb. 1



(Daten zu den Abbildungen s. Anlage 7)

Anfang der 1990er-Jahre ging die Zahl der Geburten im Land Brandenburg innerhalb weniger Jahre von ca. 36.000 am Ende der DDR auf 12.400 im Jahr 1993 zurück. Danach erfolgte ein Wiederanstieg auf ca. 19.000 Geburten im Jahr 2000. Bis 2013 pendelt das Geburtenniveau auf diesem Niveau sehr stabil, bevor dann ein erneuter kontinuierlicher Rückgang einsetzt. Bis 2030 wird in der aktuellen Vorausschätzung nahezu eine Halbierung auf 9.900 Geburten prognostiziert.

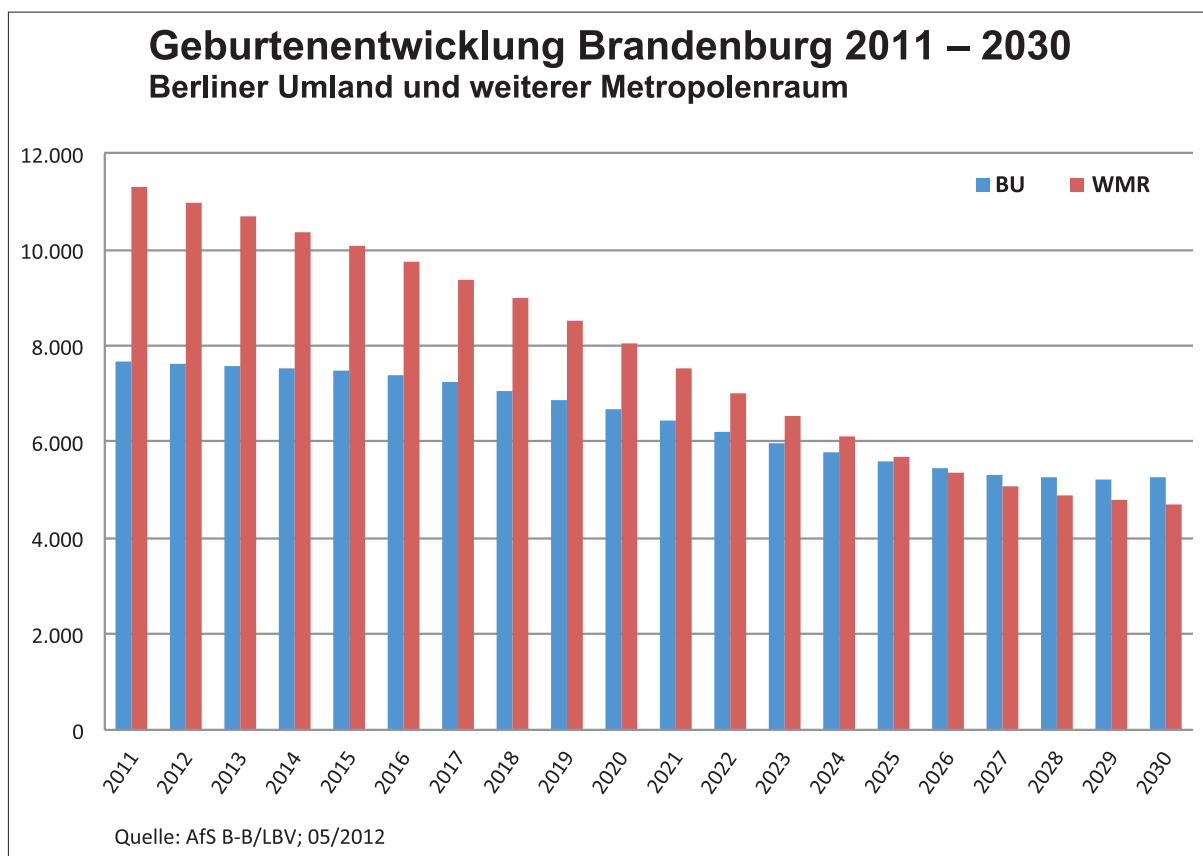
Geburtenentwicklung 2011 bis 2030 nach Teilräumen

Der 2013 einsetzende erneute Geburtenrückgang hat seine Ursache im vorangegangenen Geburteneinbruch der Nachwendejahre (demografisches Echo). In den ländlichen Regionen wird die Entwicklung verstärkt durch die in den vergangenen Jahren signifikante Abwanderung junger Erwachsener und dabei insbesondere junger Frauen nach der Erstausbildung in die alten Bundesländer und nach Berlin.

Gegenüber dem drastischen Geburteneinbruch nach der Wende in der ersten Hälfte der neunziger Jahre und dem erneuten Rückgang aufgrund des „demografischen Echos“ gibt es zwei gravierende Unterschiede:

- Während sich der Einbruch nach 1989/1990 abrupt und innerhalb weniger Jahre vollzog, weisen die in der Bevölkerungsprognose vom Mai 2012 dargestellten Tendenzen einen langsameren, aber kontinuierlichen Rückgang aus, der sich über 20 Jahre bis zum Ende des Prognosezeitraums erstreckt.
- Während nach dem damaligen abrupten Rückgang ab Mitte der 1990er-Jahre ein leichter, aber dennoch signifikanter Wiederanstieg der Geburten auch in den ländlichen Regionen stattfand, ist dies beim „demografischen Echo“ nicht erkennbar.

Abb. 2



Wie schon beim Nachwendeeinbruch vollzieht sich der künftig zu erwartende Geburtenrückgang in den Teilräumen des Landes Brandenburg höchst unterschiedlich. Während im Berliner Umland von 2011 bis 2030 ein Rückgang von 7.670 auf 5.240 Geburten erwartet wird, wird im weiteren Metropolitanraum ein Rückgang von 11.300 auf 4.700 Geburten prognostiziert. Im Berliner Umland sinkt die Zahl der Geburten damit um 32 Prozent, im weiteren Metropolitanraum sind es 58 Prozent. Damit setzt sich bei den Geburten eine seit Gründung des Landes Brandenburg bestehende Tendenz fort. So wurden 1991 mehr als drei Viertel aller Kinder im weiteren Metropolitanraum geboren. Im Jahr 2011 waren es noch ca. 60 Prozent. Im Jahr 2030 wird es mit 47 Prozent nicht einmal mehr die Hälfte sein.

2.3 Entwicklung der Einschulungen 1991 bis 2030

Entwicklung der Einschulungen und Grundschulstandorte bis 2010

Der Geburteneinbruch nach der Wende führte ab der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre zu einem massiven Rückgang der Schülerzahlen, der mit entsprechender zeitlicher Versetzung alle Schulstufen durchlief. Landesweit ging die Zahl der eingeschulten Kinder im Zeitraum 1992 bis 2000 von ca. 37.000 auf ca. 15.000 Einschüler zurück, bevor bis 2006 ein Wiederanstieg auf ca. 20.000 Einschüler erfolgte. Um diesen Wert schwankt die Zahl seither stabil.

Der Schülerzahlenrückgang war im heutigen weiteren Metropolenraum (damals „äußerer Entwicklungsraum“) noch erheblich stärker ausgeprägt als im Berliner Umland (ehemals „engerer Verflechtungsraum“), weil hier durch Suburbanisierungsprozesse aus Berlin der natürliche Bevölkerungsrückgang überkompensiert und der Schülerzahlenrückgang deutlich gemildert wurde.

Der Schülerzahlenrückgang führte zu einer Vielzahl von Schließungen öffentlich getragener Schulen. Landesweit mussten seit 1997 ca. 200 von ehemals 645 Grundschulen bzw. Grundschulteilen an Oberschulen und Gesamtschulen aufgelöst werden.

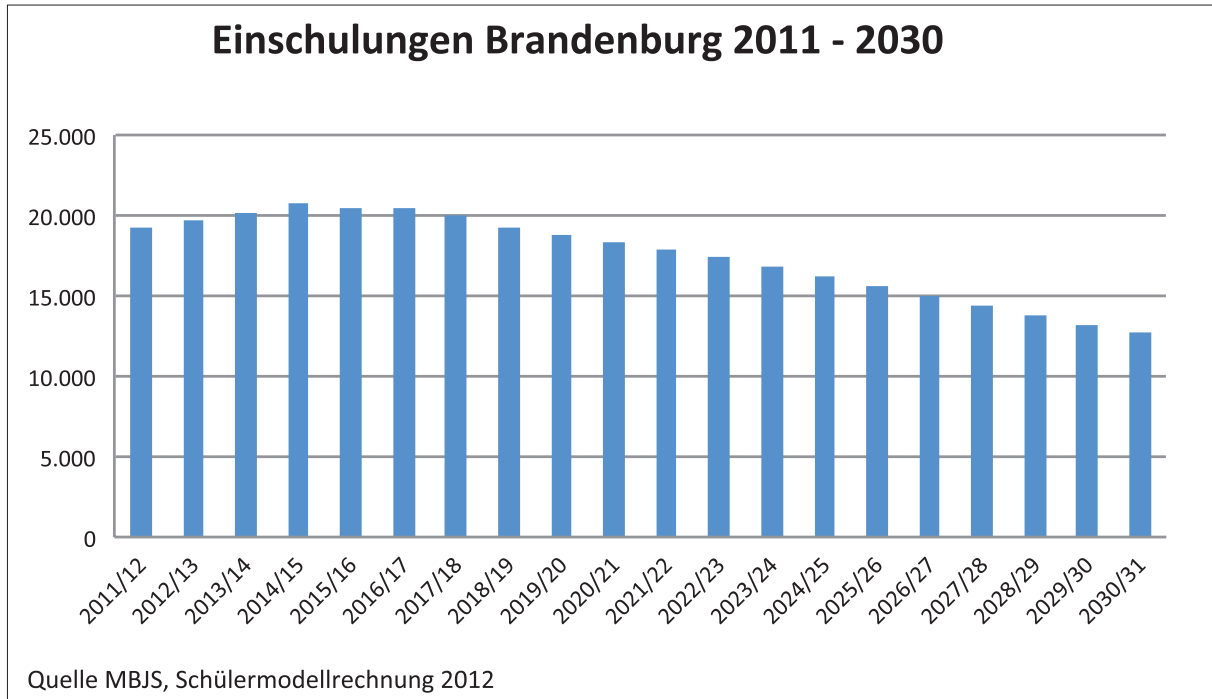
Um auch im ländlichen Raum ein möglichst wohnungsnahes Grundschulangebot zu gewährleisten, wurden im Jahr 1998 sogenannte „Kleine Grundschulen“ eingeführt. Kleine Grundschulen arbeiten mit besonderen pädagogischen Konzepten mit mindestens drei jahrgangsübergreifenden Klassen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn eine andere Grundschule nicht zumutbar erreichbar ist. Damit konnten zunächst 45 Grundschulen gesichert werden.

Entwicklung der Einschulungen 2011 bis 2030 nach Teilräumen

Die Darstellungen zur Entwicklung der Einschulungen im Land Brandenburg basieren auf der Schülermodellrechnung des MBSJ vom März 2012. Dabei ist zu beachten, dass nur die Vorberechnungen bis zum Jahr 2017 auf Basis der bereits geborenen Kinder erstellt werden konnten. Aussagen zum Zeitraum danach sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Der lange Zeitraum bis 2030 ist daher als Trendaussage aufgenommen. In einer Sonderauswertung für die Demografie-Kommission ist eine nach den Teilräumen Berliner Umland und weiterem Metropolenraum differenzierte Modelrechnung erstellt worden.

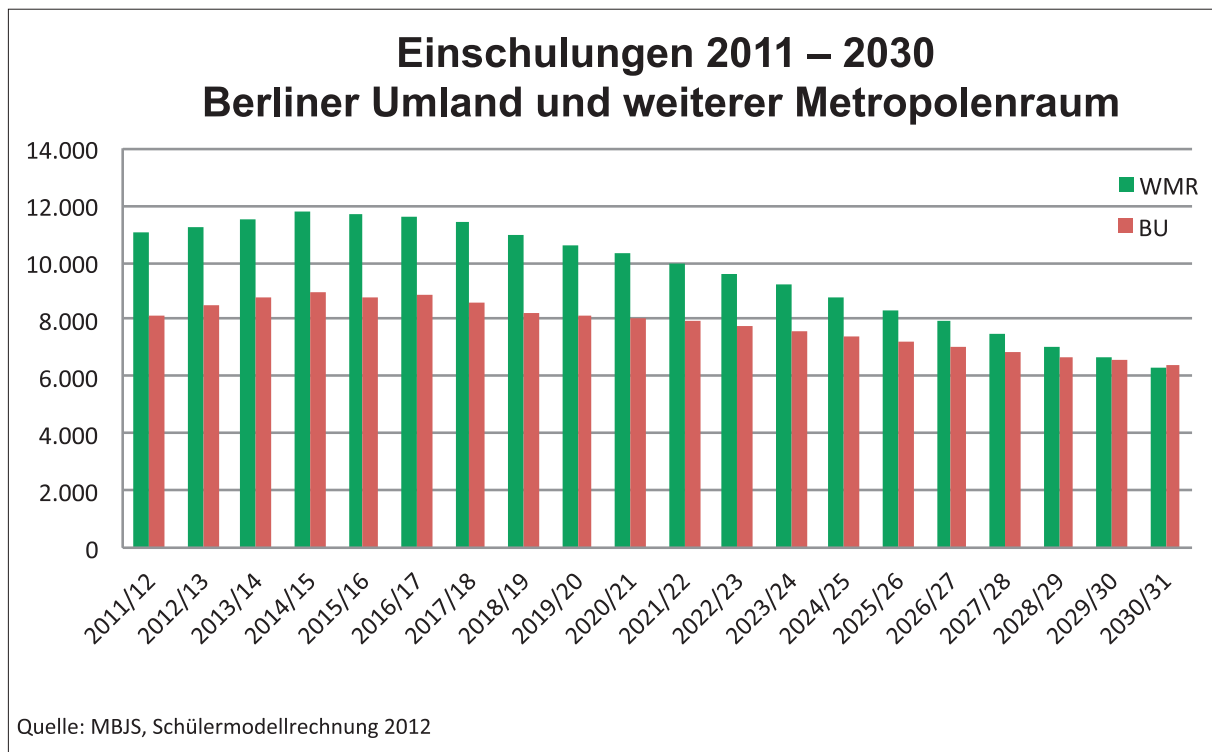
Die Zahl der einzuschulenden Kinder steigt im gesamten Land Brandenburg seit 2011 leicht an und bleibt bis 2017 auf einem Niveau von ca. 20.000 stabil. Danach setzt ein kontinuierlicher Rückgang ein. Im Jahr 2030 werden noch ca. 12.700 Einschulungen prognostiziert. Bezogen auf das Jahr 2011 entspricht das einem Rückgang um ca. 34 Prozent.

Abb. 3



Auch die Entwicklung der Zahl der einzuschulenden Kinder verläuft in den beiden Teilräumen des Landes sehr unterschiedlich. Zwar erfolgt der geringe Anstieg in den nächsten Jahren noch in beiden Räumen, der Rückgang setzt aber im weiteren Metropolenraum früher ein und ist wesentlich stärker ausgeprägt als im Berliner Umland.

Abb. 4



Im Berliner Umland steigt die Zahl der Einschulungen von ca. 8.000 im Jahr 2011 bis 2016 auf ca. 9.000 an und sinkt dann bis 2030 auf ca. 6.200. Bezogen auf das Jahr 2011 entspricht das einem Rückgang von ca. 22 Prozent. Im weiteren Metropolitanraum steigt die Zahl der Einschulungen von 11.200 im Jahr 2011 bis 2014 auf 11.900 an und sinkt dann bis 2030 auf 6.100. Bezogen auf das Jahr 2011 entspricht das einem Rückgang von 49 Prozent.

Bevölkerungsentwicklung der 6- bis unter 12-Jährigen in amtsfreien Gemeinden und Ämtern des weiteren Metropolitanraums

Die untersten Ebenen der Analyseräume der Schülermodellrechnung sind die im LEP B-B festgelegten Teilräume des Landes Brandenburg. Modellrechnungen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte liegen nicht vor. Sie würden für den Kommissionsauftrag auch kaum verwertbar sein, weil die Mehrzahl der Landkreise über Teilgebiete sowohl im Berliner Umland als auch im weiteren Metropolitanraum verfügt. Noch kleinräumigere Schülermodellrechnungen auf Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden sind nicht nur wegen häufig zu geringer Fallzahlen zu ungenau. Bedeutender ist, dass auf dieser Ebene regionale Schülerströme nicht mehr abgebildet werden können. Dennoch ist es für den Kommissionsauftrag von Interesse, ob die Schülerzahlenentwicklung im gesamten weiteren Metropolitanraum gleichmäßig oder auch hier kleinräumig differenziert verläuft.

Erkenntnisse dazu ergeben sich aus der gemeinsamen Bevölkerungsprognose des Landesbetriebs für Bauen und Verkehr Brandenburg mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für ausgewählte Altersgruppen auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der betrachteten kleinen Raumeinheiten mit meist geringen Einwohnerzahlen, die Vorausschätzung mit erheblich größeren Unsicherheiten behaftet ist, als großräumige Vorausberechnungen.

Die Bevölkerungsvorausberechnung 2011 bis 2030 für die Altersgruppe der 6- bis unter 12-Jährigen – also im Wesentlichen die Kindergruppe im Grundschulalter – in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden im weiteren Metropolitanraum ergibt folgende Tendenzen:

- In allen 3 Oberzentren des weiteren Metropolitanraums wird ein stabiles Niveau der Schülerpopulation erwartet.
- In den 38 zentralen Orten des weiteren Metropolitanraums (Mittelzentren und Mittelzentren in Funktionsteilung) wird ein Rückgang der 6- bis unter 12-Jährigen von durchschnittlich 25 Prozent prognostiziert. Dabei besteht aber eine enorme Spreizung, die zwischen -3 und -43 Prozent liegt.
- In den 113 Ämtern und nicht zentralen amtsfreien Gemeinden des weiteren Metropolitanraums beträgt der durchschnittliche Rückgang 40 Prozent. Auch hier verläuft die Entwicklung von -18 Prozent bis -65 in einer sehr großen Spannbreite.

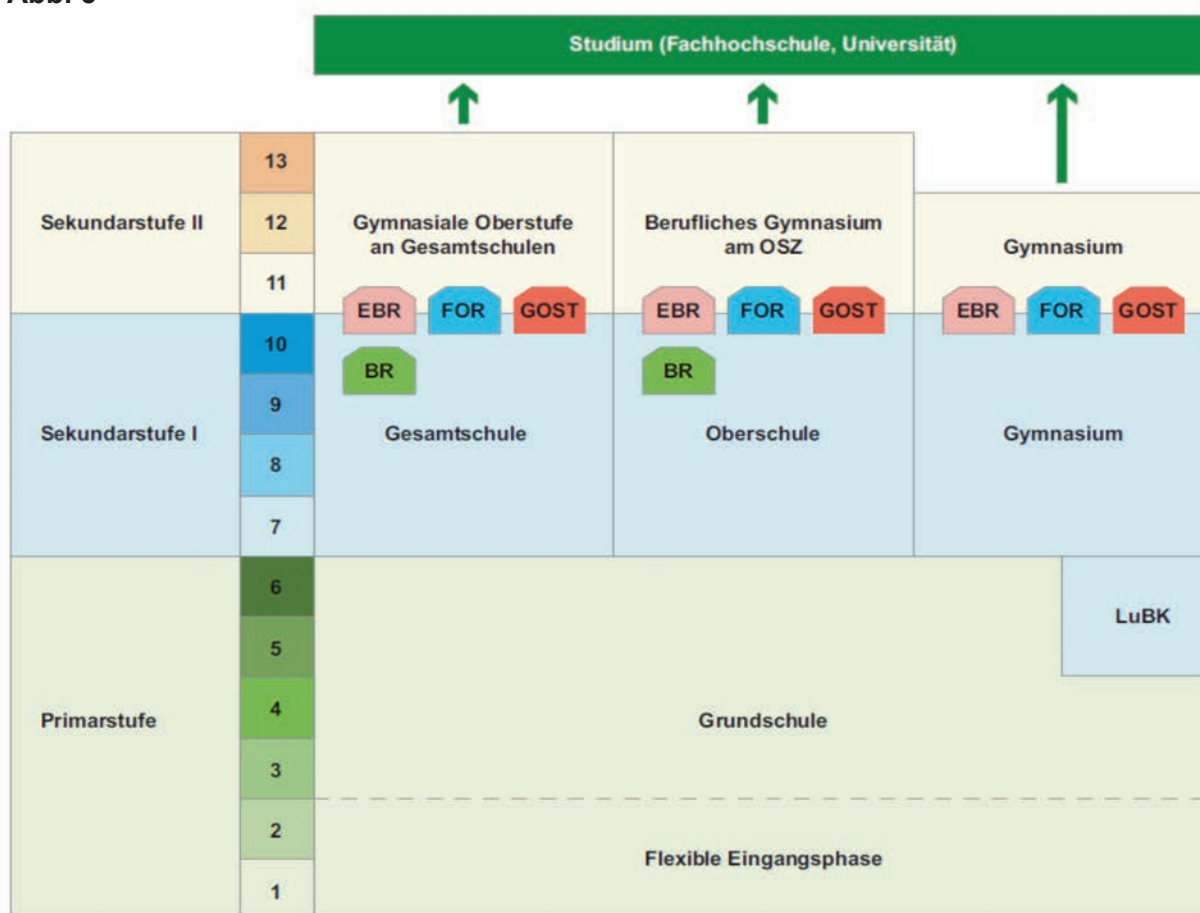
Tendenziell ist der Rückgang in Mittelzentren geringer ausgeprägt als in den umliegenden Ämtern und nicht zentralen amtsfreien Gemeinden.

2.4 Schulstruktur im Land Brandenburg

Das allgemeinbildende Schulsystem des Landes Brandenburg umfasst in der Primarstufe –wie in Berlin – eine einheitliche, sechs Jahrgangsstufen umfassende Grundschule. Damit unterscheiden sich die beiden Länder von den übrigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Primarstufe vier Jahrgangsstufen umfasst.

Die die Jahrgangsstufen 7 bis 10 umfassende Sekundarstufe I gliedert sich in die Schulformen Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien. In der Sekundarstufe II bestehen gymnasiale Oberstufen an Gymnasien, Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien. An Gymnasien umfasst die gymnasiale Oberstufe die Jahrgangsstufen 11 und 12, wobei die Jahrgangsstufe 10 eine Doppelfunktion als Abschluss der Sekundarstufe I und Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe wahrnimmt. An Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien umfasst die dreijährige gymnasiale Oberstufe die Jahrgangsstufe 11 bis 13.

Abb. 5



An 35 Gymnasien und Gesamtschulen können „Leistungs- und Begabungsklassen“ gebildet werden, die ab der Jahrgangsstufe 5 in acht Schuljahren zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife führen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen Förder-schulen sowie Förderklassen an Regelschulen mit diversen Förderschwerpunkten, wobei das

Brandenburgische Schulgesetz vorrangig die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf vorsieht.

2.5 Strukturelle Rahmenbedingungen der Grundschule im Land Brandenburg

Die Primarstufe umfasst im Land Brandenburg, wie oben dargestellt, die Jahrgangsstufen 1 bis 6. Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Die Jahrgangsstufen 1 und 2 können als Flexible Eingangsphase geführt werden. Die Bildung jahrgangsübergreifender Klassen mit besonderen pädagogischen Konzepten ist möglich, beispielsweise aus demografischen Gründen. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden zusätzlich zeitlich begrenzte Lerngruppen gebildet (Leistungs- und Neigungsdifferenzierung).

Neben eigenständigen Grundschulen können Oberschulen und Gesamtschulen mit einer Grundschule zusammengefasst werden.

Über das gesamte Spektrum der Schulen in der Primarstufe gibt es Angebote von Schulen in freier Trägerschaft.

Im Schuljahr 2012/13 besuchten insgesamt 118.096 Schülerinnen und Schüler 605 Schulen in der Primarstufe in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Tab.1: Schulen mit Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe

	öffentliche Träger		freie Träger		insgesamt	
	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Eigenständige Grundschulen	411	96.872	61	8.176	472	105.048
Grundschulteile an Oberschulen*	32	6.898	2	263	34	7.161
Grundschulteile an Gesamtschulen	1	369	5	687	6	1.056
Leistungs- und Begabungs-Klassen an Gymnasien	31	1.584	4	165	35	1.749
Förderschulen	56	2.929	2	153	58	3.082
Summe	531	108.652	74	9.444	605	118.096

* einschließlich Regelgrundschulteil an der Förderschule für Körperbehinderte in Cottbus
Quelle: MBS, Schuldatenerhebung für das Schuljahr 2012/13

Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft¹

Mindestgrößen und Organisationsparameter

Grundschulen müssen mindestens einzügig organisiert sein, d.h., sie müssen in jeder Jahrgangsstufe über mindestens eine Klasse verfügen. Die Bandbreite für die Klassenbildung beträgt 15 bis 28 Schülerinnen und Schüler. Der Richtwert für die Klassenbildung beträgt 23 Schülerinnen und Schüler. Bei der Klassenbildung sind die staatlichen Schulämter gehalten, sich an dem Richtwert zu orientieren. Dies gilt insbesondere bei der Einrichtung von Klassen in Orten mit mehreren Grundschulstandorten. Ist nur eine Grundschule vorhanden, können Klassen mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden (s. Anlage 6, Auszug VV-Unterrichtsorganisation).

Zur Sicherung eines möglichst wohnungsnahen Schulbesuchs kann die Mindestzügigkeit unterschritten werden, wenn eine andere Grundschule zumutbar nicht erreichbar ist. Die nicht zumutbare Erreichbarkeit einer Schule ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Verwaltungspraxis des Landes Brandenburg wird dieses Kriterium mit einer Schulwegdauer von mehr als 30 Minuten für den einfachen Schulweg für einen wesentlichen Teil der Schülerinnen und Schüler (mehr als ein Drittel) operationalisiert. Voraussetzung ist, dass an der Schule mindestens drei aufsteigende Klassen gebildet werden können, die jahrgangsübergreifend organisiert sind. Für den jahrgangsübergreifenden Unterricht muss die Schule eine besondere pädagogische Konzeption vorlegen. Grundschulen, die auf Basis dieser Regelungen arbeiten, werden in Brandenburg – gesetzlich nicht normiert – als „Kleine Grundschulen“ bezeichnet. Im Schuljahr 2012/13 bestanden in Brandenburg noch 20 Kleine Grundschulen.

Grundschulen können an verschiedenen Standorten geführt werden, um eine wohnortnahe Betreuung sicherzustellen, wenn jeder Standort mindestens zwei Jahrgangsstufen und zwei Klassen oder in besonderen Ausnahmefällen drei Jahrgangsstufen und eine Klasse umfasst.

Träger von öffentlichen Grundschulen

Die Trägerschaft von Grundschulen gehört in Brandenburg zum Kernbestand gemeindlicher Selbstverwaltung. Entsprechend sind schulgesetzlich Gemeinden und deren Zusammenschlüsse (Ämter) als Träger von Grundschulen bestimmt. Schulträger können sich auch zu Schulverbänden zusammenschließen oder die Schulträgerschaft einem anderen Träger übertragen. Landkreise können Träger einer mit einer Grundschule zusammengefassten Oberschule oder Gesamtschule und damit implizit Träger des Grundschulteils sein.

¹ Alle Regelungen gelten auch für Grundschulteile an Oberschulen und Gesamtschulen

Im Schuljahr 2012/13 bestanden für Grundschulen und Grundschulteile an Ober- und Gesamtschulen folgende Trägerschaften:

	Schulträger	Schulen
Gemeinden	195	344
Ämter	26	40
Schulverbände	3	5
Kreisfreie Städte	4	50
Landkreise	3	5

Schulbezirke

Für jede Grundschule ist ein Schulbezirk zu bilden, für den die Schule örtlich zuständig ist. Gemeinden müssen ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuordnen. Schulbezirke können sich überschneiden oder auch deckungsgleich sein. Die Festlegung der Schulbezirke erfolgt durch kommunale Satzungen.

Grundschülerinnen und Grundschüler besuchen die für die Wohnung zuständige Schule. Der Besuch einer anderen Grundschule kann vom staatlichen Schulamt nur aus wichtigen Gründen gestattet werden.

Ganztagsangebote und Kindertagesbetreuung (Hort)

Im Land Brandenburg bestehen im Grundschulbereich zwei Formen der Ganztagsangebote:

1. Die verlässliche Halbtagschule (VHG) in Kooperation mit dem Hort und anderen Kooperationspartnern. In der VHG erfolgen die Unterrichtung und Betreuung in einem zeitlichen Rahmen von täglich mindestens sechs Zeitstunden (in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens sieben Zeitstunden) in Verantwortung der Schule. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Darüber hinaus erfolgen Ganztagsangebote in Kooperation mit dem Hort und anderen Kooperationspartnern. Eine Teilnahme ist hier nicht verpflichtend.
2. Ganztagsangebote in offener Form erfolgen in Kooperation mit dem Hort und anderen Kooperationspartnern. Eine Teilnahme ist nicht verpflichtend.

Im Land Brandenburg spielt der Hort als Kooperationspartner bei Ganztagsangeboten an Grundschulen eine herausgehobene Rolle. Bei beiden Ganztagsformen müssen Angebote der Kindertagesbetreuung und die Ganztagsangebote der Schule miteinander verknüpft werden.

Im Schuljahr 2012/13 unterbreiteten 197 der 444 Grundschulen/Grundschulteile in öffentlicher Trägerschaft Ganztagsangebote (104 als VHG und 93 in offener Form). Damit wurden an 44

Prozent der Schulen ganztägige Angebote unterbreitet. Fast 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler nahmen diese Angebote wahr.

Unabhängig von Ganztagsangeboten an Schulen besteht in Brandenburg ein flächendeckendes Netz von Kindertagesbetreuungseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf Besuch eines Hortes. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 besteht dieser Rechtsanspruch bei Vorliegen einer besonderen familiären Situation. Im Jahr 2011 besuchten in Brandenburg ca. 56 Prozent der Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren einen Hort (Quelle: Bundesjugendhilfestatistik 2011).

Dabei differieren die Teilnahmequoten je nach Alter sehr stark. Während von den jüngeren Kindern bis zu 90 Prozent den Hort besuchen, sind es bei den 11 bis 13-jährigen weniger als 10 Prozent.

Lehrkräfteausstattung von Grundschulen

Die Lehrkräfteausstattung von Grundschulen setzt sich aus Lehrerwochenstunden (LWS) für die Stundentafel, die Leistungs- und Neigungsdifferenzierung, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 6, der Vertretungsreserve, den Anrechnungsstunden für die Schulleitung und einem Schulpool für die Entlastung von Lehrkräften für Sonderaufgaben zusammen. Darüber hinaus erhalten die Schulen eine Zusatzausstattung für Sondersachverhalte wie Flexible Eingangsphase (Flex), Ganztagsangebote und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Stundentafel	155 LWS/Zug
Differenzierung Jahrgangsstufe 5 und 6	0,12 LWS/Schüler
Vertretungsreserve	3 % der Stundentafel
Anrechnungsstunden Schulleitung	7 LWS + 0,6 LWS/Klasse
Schulpool	6 LWS + 0,024 LWS/Schüler
gem. Unterricht	1,7 LWS/Schüler m. sonderpäd. Förderbedarf
Ganztag VHG	0,15 LWS/Schüler + 35 €/ Schüler
Ganztag offen	3 LWS/Schule + 35/Schüler
Flex	10 LWS/Klasse

Eine einzügige Grundschule mit sechs Klassen und einer durchschnittlichen Größe (128 Schülerinnen und Schüler) erhält eine Lehrkräfteausstattung von acht Vollzeitstellen. Abhängig von Teilzeitbeschäftigung und Einsatz an anderen Schulen und Sondersachverhalten arbeiten an einzügigen Grundschulen in der Regel ca. 10 bis 13 Lehrkräfte.

Kleine Grundschulen mit drei aufsteigenden jahrgangsgemischten Klassen erhalten für den jahrgangsübergreifenden Unterricht zusätzlich 30 Lehrerwochenstunden. An diesen Schulen arbeiten in der Regel 7 bis 9 Lehrkräfte.

Schülerbeförderung

Die Beförderung zur Schule ist für die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen pflichtige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Schülerbeförderung ist im Land Brandenburg in der Regel in den öffentlichen Personennahverkehr integriert. In den ländlichen Regionen ist sie sogar der wesentliche Teil des öffentlichen Personennahverkehrs. In Satzungen ist geregelt, unter welchen Bedingungen – insbesondere ab welchen Entfernungen – ein Rechtsanspruch auf Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Schülerspezialverkehr besteht und welche Kostenbeteiligung die Eltern zu tragen haben. Richtwerte sind seitens des Landes nicht vorgegeben.

Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung stellt die planerische Grundlage für ein möglichst wohnungsnahes, alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot sowie für eine zweckmäßige Schulorganisation und einen zweckentsprechenden Schulbau dar. Dabei sind die Ziele der Landesplanung zu berücksichtigen. Die Landkreise und kreisfreie Städte sind pflichtige Träger dieser Aufgabe. Sie erstellen Schulentwicklungspläne, die einen Planungszeitraum von fünf Jahren umfassen. Bei der Erstellung der Pläne ist mit den kreisangehörigen Schulträgern Benehmen herzustellen. Kreisangehörige Schulträger können aber auch eigene Schulentwicklungspläne für die von ihnen getragenen Schulen aufstellen. In diesem Fall ist Benehmen mit dem Landkreis herzustellen. Die Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung durch das MBS.

Grundschulnetz im Land Brandenburg nach Teilräumen

Im Folgenden wird die Grundschulstruktur nach den beiden Teilräumen „Berliner Umland“ und „weiterer Metropolraum“ untersucht. Der weitere Metropolraum wird dann noch differenziert nach zentralen und nicht zentralen Orten dargestellt.

Im Schuljahr 2012/13 bestehen im Land Brandenburg in öffentlicher Trägerschaft 444 Grundschulstandorte (davon 33 Grundschulteile an Ober- und Gesamtschulen), an denen 104.405 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Im Berliner Umland befinden sich 133 (8) Schulen mit 43.308 Schülerinnen und Schülern und im weiteren Metropolraum 311 (25) Schulen mit 61.097 Schülerinnen und Schülern. Das durchschnittliche Einzugsgebiet einer Grundschule beträgt 66,4 km². Im weiteren Metropolraum ist das Einzugsgebiet einer Grundschule mit 85,6 km² viermal so groß wie im Berliner Umland mit 21,4 km². In den nicht zentralen Orten des weiteren Metropolraums ist das Einzugsgebiet mit 112,8 km² noch einmal deutlich größer.

Tab. 2: Schulen und Schüler an Grundschulen/Grundschulteilen

	Grundschulen		Grundschulteile an Ober- u. Gesamtschulen		Summe	
	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Land Brandenburg	411	97.116	33*	7.289	444	104.405
BU	125	41.079	8	2.229	133	43.308
WMR	286	56.037	25	5.060	311	61.097

* einschließlich Regelgrundschulteil an der Förderschule für Körperbehinderte in Cottbus

Quelle: MBS Schuldatenerhebung für das Schuljahr 2012/13

Grundschulnetz im weiteren Metropolenraum im Schuljahr 2012/13

Von den 311 Grundschulstandorten im weiteren Metropolenraum befinden sich 131 Schulen in den Ober- und Mittelzentren. In diesen zentralen Orten im Sinne der Raumordnung bestehen derzeit in der Regel mehrere Grundschulstandorte. Wenn nur eine Grundschule existiert, ist diese vergleichsweise groß. Infolge der demografischen Entwicklung kann es zu einer Konzentration oder Verkleinerung der Schulen kommen; die Grundschulversorgung ist dadurch strukturell in der Regel nicht wesentlich beeinträchtigt.

Gebietsstruktur WMR

Grundschulstandorte

3 Oberzentren	29
36 Mittelzentren	102
53 Ämter	95
60 amtsfreie Gemeinden (ohne MZ und OZ)	85

In den 60 amtsfreien Gemeinden außerhalb der zentralen Orte befinden sich 95 Grundschulstandorte und in den 53 Ämtern 85 Grundschulstandorte. Diese amtsfreien Gemeinden sind im Zuge der Gemeindegebietsreform 2003 in der Regel durch Zusammenschluss ehemals selbstständiger Gemeinden eines Amtes entstanden und bestehen aus nicht zusammenhängenden Ortsteilen. Die übrigen Ämter sind weitgehend mit selbstständigen Gemeinden bestehen geblieben. Durchschnittlich umfassen die Ämter ein Gebiet von 198 km² und haben 6.650 Einwohner. Die amtsfreien Gemeinden haben durchschnittlich ein Gebiet von 167 km² sowie 6.100 EW.

In Ämtern und amtsfreien Gemeinden des WMR bestehen derzeit 180 Grundschulstandorte, davon 17 Grundschulteile an Oberschulen (16) bzw. Gesamtschulen (1). Alle Ämter und Gemeinden verfügen mindestens über einen Grundschulstandort.

In den 53 Ämtern gibt es insgesamt 95 Grundschulen, davon in

- 18 Ämtern eine Grundschule
- 28 Ämtern zwei Grundschulen
- 7 Ämtern drei Grundschulen.

In den 60 amtsfreien Gemeinden gibt es 85 Grundschulen, davon in

- 36 Gemeinden eine Grundschule
- 23 Gemeinden zwei Grundschulen
- 1 Gemeinde drei Grundschulen.

Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl bzw. Flächenausdehnung und der Zahl vorhandener Grundschulen lässt sich nicht herstellen.

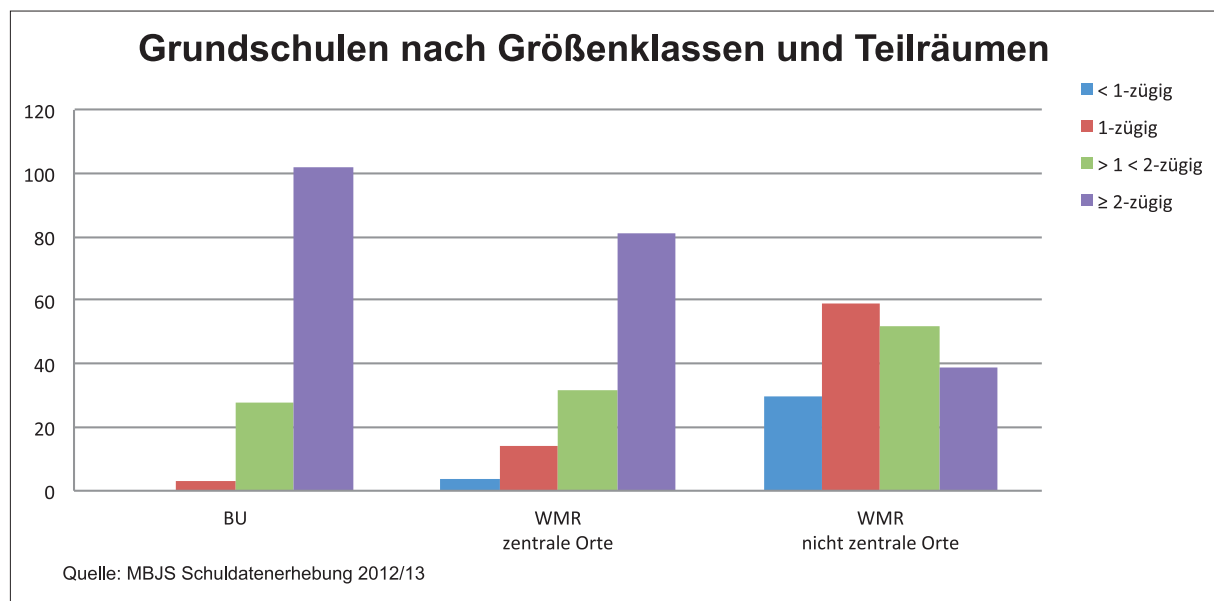
So haben 13 Ämter/amtsfreie Gemeinden mit 3.600 bis 10.000 Einwohnern und einer Fläche von mehr als 200 km² nur eine Grundschule, während 8 Ämter/amtsfreie Gemeinden mit 3.800 bis 9.500 Einwohnern und einer Fläche von unter 120 km² über zwei Grundschulen verfügen.

Zwar lässt sich die Dauer der konkreten Schulwegzeiten nicht direkt von der Fläche einer Gebietskörperschaft ableiten, zumal die Schulbezirke nicht immer innerhalb von Amts- und Gemeindegrenzen liegen. Es ergeben sich aber schon deutliche Hinweise darauf, dass unterschiedliche Schulwegzeiten akzeptiert werden. Das zeigt sich auch daran, dass es bezüglich der Einwohner und Fläche nahezu identisch große benachbarte Ämter gibt, wobei das eine Amt über eine Grundschule und das andere Amt über zwei Grundschulen verfügt.

Durchschnittliche Grundschulgrößen und Klassenfrequenzen nach Teilräumen

Im Berliner Umland und in den zentralen Orten des weiteren Metropolenraums ist die überwiegende Zahl der Grundschulen zweizügig und größer. Dagegen sind in den nicht zentralen Orten des weiteren Metropolenraums mehr als die Hälfte der 180 Grundschulen einzügig oder kleiner.

Abb. 6



(Bei den unter einzügigen Grundschulen in den zentralen Orten handelt es sich um auslaufende Schulen oder sie befinden sich in abgelegenen Ortsteilen dieser Zentren.)

Im Durchschnitt verfügt eine Grundschule im Land Brandenburg im Schuljahr 2012/13 über 11 Klassen oder 1,8 Züge mit 235 Schülerinnen und Schülern. Die Klassenfrequenz beträgt 21,4 Schülerinnen und Schüler. Im Berliner Umland sind die Grundschulen deutlich größer. Sie haben im Durchschnitt 14,5 Klassen bzw. 2,4 Züge mit 326 Schülerinnen und Schülern. Die durchschnittliche Klassenfrequenz liegt mit 22,5 Schülerinnen und Schülern ebenfalls über dem Landesdurchschnitt. Im weiteren Metropolenraum sind die Grundschulen entsprechend kleiner als im Landesdurchschnitt. Sie verfügen durchschnittlich über 9,5 Klassen bzw. 1,6 Züge mit 196 Schülerinnen und Schülern. Die Klassenfrequenz ist mit 20,7 Schülerinnen und Schülern ebenfalls geringer als im Landesdurchschnitt. Während die Schulgrößen und Klassenfrequenzen in den zentralen Orten des weiteren Metropolenraumes ziemlich genau im Landesdurchschnitt liegen, sind sie in den nicht zentralen Orten am geringsten. Hier liegt die Durchschnittsgröße bei 7,8 Klassen bzw. 1,3 Zügen mit 157 Schülerinnen und Schülern. Die durchschnittliche Klassenfrequenz beträgt hier 20,0 Schülerinnen und Schüler.

Tab. 3: Durchschnittliche Grundschulgrößen nach Teilräumen

	Schulen	durchschnittliche Werte pro Schule			
		Schüler	Klassen	Züge	Klassenfrequenz
Land	444	235	11,0	1,8	21,4
BU	133	326	14,5	2,4	22,5
WMR	311	196	9,5	1,6	20,7
WMR zentrale Orte	131	251	11,8	2,0	21,3
WMR nicht zentr. Orte	180	157	7,8	1,3	20,0

Quelle: MBJS, Schuldatenerhebung für das Schuljahr 2012/13

Auf den ersten Blick erscheinen die Unterschiede bezüglich der Klassenfrequenzen in den Grundschulen in den Teilgebieten nicht besonders groß zu sein. Hier ist aber zu beachten, dass es sich um Durchschnittswerte mit stark nivellierenden Effekten handelt. Bei einer genaueren Betrachtung zeigt sich, dass in den nicht zentralen Orten des weiteren Metropolenraums ca. die Hälfte aller Grundschulen eine durchschnittliche Klassenfrequenz von unter 20 Schülerinnen und Schülern aufweist, wobei an 30 Schulen der Frequenzwert unter 18 liegt. In den zentralen Orten des weiteren Metropolenraums haben nur ein Sechstel und im Berliner Umland nur ein Zehntel der Grundschulen durchschnittliche Klassenfrequenzen von unter 20 Schülerinnen und Schülern. Mit Ausnahme von drei Sonderfällen weisen hier alle Schulen Frequenzwerte von mehr als 18 auf.

2.6 Allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg

Das Grundgesetz garantiert in Artikel 7 das Recht auf Gründung von Schulen in freier Trägerschaft. Der freie Schulträger hat einen Anspruch auf Genehmigung einer Ersatzschule, wenn zunächst folgende Bedingungen der Gleichwertigkeit erfüllt sind:

- die Gleichwertigkeit der Lehrziele,
- die Gleichwertigkeit der Einrichtungen,
- die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Ausbildung der Lehrkräfte.

Hinzu kommt das Verbot der Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. Dies bedeutet, dass die Höhe der Schulgelder, auf die eine Schule in freier Trägerschaft trotz staatlicher Förderung angewiesen ist, auch von nicht besser verdienenden Elternhäusern aufgebracht werden kann. Als letzte Bedingung wird die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte genannt. Dies meint, dass die arbeitsrechtlichen Vereinbarungen, die Bezahlung und die Altersversorgung einer Lehrkraft ermöglichen, ein standesgemäßes Leben zu führen.

Im Land Brandenburg bestehen im Schuljahr 2012/13 insgesamt 131 allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft. Das entspricht einem Anteil von 15,5 Prozent an allen 845 allgemeinbildenden Schulen. Im Grundschulbereich beträgt der Anteil der Schulen in freier Trägerschaft 13,3 Prozent, im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind es 22,0 Prozent und im Förderschulbereich 9,0 Prozent.

Tab. 4: Allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft - Schuljahr 2012/13

	Schulen	Schüler
Grundschulen	61	9.182
Oberschulen	29 (2) ¹	2.540
Gesamtschulen	9 ² (5) ¹	1.388
Gymnasien	23	6.409
Förderschulen	9	1.046
Summe	131	20.565

¹ () Schulen, die über einen Grundschulteil verfügen

² einschließlich Waldorfschulen

Quelle: MBS, Schuldatenerhebung für das Schuljahr 2012/13

Brandenburg im Ländervergleich

In der Bundesrepublik Deutschland liegt der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule in freier Trägerschaft besuchen, im Jahr 2011 bei 8,3 Prozent. Seit Mitte der neunziger Jahre ist bundesweit ein kontinuierlicher Anstieg des Anteils der Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft zu verzeichnen. Dabei steht einem moderaten Anstieg von 6,1 auf 7,8 Prozent in den alten Bundesländern eine sehr deutliche Veränderung von 1,3 auf 8,5 Prozent in den neuen Bundesländern gegenüber.

Tab. 5: Anteil der Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft

	insgesamt	Grundschulen	Gymnasien	Förderschulen
Deutschland	8,4 %	3,0 %	11,4 %	19,4 %
Alte Länder	8,3 %	2,2 %	11,7 %	21,9 %
neue Länder	8,5 %	7,1 %	9,8 %	8,9 %

Quelle: Statistisches Bundesamt 2011, Fachserie 11, Reihe 1.1

Besonders auffällig sind die Unterschiede zwischen den westdeutschen und ostdeutschen Flächenländern im Grundschulbereich. Während in den alten Ländern im Durchschnitt 2,2 Prozent der Grundschüler eine Schule in freier Trägerschaft besuchten, waren es in den neuen

Ländern durchschnittlich 7,1 Prozent. Brandenburg lag mit einem Anteil von 7,5 Prozent sogar noch darüber.

Grundschulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg

Für die Gründung von Grundschulen in freier Trägerschaft sehen die Regelungen in Artikel 7 des Grundgesetzes deutlich strengere Anforderungen vor als für Schulen anderer Schulformen und -stufen. Denn hier muss entweder ein besonderes pädagogisches Interesse für eine solche Schule seitens der Bildungsverwaltung anerkannt werden oder es muss sich um eine Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule handeln, die unter den öffentlichen Schulen in der Gemeinde keine Entsprechung hat. Ob ein solches besonderes pädagogisches Interesse die Genehmigung einer Grundschule in freier Trägerschaft rechtfertigt, muss durch einen Vergleich des pädagogischen Konzepts der freien Grundschule mit den Konzepten der öffentlichen Schulen festgestellt werden. Dies ist dann zu bejahen, wenn das pädagogische Konzept möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt der Entwicklung des Schulwesens insgesamt zugutekommen kann.

Im Schuljahr 2012/13 befinden sich im Land Brandenburg 61 Grundschulen in freier Trägerschaft. Darüber hinaus verfügen 2 Oberschulen und 5 Waldorfschulen (Gesamtschulen) über Grundschulteile, sodass insgesamt 68 Grundschulstandorte in freier Trägerschaft bestehen. Der Anteil an allen Grundschulstandorten beträgt 13,3 Prozent. Nach den beiden Teilräumen des Landes aufgliedert, befinden sich 43 Prozent der Schulstandorte (29 Schulen) im Berliner Umland und 57 Prozent (39 Schulen) im weiteren Metropolenraum. Damit konzentrieren sich die Grundschulstandorte in freier Trägerschaft deutlich stärker im Berliner Umland als die Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die im Verhältnis 30 : 70 auf die Teilräume verteilt sind.

Tab. 6: Grundschulstandorte¹ in freier Trägerschaft nach Teilräumen

	Schulen	Anteil
Land Brandenburg	68	13,3 %
Berliner Umland	29	18,0 %
Weiterer Metropolenraum	39	11,1 %

¹ einschließlich Grundschulteile an Oberschulen und Gesamtschulen
Quelle: MBS, Schuldatenerhebung für das Schuljahr 2012/13

Von den derzeit 68 Grundschulstandorten in freier Trägerschaft befinden sich 54 in Städten und 6 in größeren Gemeinden, wobei einige dieser Schulen in eingemeindeten Ortsteilen außerhalb der Kernstädte liegen. In diesen Orten wird in jedem Fall langfristig eine Grundschule in öffentlicher Trägerschaft erhalten bleiben. Acht Grundschulen in freier Trägerschaft befinden sich in kleinen ländlichen Gemeinden, in denen es keine öffentliche Grundschule (mehr) gibt. Fünf dieser Schulen sind konfessionell gebunden. In allen Fällen ist gegenwärtig eine öffentliche Schule zumutbar erreichbar.

Häufig sind die Grundschulen in freier Trägerschaft in ländlichen Gemeinden entstanden, als Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft wegen Unterschreitung der Mindestgrößen nicht

fortgeführt werden konnten. Für Schulen in freier Trägerschaft bestehen keine Bindungen an Mindestgrößen. Fast immer nutzen die freien Schulen jetzt die Gebäude der ehemaligen öffentlichen Schulen, die ihnen von den Gemeinden überlassen wurden.

Vom Schülerzahlenrückgang werden die freien Schulen ebenfalls betroffen sein, auch wenn hier keine quantitativen Prognosen möglich sind. Die Lehrkräftegewinnung könnte für die freien Schulen in ländlichen Regionen künftig möglicherweise durch die Neueinstellungen für das öffentliche Schulsystem schwieriger werden.

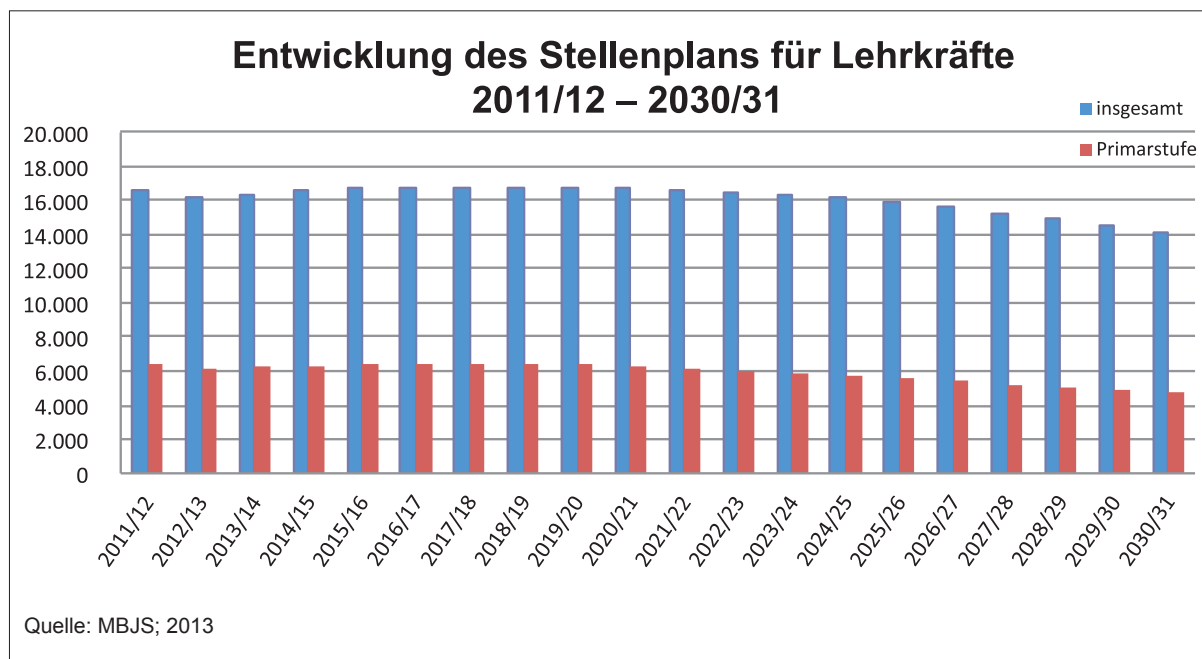
2.7 Künftiger Lehrkräftebedarf

Infolge des starken Schülerzahlenrückgangs nach der Wende, der von 1997 bis 2012 nacheinander das gesamte Schulsystem durchzog und den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen, bestand in den letzten 15 Jahren im brandenburgischen Schulwesen - wie in den anderen neuen Ländern - ein großer Lehrkräfteüberhang. Durch zahlreiche mit der Gewerkschaft und den Berufsverbänden vereinbarte beschäftigungssichernde Maßnahmen konnten bedarfsbedingte Kündigungen für Lehrkräfte vermieden werden. Dies hatte allerdings zur Folge, dass Neueinstellungen nur in sehr begrenztem Umfang möglich waren. Damit erhöhte sich der Altersdurchschnitt der Lehrkräfte in den letzten Jahren erheblich. Bei nunmehr in den nächsten 10 Jahren weitgehend stabilen Schülerzahlen werden künftig verstärkt Lehrkräfte aus dem Schuldienst ausscheiden und durch Neueinstellungen zu ersetzen sein.

Entwicklung des Stellenplans für Lehrkräfte

Der Ersatzbedarf bestimmt sich zunächst aus dem Stellenplan für Lehrkräfte (VZE-Bedarf). Dabei ist die Entwicklung der Schülerzahlen des gesamten öffentlichen Schulwesens maßgeblich. Schon 2009 haben die die Landesregierung tragenden Parteien in ihrer Koalitionsvereinbarung für die gesamte Legislaturperiode eine im Vergleich der Bundesländer sehr günstige Schüler-Lehrer-Relation von 15,4 : 1 über das gesamte öffentliche Schulsystem festgelegt. In der Personalbedarfsplanung der Landesregierung Brandenburgs wurde dieser Wert bis 2018 fortgeschrieben. In den Modellrechnungen des MBS über die Entwicklung des Stellenplans für Lehrkräfte bis 2030 wird von dieser Schüler-Lehrer-Relation ausgegangen. Hinzu kommt ein schülerunabhängiger Bedarf von ca. 370 VZE. Nicht berücksichtigt werden konnte der zusätzliche Bedarf, der sich aus der Vereinbarung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im DGB vom Juni 2013 ergibt, in dem eine Arbeitszeitverkürzung für verschiedene Lehrkräftegruppen vereinbart worden ist. Gleiches gilt für den VZE-Bedarf für die Umsetzung des Inklusionsvorhabens, weil dafür die Ausstattungsstandards noch nicht feststehen. Beide Maßnahmen zeigen, dass die Entwicklung des Stellenplans für Lehrkräfte von bildungspolitischen Entscheidungen beeinflusst wird, die dann im Landeshaushalt abzubilden sind.

Abb. 7



Unter den o. g. Prämissen entwickelt sich der Stellenplan insgesamt bis 2018 stabil auf dem derzeitigen Niveau von ca. 16.500 VZE. Danach erfolgt ein kontinuierlicher Rückgang auf ca. 15.400 VZE im Jahr 2025 und ca. 13.700 VZE im Jahr 2030.

In der Primarstufe nimmt der Stellenplan einen vergleichbaren Entwicklungsverlauf. Bis 2019 werden ca. 6.400 VZE ausgewiesen. Danach erfolgt ein kontinuierlicher Rückgang auf ca. 5.600 VZE im Jahr 2025 und 4.700 VZE im Jahr 2030.

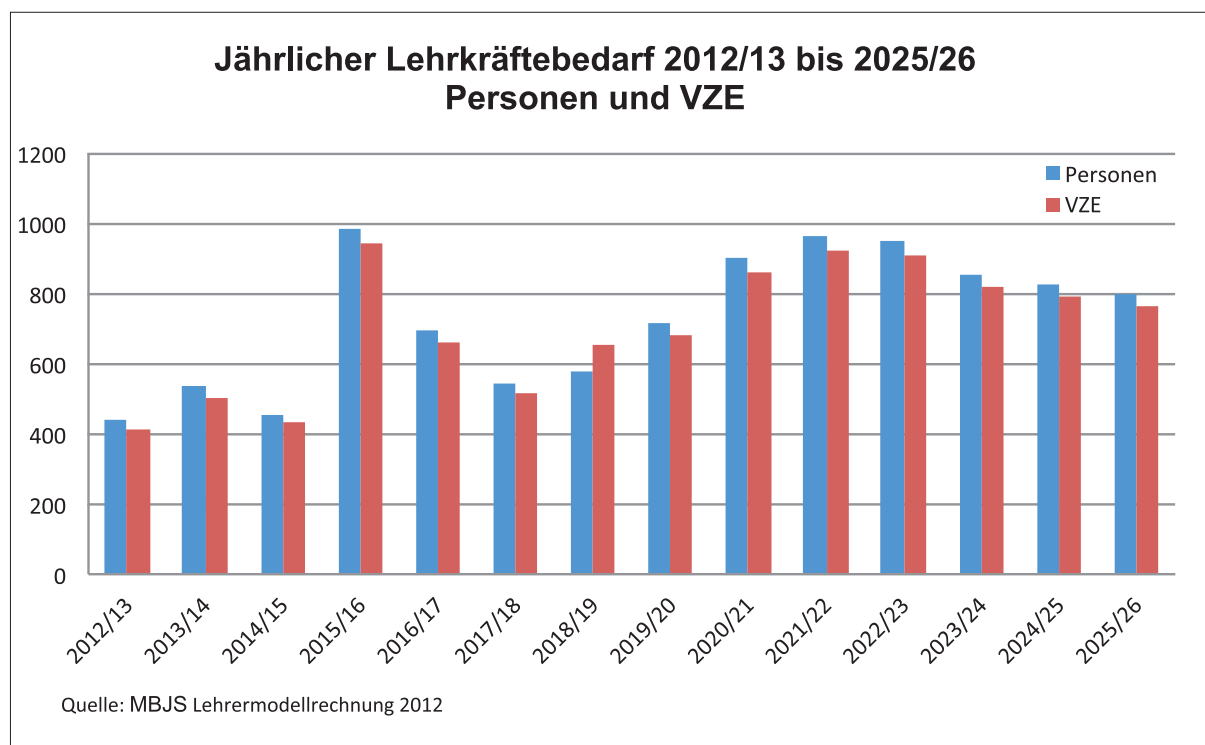
Lehrermodellrechnung

Die in regelmäßigen Abständen aktualisierte Lehrermodellrechnung des MBJS beschreibt die Entwicklung des Einstellungsbedarfs von Lehrkräften insgesamt und schlüsselt diesen nach Lehrämtern und fachspezifischen Erfordernissen auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Parameter der Berechnungen teilweise Annahmen getroffen werden müssen, wie z.B. der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Beschäftigungsgrad, die sich in der Realität auch davon abweichend entwickeln können.

In der Lehrermodellrechnung 2013 wird die Entwicklung bis zum Jahr 2025 auf Basis des Schuljahres 2011/12 dargestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren ca. 18.000 Lehrkräfte im öffentlichen Schulwesen beschäftigt, die ca. 16.500 Planstellen (VZE) besetzten. Bis 2025 werden voraussichtlich ca. 10.800 Lehrkräfte aus dem Schuldienst ausscheiden. Auf der Grundlage des oben dargestellten Stellenplans wird in diesem Zeitraum ein Bedarf von ca. 10.000 Neueinstellungen entstehen. In der Graphik sind der jährlichen Bedarf in Stellen (VZE) und Personen

abgebildet. Dabei ist ein Beschäftigungsgrad von 95,5 Prozent unterstellt. Danach bestehen im Schuljahr 2015/16 und in den Jahren nach 2020 besonders hohe Einstellungsbedarfe.

Abb. 8



Einstellungsbedarf nach Lehrämtern und Fächern

In Brandenburg bestehen derzeit noch die Lehrämter „Primarstufe und die Sekundarstufe I“, „Gymnasium“, „berufliche Schulen“ und „Sonderpädagogik“. Mit der Reform des Lehrerbildungsgesetzes 2012 wird künftig das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I in zwei separate Lehrämter getrennt. Für die Schule wirksam werden kann die neue Lehramtsstruktur aber erst, wenn die ersten Absolventen in die Schule eintreten.

Die Lehrermodellrechnung weist einen besonders hohen Ersatzbedarf im Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I aus, das im Zusammenhang mit dem Kommissionsauftrag von besonderer Bedeutung ist. Hier müssen bis 2025 ca. 5.000 Personen neu eingestellt werden. Das entspricht der Hälfte des gesamten Einstellungsbedarfs. Eine getrennte Darstellung des Einstellungsbedarfs nur für die Primarstufe ist wegen des stufenübergreifenden Lehramtes derzeit nicht möglich.

Nach Fächern aufgegliedert ist der Ersatzbedarf erwartungsgemäß in den Hauptfächern Deutsch und Mathematik am größten. Hohe Einstellungserfordernisse bestehen aber auch in den Fächern Sport, Englisch und Kunst.

Reform der Lehrerbildung in der Primarstufe

Das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz vom Dezember 2012 sieht für die Primarstufe ein eigenständiges Lehramt vor. Die Trennung von der Sekundarstufe I folgte vor allem unter Würdigung der Tatsache, dass sich die Tätigkeitsanforderungen, die sich jeweils in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für die Lehrkräfte aus dem Alter, der soziokulturellen Herkunft, dem Entwicklungsstand und dem Vorwissen der Schülerinnen und Schüler sowie aus dem jeweiligen curricularen Programm ergeben, signifikant unterscheiden. Diese erfordern bereits im Studium eine stark differenzierte und sich inhaltlich unterscheidende Ausbildung.

Im Lehramtsstudium sind anstelle der Belegung eines sogenannten großen Faches (Fächer der Sekundarstufe I) und von zwei kleinen Fächern (Fächer der Jahrgangsstufen 1 bis 4) mit unterschiedlichen Stundenumfängen zukünftig zwei Fächer im gleichen Umfang zu belegen, die in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 unterrichtet werden. Dabei ist mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch zu studieren. Wird das Fach Sachunterricht studiert, ist im Rahmen dieses Studiums ein Fach aus dem gesellschafts- oder naturwissenschaftlichen Lernbereich der Jahrgangsstufen 5 und 6 als Bezugsfach zu studieren. Damit wird eine Befähigung für den Unterricht im Bezugsfach in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erlangt.

Als lehramtsbezogener Studienbereich sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Grundschulbildung nachzuweisen, die neben der Grundschulpädagogik fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, die für die Erteilung des Unterrichts in allen Fächern der Schuleingangsphase erforderlich sind.

Neu ist die Möglichkeit, im Studium eine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung vorzunehmen. Dabei tritt im Studium an die Stelle des Studienbereichs Grundschulbildung der Studienbereich Inklusionspädagogik. Außerdem können in diesem Fall nur die Fächer Deutsch und Mathematik, da sie das größte Stundenvolumen besitzen und in allen Jahrgangsstufen unterrichtet werden, studiert werden.

Des Weiteren ist der Vorbereitungsdienst (für alle Lehrämter) auf 12 Monate verkürzt worden. Für diejenigen, die den Vorbereitungsdienst absolviert haben und in den Schuldienst des Landes Brandenburg eintreten, schließt sich eine verpflichtende Berufseingangsphase an.

Der Beginn des Studiums nach neuem Recht erfolgt zum Wintersemester 2013/14. Beginn des Vorbereitungsdienstes nach neuem Recht ist der 01.01.2019; der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst nach neuem Recht setzt am 01.06.2013 ein.

Durch die Ausbildung in den Bezugsfächern im Rahmen des Faches Sachunterricht wird die Möglichkeit gesehen, dass der Unterricht in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern der Jahrgangsstufen 5 und 6 fachgerecht durch Grundschullehrkräfte erfolgen kann. Darüber hinaus besteht die Erwartung, dass durch die vergleichsweise geringeren

Studienanforderungen für diese Fächer insbesondere die Fächer Physik und Biologie stärker als bisher angewählt werden.

Die Gewinnung einer bedarfsgerechten Zahl von Lehrkräften stellt das Land Brandenburg in den nächsten Jahren vor eine große Herausforderung. Dies betrifft sowohl die quantitative Dimension insgesamt also auch die benötigten Fachlehrkräfte. Die Ausbildungskapazitäten der Universität Potsdam werden nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Hinzu kommt, dass die Studierenden derzeit noch Lehrämter und Fächer belegen, die z.T. stark von den Bedarfen abweichen. Mit dem neuen Lehrerbildungsgesetz sind zumindest einige Voraussetzungen geschaffen worden, die Studierenden in die Richtung künftiger Bedarfe zu orientieren.

Da alle neuen Flächenländer und Berlin zeitgleich vor den gleichen Problemen stehen, ist eine Konkurrenz um den Lehrkräftenachwuchs zu erwarten. Brandenburg muss, wie bisher, Lehrkräfte aus anderen Bundesländern anwerben. Bisher ist dies vor allem in Berlin geschehen. Aufgrund der Möglichkeit der Verbeamtung war Brandenburg für Lehrkräfte aus Berlin attraktiv und bisher in der Lage, den Bedarf an Lehrern zu decken. Dennoch zeichnen sich schon jetzt Schwierigkeiten ab, Lehrkräfte für den weitem Metropolenraum, und hier wiederum insbesondere für die Schulen in kleinen Gemeinden, zu gewinnen.

2.8 Ausblick auf die Entwicklung der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I

Schulstruktur in der Sekundarstufe I im Land Brandenburg im Schuljahr 2012/13

In Land Brandenburg gliedert sich der Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien. Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufe 7 bis 10. Oberschulen und Gesamtschulen können mit einer Grundschule zusammengefasst werden. Die innere Organisation der Schulen wird durch Bildungsgänge geprägt. In der Sekundarstufe I sind dies die Bildungsgänge zum Erwerb der „erweiterten Berufsbildungsreife“, „Fachoberschulreife“ und „allgemeinen Hochschulreife“.

Tab. 8: Bildungsgänge der Schulformen

Oberschulen	erweiterte Berufsbildungsreife Fachoberschulreife
Gesamtschulen	erweiterte Berufsbildungsreife Fachoberschulreife allgemeine Hochschulreife
Gymnasien	allgemeine Hochschulreife

Tab. 9: Weiterführende allgemeinbildende Schulen – öffentliche und freie Träger

	öffentliche Träger	freie Träger	insgesamt
Oberschulen	119	29	148
Gesamtschulen	21	9	30
Gymnasien	76	23	99
Sekundarstufe I	216	61	277

Quelle: MBJS, Schuldatenerhebung für das Schuljahr 2012/13

Im Schuljahr 2012/13 bestanden insgesamt 277 Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Darüber hinaus bestehen noch 50 Förderschulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten, die über Klassen in der Sekundarstufe I verfügen. Darunter befinden sich 46 Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“.

Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I

Im Schuljahr 2012/13 besuchten ca. 82.000 Schülerinnen und Schüler eine Schule in der Sekundarstufe I in öffentlicher und freier Trägerschaft. Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulformen ist in den letzten fünf Jahren weitgehend stabil, nachdem zuvor ein starker Anstieg der Gymnasialquote zu verzeichnen war.

Tab. 10: Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Schulform	Schüler	Anteil
Oberschulen	30.846	37,6 %
Gesamtschulen	10.664	13,0 %
Gymnasien	35.645	43,5 %
Förderschulen	3.423	4,2 %
Zweiter Bildungsweg	1.371	1,7 %
Sekundarstufe I	81.949	100 %

Quelle: MBJS, Schuldatenerhebung für das Schuljahr 2012/13

Mindestgrößen und Schulträgerschaft

Weiterführende allgemeinbildende Schulen müssen mindestens zweizügig organisiert werden. Der Richtwert für die Klassenbildung liegt bei 25 Schülerinnen und Schülern an Oberschulen bzw. 27 Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Gesamtschulen. Die Bandbreite für Klassenfrequenz beträgt 20 bis 28 Schülerinnen und Schüler. Abweichend davon können zur Sicherung eines möglichst wohnungsnahen Schulangebots an Oberschulen Klassen in der Jahrgangsstufe 7 mit mindestens 2 x 12 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden, wenn es sich um die einzige Oberschule in der Gemeinde handelt (s. Anlage 6).

Verpflichtete Träger weiterführender allgemeinbildender Schulen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Gemeinden, Ämter und Schulverbände können Träger dieser Schulen sein.

Verteilung der SEK I-Schulen nach Teilräumen

Die Ober- oder Mittelzentren bilden das regionale Grundgerüst der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg. Dies entspricht auch den landesplanerischen Vorgaben.

Tab. 11: Weiterführende allgemeinbildende Schulen Schuljahr – öffentliche Träger

Teilraum	Zentralitätsstufe	Oberschulen	Gymnasien	Gesamt-schulen	Summe
BU	zentrale Orte	49	21	7	77
BU	nicht Zentrale Orte	35	10	5	50
WMR	zentrale Orte	20	42	8	70
WMR	nicht Zentrale Orte	15	3	1	19
Summe		119	76	21	216

Quelle: MBS, Schuldatenerhebung für das Schuljahr 2012/13

Alle im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen zentralen Orte Brandenburgs verfügen über ein Angebot aller drei Bildungsgänge in der Sekundarstufe I. Flächendeckend wird dies durch Oberschulen und Gymnasien abgedeckt. Daneben bestehen 21 Gesamtschulen, die als Schulform alle drei Bildungsgänge umfassen. Sie befinden sich mit wenigen Ausnahmen ebenfalls in den zentralen Orten, allerdings nicht flächendeckend.

Von den im Schuljahr 2012/13 bestehenden 119 Oberschulen befinden sich 84 Schulen im weiteren Metropolenraum. Davon wiederum befinden sich 49 in zentralen Orten. Immerhin befinden sich 35 Oberschulen in nicht zentralen Orten.

Entwicklung der Schülerzahlen und Schulstandorte in der Sekundarstufe I bis 2010

In der Sekundarstufe I setzte der Schülerzahlenrückgang aufgrund des Nachwendecknicks ab dem Schuljahr 2001/02 ein. Bis zum Schuljahr 2008/09 sank die Schülerzahl von ca. 150.000 auf ca. 65.000, bevor ein Wiederanstieg auf gut 80.000 erfolgte. Infolge des Schülerzahlenrückgangs musste ziemlich genau die Hälfte von ehemals 435 Schulen in der Sekundarstufe I aufgelöst werden.

Mit Beginn des Schuljahres 2005/06 wurde im Land Brandenburg u.a. als Reaktion auf die demografische Entwicklung die „Oberschule“ eingeführt. Diese Schulform ersetzte die Schulformen „Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe“ und „Realschule“. Mit der Einführung der Oberschule wurde die Zahl der Schulformen reduziert. Es entfiel die Konkurrenz von Gesamtschulen ohne gymnasiale Oberstufe und Realschulen.

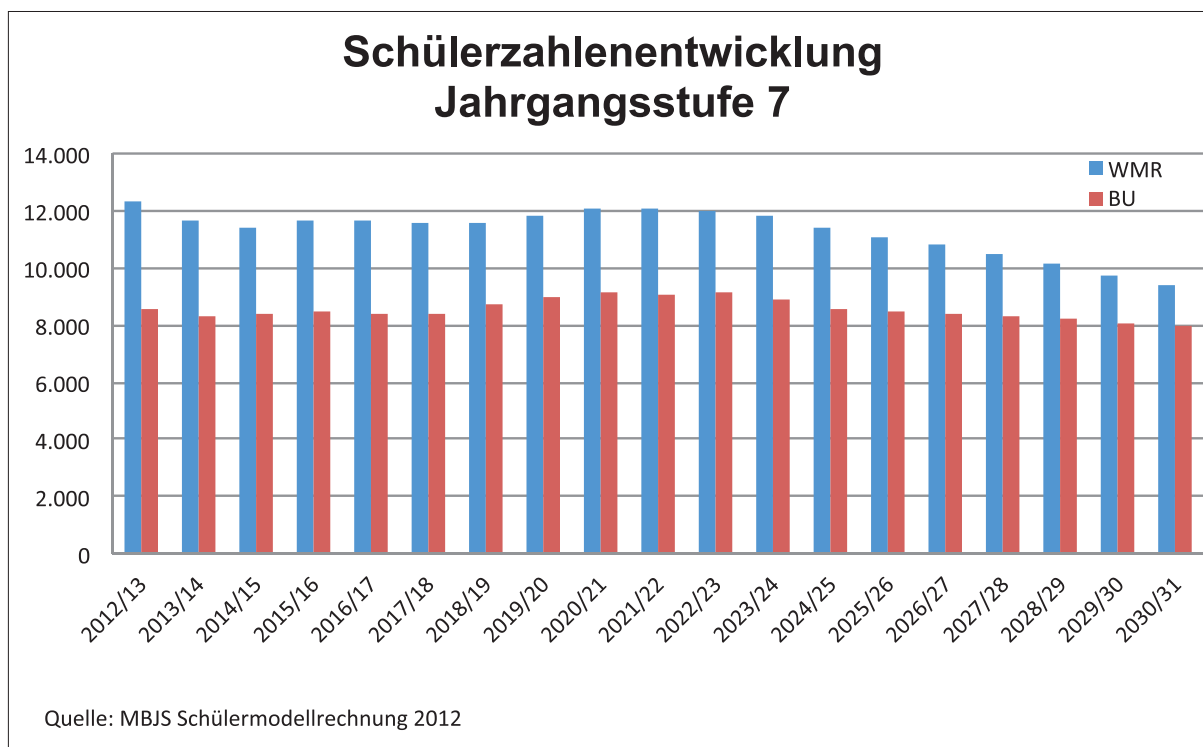
Zur Sicherung eines erreichbaren Schulnetzes wurde die Mindestfrequenz an Oberschulen in „Grundzentren“ des Landes von 20 auf 15 Schülerinnen und Schüler je Klasse gesenkt, wobei mindestens zwei Parallelklassen vorhanden sein müssen. Ab dem Schuljahr 2008/09 wurde

diese Regelung erweitert. Zum einen gilt sie seither für Oberschulen in allen Gemeinden, wenn es sich um die einzige Schule dieser Schulform in dem Ort handelt, zum anderen wurde die Mindestschülerzahl für die Einrichtung von Klassen an „Einzelstandorten“ in der Jahrgangsstufe 7 auf 2 x 12 Schüler gesenkt. Mit diesen Maßnahmen konnten ca. 30 Oberschulen gesichert werden; das betrifft fast alle Oberschulen, die derzeit noch in den nicht zentralen Orten bestehen. Das bedeutet aber auch, dass diese Schulen in der Regel sehr klein sind. Aus Gründen der Qualitätssicherung wird an der Zweizügigkeit dieser Schulen festgehalten mit der Folge, dass die Lehrkräfteausstattung dieser Schulen vergleichsweise sehr gut ist.

Künftige Entwicklung

In der Sekundarstufe I ist die Schülerzahlenentwicklung gegenwärtig sehr stabil. Bis 2023 wird in der Schülermodellrechnung des MBS ein geringes Schwanken um die derzeitige Zahl von ca. 82.000 Schülerinnen und Schülern prognostiziert. Danach beginnt auch in dieser Schulstufe ein kontinuierlicher Rückgang, der vor allem im weiteren Metropolenraum stattfindet. Am Ende des Zeithorizonts der Modellrechnung werden noch ca. 75.000 Schülerinnen und Schüler erwartet. Das Jahr 2030 stellt hier aber nur eine Zwischenmarkierung dar. Danach werden die Schülerzahlen in der Sekundarstufe I weiter sinken.

Abb. 9



Deutlicher ist die Entwicklung in der Jahrgangsstufe 7 zu erkennen, mit der in Brandenburg die Sekundarstufe I beginnt. Landesweit geht die Schülerzahl von gegenwärtig 21.000 in den

nächsten Jahren leicht auf 20.000 zurück. Ende dieses Jahrzehnts erfolgt ein ebenso leichter Anstieg, bevor ab 2023 der kontinuierliche Rückgang einsetzt. Im Jahr 2030 werden 17.300 Schülerinnen und Schüler erwartet. Das sind ca. 17 Prozent weniger als im Schuljahr 2012/13.

Aufgegliedert nach den Teilräumen zeigen sich wieder die prägnanten Unterschiede. Während der Schülerzahlenrückgang bis 2030 im Berliner Umland mit ca. 7 Prozent noch sehr moderat ausfällt, ist er im weiteren Metropolenraum mit ca. 24 Prozent schon sehr deutlich ausgeprägt. Auch hier muss betont werden, dass zum einen der Schülerzahlenrückgang nach 2030 weitergeht und zum anderen die Entwicklung kleinräumig sehr unterschiedlich verlaufen wird.

2.9 Öffentlicher Haushalt (Finanzplanung) des Landes Brandenburg bis 2020

Der Haushaltsplan des Landes Brandenburg umfasst im Haushaltsjahr 2013 ein Ausgabevolumen von 10.658,4 Mio. €. Im Plan ist noch eine Nettokreditaufnahme von 330 Mio. € vorgesehen, die nach derzeitigen Prognosen aber nicht in Anspruch genommen werden muss. Ab 2014 wird die Netto-Neuverschuldung auch planerisch auf Null gesenkt.

Die Prognosen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan bis 2020 beruhen bis zum Jahr 2016 auf Daten der mittelfristigen Finanzplanung und ab 2017 auf einer Fortschreibung der wesentlichen Größen mit linearen Prozentsätzen. Die Angaben 2017 bis 2020 zeigen die ungefähre Entwicklungsrichtung auf, stellen aber keine durch politische Beschlüsse untersetzte Planung dar.

Im Jahr 2020 werden die Einnahmen des Landes nach der Prognose 9.754 Mio. € betragen. Wesentliche Faktoren der Veränderungen sind dabei auf der einen Seite der vollständige Abbau der Einnahmen aus dem Solidarpakt II bis 2020 und die steuerinduzierten Einnahmen auf der anderen Seite, für die ein kontinuierlicher Anstieg angenommen wird, wodurch die Einnahmeverluste fast vollständig kompensiert werden können.

Dem stehen prognostizierte Ausgaben in Höhe von 10.265 Mio. € im Jahr 2020 gegenüber. Dabei ist unterstellt, dass die Investitionsquote von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent gesenkt wird. Ins Gewicht fallen auch die künftig stark steigenden Versorgungsausgaben für Pensionsempfänger. Die Ausgabenstruktur verändert sich ansonsten nicht wesentlich. Die Personalausgaben können jedoch nur dann stabil gehalten werden, wenn der von der Landesregierung beschlossene Personalabbau von derzeit ca. 48.000 auf 42.00 Stellen im Jahr 2020 umgesetzt werden kann.

Dennoch verbleibt 2020 prognostisch eine Deckungslücke in Höhe von ca. 510 Mio. €, die im Wesentlichen nur durch eine Reduzierung der konsumtiven Ausgaben geschlossen werden kann. Die Annäherung an einen Haushaltsausgleich setzt die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen im Personal- und Investitionsbereich sowie das Eintreten der relativ optimistischen Steuerschätzung voraus. Ein Spielraum für zusätzliche Ausgabenerhöhungen besteht nicht.

Darüber hinaus bestehen Risiken, die durch nicht prognostizierbare Ereignisse eintreten können, wie z.B. Einnahmeveränderungen aufgrund von Steuerrechtänderungen, „externe ökonomische Schocks“, Verschärfung der Euro- und Verschuldungskrise, gravierende Bundes- oder EU-rechtliche Änderungen.

Auch nach 2020 wird es weiteren Konsolidierungsbedarf für den Landeshaushalt geben. Der gegenwärtige Länderfinanzausgleich endet 2019. Seine Fortführung muss vollständig neu verhandelt werden. Die Mittel aus den EU-Förderprogrammen gehen ab 2012 erheblich zurück. Die Versorgungsausgaben werden weiter stark steigen.

3 Umgang mit der Grundschulversorgung in gering besiedelten Gebieten in Brandenburg, ausgewählte Beispiele anderer Bundesländer/Länder

3.1 Die Kleine Grundschule im Land Brandenburg

Im Land Brandenburg wurde angesichts des starken Schülerzahleneinbruchs ab Ende der 1990er-Jahre vom MBS das brandenburgische Modell der „Kleinen Grundschule“ entwickelt, um eine zumutbare Erreichbarkeit von Grundschulen im ländlichen Raum aufrechtzuerhalten. Danach kann eine Grundschule, die die Mindestzügigkeit – hier Einzügigkeit - nicht mehr erreicht, fortgeführt werden, wenn eine andere Grundschule zumutbar nicht erreichbar ist und jahrgangsübergreifend noch mindestens drei aufsteigende Klassen gebildet werden können. Das heißt, die Mindestgröße für eine kleine Grundschule beträgt $3 \times 15 = 45$ Schülerinnen und Schüler. Die Fortführung einer solchen Schule bedarf der Genehmigung durch das MBS. Diese wird erteilt, wenn die Mindestgröße prognostisch über einen Zeitraum von 5 Jahren erreicht wird und keine andere öffentliche Grundschule zumutbar erreicht werden kann. Das Kriterium der zumutbaren Erreichbarkeit einer anderen Schule ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Verwaltungspraxis des MBS wird dieser Begriff dahin gehend ausgelegt, dass eine andere Grundschule dann nicht zumutbar erreichbar ist, wenn die Zeit für den einfachen Schulweg von der Haustür bis zur Schule (Schülerbeförderung + Fußweg) für einen wesentlichen Teil (ein Drittel) der Schülerinnen und Schüler mehr als 30 min beträgt.

In Zentrum des Modells steht das pädagogische Konzept des jahrgangsübergreifenden Unterrichts. Das Konzept wurde von 1995 bis 2001 in zwei aufeinanderfolgenden Versuchsprogrammen entwickelt und evaluiert. Sie wurden von einem Fortbildungsprogramm für die Lehrkräfte dieser Schulen begleitet. Darüber hinaus wurde ein Netzwerk „Kleine Grundschule“ installiert, in dem ein institutionalisierter Erfahrungsaustausch erfolgte.

Von 1997 - 2001 sind insgesamt 45 Kleine Grundschulen genehmigt worden. In der Folgezeit wuchs mit dem Wiederanstieg der Schülerzahlen eine Reihe Kleiner Grundschulen in die reguläre Einzügigkeit. Andererseits gab es in einigen Regionen kleinräumige Sonderentwicklungen mit weiter sinkenden Schülerzahlen, sodass wenige weitere Kleine Grundschulen entstanden und einige wegen Schülermangels aufgelöst wurden.

Aktuelle Situation der Kleinen Grundschulen

Derzeit bestehen noch 20 Kleine Grundschulen, von denen 15 schon am Landesmodellversuch bis 2001 teilgenommen haben. Für die Arbeit der Kommission hat das MBS eine Analyse der aktuellen Situation der Kleinen Grundschulen anhand vorliegender statischer Daten und auf Basis von Telefoninterviews mit 11 Schulleitungen vorgenommen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

An 13 Standorten wird durchgängig mit jahrgangsgemischten Klassen gearbeitet, in den übrigen Schulen werden aufgrund der Schülerzahlen zum Teil noch Jahrgangsklassen eingerichtet. Die durchschnittliche Schülerzahl dieser Schulen liegt bei ca. 72 Schülerinnen und

Schülern. An den Schulen unterrichten 5 bis 6 Stammllehrkräfte, die zumeist durch einzelne Gastlehrkräfte aus anderen Schulen unterstützt werden. Insgesamt unterrichten an den Kleinen Grundschulen im laufenden Schuljahr 151 Lehrkräfte, von denen lediglich 32 an mehr als einer Schule eingesetzt sind. Dabei handelt es sich überwiegend um Lehrkräfte für die Fächer LER, Englisch, Schwimmunterricht oder für sonderpädagogische Unterstützung.

Kleine Grundschulen erhalten je altersgemischte Lerngruppe eine Zusatzausstattung von ca. 10 Lehrerwochenstunden. Diese wird grundsätzlich zur Teilung von Klassen für jahrgangsbezogenen Unterricht verwendet. Die Doppeljahrgangsstufe 5/6 befindet sich insofern in einer besonderen Situation, als diese in Brandenburg (und Berlin) Teil der Grundschule ist. In diesen Jahrgangsstufen werden Entscheidungen über den weiteren Bildungsweg und den Besuch einer der unterschiedlichen Schulformen der Sekundarstufe I getroffen. Dazu kommt, dass der differenzierte Fachunterricht in Biologie, Physik, Geschichte, Politische Bildung, Geografie und LER einsetzt. Anerkannte bzw. evaluierte, innovative Unterrichtskonzepte für jahrgangsgemischtes Unterrichten liegen deutschlandweit für diese Jahrgangsstufen nicht vor. Veränderte Unterrichtskonzepte, die für kleine Schulstandorte erforderlich werden, stehen demzufolge unter besonderem Rechtfertigungsdruck. Kernproblem ist dabei die Frage, wie gesichert werden kann, dass die Kompetenzstände am Ende der Jahrgangsstufe 6 in allen Fächern nicht hinter denen von Schülerinnen und Schülern zurückstehen, die jahrgangsbezogen unterrichtet wurden.

Obwohl die Erteilung des Unterrichts in einem Fach durch eine fachgerecht ausgebildete Lehrkraft nicht zwingend in jedem Einzelfall mit einem qualitativ besseren Unterricht gegenüber einer nicht fachgerecht eingesetzten Lehrkraft einhergehen muss, bestätigen die Ländervergleiche der KMK zum Erreichen der Bildungsstandards in der Jahrgangsstufen 4 und 9 einen Zusammenhang zwischen Lernstand und Fachlichkeit der unterrichtenden Lehrkraft. Vor diesem Hintergrund steigt bei Kleinen Grundschulen mit insgesamt 7 bis 9 Lehrkräften das Risiko, nicht in allen Fächern fachgerecht ausgebildete Lehrkräfte einsetzen zu können. Während dies für die Fächer Deutsch und Mathematik noch aufgrund der breiten Lehrerqualifikationen gesichert werden kann, sinkt der Anteil des fachgerecht erteilten Unterrichts in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in Kleinen Grundschulen erheblich ab und liegt deutlich unter den Werten aller Grundschulen.

Als Maß für die in den Fächern Deutsch und Mathematik heute in Kleinen Grundschulen erreichten Lernstände wurde überprüft, ob sich die Leistungen bei den zentralen Vergleichsarbeiten (Klassenarbeiten mit landesweit einheitlichen Anforderungen) am Ende der Klasse 6 unterscheiden. Zusätzlich wurde geprüft, ob die erreichten Kompetenzstände bei Vera 3 in Deutsch und Mathematik zwischen den Kleinen Grundschulen und allen Grundschulen unterschiedlich ausfallen. Für beide Instrumente und Messzeitpunkte lassen sich keine auffälligen Differenzen feststellen.

Besondere Herausforderungen an Kleinen Grundschulen

Von den Schulleitungen der Kleinen Grundschulen wurde durchgängig auf das Problem hingewiesen, dass lediglich kurzfristige Vertretungssituationen aufgefangen werden können, indem die für Teilung eingesetzten Stunden in diesem Fall als Vertretungsreserve eingesetzt werden. Kommt es zu länger andauernden Ausfällen oder zum gleichzeitigen Ausfall von zwei Lehrkräften, bestehen objektiv kaum Möglichkeiten, dies zu kompensieren.

Das Ziel, in möglichst vielen Fächern einen fachgerechten Unterrichtseinsatz zu ermöglichen, kann nur erreicht werden, wenn der Bestand der eigenen Lehrkräfte eine gute Mischung der erforderlichen Fachlichkeit enthält oder durch entsprechende Gastlehrer anderer Schulen gesichert wird. Tatsächlich ist der Anteil von Gastlehrkräften aber sehr gering, was sowohl auf organisatorische Gründe (reisende Lehrkräfte erzeugen zusätzliche Kosten und schaffen zusätzliche Zwänge für die aufnehmende bzw. abgebende Schule) zurückzuführen ist, da dieser Einsatz an mehreren Schulen mit zusätzlicher Arbeitszeit (= Reisezeit) und erheblichen Abstimmungen zwischen zwei oder drei Schulen und Einschränkungen in der Stundenplangestaltung verbunden ist.

Die im Schulgesetz grundsätzlich vorgesehene Bildung von schulübergreifenden Fachkonferenzen, wenn die Zahl der Lehrkräfte einer Schule sehr klein ist, wird tatsächlich sehr unterschiedlich praktiziert und entspricht nicht mehr den hohen Standards, die zum Ende des Modellversuchs erreicht waren.

3.2 Beispiel Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein nimmt bei Vergleichen Brandenburgs mit westdeutschen Flächenländern häufig eine Referenzrolle ein. Schleswig Holstein hat mit 2,8 Mio. Einwohnern eine ähnlich hohe Bevölkerungszahl sowie eine vergleichbare Siedlungsstruktur mit ländlichen Räumen und wenigen städtischen Verdichtungsgebieten wie Brandenburg und grenzt außerdem auch an einen Stadtstaat an. Die Fläche beträgt allerdings nur ca. die Hälfte Brandenburgs; die Bevölkerungsdichte ist dementsprechend mit 176 Einwohnern/km² doppelt so groß. Auch im am dünnsten besiedelten Landkreis Dithmarschen ist die Bevölkerungsdichte mit 96 Einwohner/km² mehr als doppelt so hoch wie in den dünn besiedelten Landkreisen Brandenburgs.

Schleswig-Holstein hat auf den Schülerzahlenrückgang im Grundschulbereich mit einer organisatorischen Zusammenlegung von Grundschulen bei gleichzeitiger Bildung von Filialstandorten reagiert. Seit dem Schuljahr 2000/01 hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Grundschule von 125.800 um 18 Prozent auf 103.000 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2011/12 verringert. Bis zum Schuljahr 2020/21 wird mit einem weiteren Rückgang um ca. 11 Prozent auf dann ca. 91.500 Grundschüler gerechnet. Danach erfolgt bis 2025 eine Stabilisierung knapp unterhalb dieses Niveaus.

Das Bildungsministerium des Landes hat bereits 2003 damit begonnen, Konzepte zu entwickeln, wie die Schullandschaft langfristig gesichert werden kann. Als eine der Herausforderungen wurde die heterogene Schulträgerschaft identifiziert. Im Land gab es 376 Schulträger für 1.055 Schulen, davon unterhielten 223 Schulträger nur eine Schule. Weiterhin waren die sehr unterschiedlichen Klassenfrequenzen (niedrige im ländlichen Raum und hohe in Städten) und die Lage der öffentlichen Haushalte Anlass, sich grundsätzlich mit dem Schulstandortsystem zu befassen. Als Grundsätze für die Schulentwicklungsplanung im Grundschulbereich sind formuliert worden:

- Schulstandorte möglichst erhalten,
- organisatorische Verbindungen von Schulen, auch verschiedener Schulträger, ermöglichen
- durchschnittliche Klassenfrequenzen erhöhen, Klassenteiler bleibt bei 29, aber planerische Bandbreite für die Klassenbildung wird 18 bis 29,
- Schuleinzugsbereiche werden beibehalten,
- pädagogisch und ökonomisch sinnvolle Klassen-, Kurs- und Schulgrößen durch Ausschöpfen aller Kooperationsmöglichkeiten von Schulstandorten, dazu Zielvereinbarungen zwischen Land und Schulträgern,
- gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten; Schulträger künftig stärker an der Gestaltung des Schullebens beteiligen.

Die Schulentwicklungsplanung sollte in Verantwortung der Schulträger, unter Mitwirkung der Kreise und der unteren Schulaufsichtsbehörde (Schulräte), auf regionaler Ebene die Sicherung der wohnungsnahen Schulversorgung gewährleisten.

Seitens des Bildungsministeriums wurden Schulmindestgrößen durch Rechtsverordnung (Mindestgrößenverordnung) festgelegt. Für selbstständige Grundschulen beträgt die Mindestgröße 80 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4. Gleichzeitig ist die Möglichkeit geschaffen worden, eine Schule mit mehreren Standorten (Filialschulkonzept) zu betreiben, wenn die Schule in der Summe auf mindestens 80 Schüler kommt und an den Außenstellen jeweils mehr als 44 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 unterrichtet werden. Insbesondere an den Außenstellen können jahrgangsgemischte Klassen gebildet werden. Bei Unterschreiten der Mindestschülerzahlen gilt eine zweijährige „Anpassungsfrist“. Ausnahmen werden nur dann gewährt, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler bei Auflösung der Schule unzumutbar wäre, wie beispielsweise bei Hallig- oder Inseln Schulen.

Die Bildung von Außenstellen ist auch bei verschiedenen Schulträgern und an mehreren Standorten möglich. Bei organisatorischen Verbindungen von Schulen verschiedener Träger wird ein Schulverband gegründet oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Durch die Einrichtung von Filialen haben viele Schulen ihre Selbstständigkeit verloren, konnten aber als Standort erhalten bleiben. Von 592 Grundschulstandorten im Jahr 2007 bestehen 2011 noch 579, davon waren 90 Außenstellen.

Die pädagogische Umsetzung des Filialschulkonzepts ist sehr unterschiedlich. Die Hoffnung des Bildungsministeriums, dass die Lehrkräfte zwischen den Standorten pendeln und es zu einem vermehrten Austausch kommt, ist häufig nicht erfüllt worden.

Die weiter sinkenden Schülerzahlen werden dazu führen, dass Außenstellen vermehrt die für sie geltenden Mindestschülerzahlen unterschreiten. Eine Reduzierung der Mindestgrößen wird gegenwärtig nicht in Betracht gezogen, sodass mit der Auflösung von Filialstandorten zu rechnen ist.

3.3 Beispiel Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich hinsichtlich der Größe und Siedlungsstruktur sehr stark von Brandenburg. Das Land hat 17,5 Mio. Einwohner und ist bei einer Bevölkerungsdichte von 515 Einwohner/km² durch große städtische Verdichtungsräume geprägt. Es verfügt andererseits auch über einige geringer besiedelte Gebiete, wie die Landkreise Höxter und Hochsauerland, in denen die Bevölkerungsdichte mit 120 bzw. 135 Einwohnern/km² allerdings mit 120 Einwohnern/km² mehr als das Dreifache der gering besiedelten Landkreise Brandenburgs beträgt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein „Konzept zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen“ erarbeitet. Ausgelöst durch sinkende Schülerzahlen und die schwierige Situation der öffentlichen Haushalte sowie abgesichert durch einen schulpolitischen Konsens für NRW aus dem Jahr 2011, wurde das Konzept 2012 schulgesetzlich verankert.

In dem Zeitraum von 2000 bis 2011 sind die Schülerzahlen der Grundschulen von 812.000 auf 653.000 Schülerinnen und Schüler bzw. ca. 20 Prozent zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum sind auch die Schul- und Klassengrößen gesunken. Dadurch kam es zu erheblichen Unterschieden bei der Klassenbildung. In den Städten wurden große Klassen gebildet, während im ländlichen Raum die Klassenfrequenzen deutlich geringer waren. Weiterhin bestand Unklarheit über die Fortführung von Schulen und Teilstandorten.

Bis 2020 wird in Nordrhein-Westfalen ein weiterer Rückgang im Grundschulbereich um ca. 8 Prozent auf 603.000 Schülerinnen und Schüler erwartet.

Wesentliche Ziele des Konzepts sind:

- Sicherung einer wohnortnahen Schulversorgung,
- gerechte und ausgewogene (Klassenbildung) Unterrichtsversorgung im städtischen und ländlichen Raum (kommunale Klassenrichtzahl),
- dauerhafte Finanzierbarkeit und Vermeidung von „sehr großen“ Klassen (>29),
- möglichst weitreichende Handlungsspielräume und langfristige Planungssicherheit für Schulträger (durch eindeutige Fortführungsregeln).

Für die Fortführung von Grundschulen sind in dem Konzept Mindestgrößen für Grundschulen und eindeutige Regelungen für die Klassenbildung festgelegt worden. Gleichzeitig erfolgt eine schrittweise Absenkung des Richtwertes für die Klassenbildung von 24 auf 22,5 Schülerinnen und Schüler. Im Endausbau werden dafür zusätzlich 1.700 Lehrerstellen bereitgestellt. Danach kann eine Grundschule eigenständig nur fortgeführt werden, wenn sie über mindestens 92 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 verfügt. Sinkt die Schülerzahl unter 92, kann die Schule nur als Teilstandort einer anderen Grundschule fortgeführt werden. Die Mindestschülerzahl für Teilstandorte beträgt 46 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4. Wenn es sich um die letzte Grundschule in einer Kommune handelt, kann die Schule mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern eigenständig fortgeführt werden.

Für die Klassenbildung auf Schulebene beträgt der Mindestwert 15 und der Höchstwert 29 Schülerinnen und Schüler. Reicht die Schülerzahl an einem Standort nicht aus, um eine regelkonforme Klasse zu bilden, kann eine Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht erfolgen. Die Untergrenze für die jahrgangsübergreifende Klasse beträgt ebenfalls 15 Schülerinnen und Schüler. Die Schule kann dann als Teilstandort einer anderen Schule fortgeführt werden. Voraussetzung dafür ist ein einheitliches pädagogisches Konzept für die gesamte Schule.

Für die Stellenzuweisung für Lehrkräfte wurde in NRW das Modell eines Höchstwertes für die Zahl zu bildender Eingangsklassen in einer Schule entwickelt. Bei Schulen mit mehreren Standorten ist die gesamte Schülerzahl der der Eingangsklassen aller Standorte maßgeblich. Dieses Prinzip gilt auch für die Höchstzahl der zu bildenden Klassen an allen Grundschulen in einer Kommune. Die Schulen und Schulträger können dann entscheiden, an welchen Standorten die Klassen gebildet werden. Kleine Kommunen sollen dabei einen größeren Spielraum erhalten.

3.4 Beispiel Pustertal

Das Pustertal ist Teil der Region Südtirol, die im Norden Italiens liegt. In dieser Region leben in 116 Gemeinden etwa 500.000 Einwohner, die drei Sprachgruppen angehören (70 % deutsch, 26 % italienisch, 4 % ladinisch). Das Bildungssystem gliedert sich in ganz Italien in eine fünfjährige Grundschule (Jahrgangsstufen 1 bis 5) und in eine dreijährige Mittelschule (Jahrgangsstufen 6 bis 8). Beide Schulstufen werden von allen Schülerinnen und Schülern in einem definierten Schuleinzugsgebiet besucht. Nach Beendigung des achtjährigen gemeinsamen Schulbesuchs wechseln die Schülerinnen und Schüler auf eine Oberschule (Gymnasium), eine Fachschule oder eine Berufsschule, die jeweils fünf Schuljahre umfassen. Das Bildungswesen wird zentral durch die italienische Gesetzgebung bestimmt, und die Lehrkräfte sind Angestellte des italienischen Gesamtstaates. Aufgrund eines weitgehenden Autonomiestatus von Südtirol hat die Region stärkeren Einfluss auf das regionale Bildungssystem als andere italienische Regionen.

Das italienische Schulautonomiegesetz von 2000 gewährt den Schulen einen hohen Grad von Selbstständigkeit. Diese umfasst die didaktische, organisatorische sowie die Finanz- und Verwaltungsautonomie, jedoch nicht die Personalautonomie. Die staatliche Schulaufsicht hat in Südtirol Beratungs- und Unterstützungsfunktionen, ist aber keine Kontrollinstanz. Im Gegenzug finden am Ende der Mittelschule zentrale Prüfungen statt und die Schulen sind zur Selbstevaluation verpflichtet. Darüber hinaus finden regelmäßige externe Evaluationen statt.

Schulträger sind in Südtirol grundsätzlich die Gemeinden, auch für die Schulstellen. Sie sind ausschließlich für die Bereitstellung der Gebäude und Ausstattung der Schulen zuständig. Die Schulträger haben keinen Einfluss auf die pädagogische Ausrichtung der Schulen.

In Südtirol sind die Schulen in Schulsprengeln organisiert. Im Schulsprengel sind in der Regel die Mittelschule und sechs bis zehn Grundschulen (Schulstellen) zu einer gemeinsamen Schule zusammengefasst. Die Schulstellen sind 3 bis 6 km, in Einzelfällen aber auch 10 bis 15 km voneinander entfernt. Die Schulsprengel umfassen etwa 500 – 900 Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 8. Die Schulsprengel sind autonome Organisationseinheiten. Sie haben ein gemeinsames Sprengelprogramm (Leitbild), ein Lehrerkollegium, ein Schuldirektorium, eine Schulversammlung (sog. Schulrat), ein Finanzbudget und eine Verwaltung. Die Schulstellen sind Grundschulen und mit ca. 50 – 100 Schülerinnen und Schülern am Standort, also vergleichsweise klein. Kleine Schulstellen arbeiten mit jahrgangsgemischten Klassen. Am Hauptstandort befinden sich neben einer Grundschule auch die Mittelschule und die Verwaltung. Der Schulsprengel wird von einem nicht unterrichtenden Schuldirektor geleitet, der von Schulstellenleitern und Koordinatoren unterstützt wird.

Die Lehrerstellen werden zentral an die Sprengel vergeben und in Verantwortung des Sprengels auf der Grundlage von Ranglisten und pädagogischer Notwendigkeit an die Schulstellen verteilt. In der Regel sind die Lehrkräfte fest an einer Schule beschäftigt, in einigen Fächern (insbesondere Religion und Englisch) arbeiten sie an mehreren Standorten. Die Schüler-Lehrer-Relation ist mit 8 : 1 im Vergleich zu Brandenburg (im Grundschulbereich ca. 16,3 : 1) äußerst günstig. Allerdings ist die Lehrerbesoldung deutlich geringer als in Deutschland.

Die Schulsprengel haben die Möglichkeit (nicht die Pflicht), sich zu einem Schulverbund zusammenzuschließen. Im Pustertal haben sich 14 Schulsprengel, 4 Oberschulen, eine Berufsschule, eine Fachschule und eine Privatschule sowie alle Kindergärten zu einem Schulverbund zusammengeschlossen. Der Verbund agiert auf unterschiedlichen Handlungsebenen (Führungskräfte, Lehrpersonen, Verwaltungspersonal, Eltern) und hat eine hierarchische Organisations- und Verwaltungsstruktur. Der Verbund hat einen selbst verwalteten Haushalt, die Personalressourcen des Verbundes werden aus den „Personaltöpfen“ der Mitgliedssprengel rekrutiert. Der Verbund organisiert gemeinsame Fortbildungen, erarbeitet Konzepte z. B. zum Thema „Lernen und Raum“.

Der Schulverbund ist in erster Linie pädagogisch ausgerichtet. Im Zentrum der Aktivitäten steht die Qualitätsentwicklung des Unterrichts. Die Schulsprengel (Schulen) arbeiten im

Schulverbund in einem koordinierten Netzwerk bei der Fortbildung und methodisch-didaktischen Entwicklung zusammen.

Bei den internationalen Vergleichsstudien (PISA) schneidet Südtirol – anders als Italien insgesamt – vergleichbar mit Finnland sehr gut ab. In der bildungspolitischen Diskussion in Südtirol spielen diese Studien allerdings nur eine geringe Rolle.

(Eine ausführliche Darstellung über die Schulsprengel in Südtirol und den Schulverbund Pustertal befindet sich auf der Internetseite des MBSJ, auf der dieser Bericht veröffentlicht wird.)

3.5 E- Learning und Fernunterricht

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der schwieriger werdenden Situation des Lehrerarbeitsmarktes kann der Einsatz von E-Learning und Distance Learning (Fernunterricht) von Bedeutung sein. Unter Distance Learning versteht man alle Formen des Lehrens und Lernens, bei denen eine zeitliche und/oder räumliche Distanz zwischen der Lehrperson und den Lernenden durch Informations- und Telekommunikationstechnologien überwunden wird. Die Grundformen sind das zeitversetzte (asynchrones) oder zeitgleiche (synchrones) Lernen, wobei man in der Praxis auch Kombinationen findet.

In Deutschland besteht ein Fernunterrichtsprojekt in Niedersachsen zwischen den Inselfschulen und Schulen auf dem Festland. Auch in Brandenburg soll im Landkreis Elbe-Elster an mehreren Grundschulen der Einsatz von Fernunterricht in den kommenden Jahren im Rahmen eines LEADER-Projekts erprobt werden. Die Projekte befinden sich aber erst in den Anfängen. Systematische Erkenntnisse über die Praxistauglichkeit liegen noch nicht vor.

Ein schon seit 2008 umgesetztes und evaluiertes Konzept ist das „Globale Schule-Projekt“ an den deutschen Auslandsschulen in Singapur und Chiang Mai (Thailand). Hier wird mit Videokonferenztechnologie Distance Learning erfolgreich im Fach Französisch durchgeführt. An der Schule in Singapur befindet sich der Hauptstandort mit der Fachlehrkraft, an der Außenstelle in Chiang Mai die Ferngruppe. Sowohl Interaktion als auch Kommunikation sind audio-visuell und unmittelbar und damit dem synchronen Lernen zuzuordnen.

Die Evaluation des Projekts durch Frau Prof. Eickelmann ergab, dass die technischen Voraussetzungen sehr aufwendig sind. Neben einer ausreichenden Datenübertragungskapazität – an der es gerade in den ländlichen Regionen in Deutschland mangelt – müssen an beiden Standorten eine vollständige Videokonferenztechnologie sowie technische Assistenz vorhanden sein. Pädagogisch müssen neue didaktisch-methodische Konzepte für den Fernunterricht entwickelt werden.

Als wesentliche verallgemeinerbare Gelingensbedingungen sind folgende Punkte identifiziert worden:

- Unterstützung durch die Schulleitung,
- Einbindung der Eltern,
- Einbindung der Lehrpersonen,
- Sensibilisierung der Lehrpersonen für Stärken und Schwächen des Systems,
- Lehrerkooperationen und -fortbildung; Gelegenheiten zur Entwicklung didaktischer Materialien (Zeit, Konzepte),
- Nutzung der Technik entlang der pädagogischen Bedürfnisse (und nicht andersherum),
- Erprobungszeit für das technische Setting (Technik muss stabil laufen),
- Verwendung von Forschungsergebnissen (z.B. zu Sozialformen des Unterrichts),
- Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit in der Erprobungsphase mitbedenken,
- Mehrwert wertschätzen (z.B. Erwerb von Medienkompetenz),
- videokonferenzbasierten Unterricht als Teil eines Gesamtkonzepts denken (begleitendes E-Learning, Maßnahmen auf der sozial-emotionalen Ebene),
- Besonderheiten der Altersgruppe und des Faches sind zu reflektieren.

Grundsätzlich wurde der Einsatz von Distance Learning in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 von der Evaluatorin als problematisch eingeschätzt. Hinsichtlich des Umfangs, sollte die tägliche Dauer von zwei Schulstunden nicht überschritten werden. Bezüglich der Gruppengröße sollten am Hauptstandort nicht mehr als 13 und an der Außenstelle nicht mehr als 6 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Fächer wie Kunst, darstellendes Spiel oder Musik sind nicht für Distance Learning geeignet. Grundsätzlich bedarf die Einführung dieser Unterrichtsform umfangreicher Begleitmaßnahmen.

4. Prüfkriterien und Lösungsvarianten

4.1 Prüfkriterien

Die Prüfkriterien wurden in der Kommission entwickelt und konsensfähig abgestimmt. Sie dienen im Folgenden der Bewertung der einzelnen Lösungsvarianten.

Pädagogische Qualität

Die Gewährleistung unterrichtlicher Qualität an Schulen, die systematisch mit jahrgangsübergreifenden Lerngruppen arbeiten, stellt besondere Anforderungen an die methodisch-didaktische Gestaltung des Unterrichts durch die Lehrkräfte. Die Sicherung didaktischer und pädagogischer Standards bedarf eines kollegialen Austauschs und spezifischer Fort- und Weiterbildung. Aufgrund der Kleinheit der Systeme ist dieser Austausch nur durch enge Kooperationen und Teambildung innerhalb der Schule möglich, die ein verbindliches gemeinsames Planungshandeln gewährleisten. Die Lehrkräfte, die schulübergreifend eingesetzt werden, müssen Gelegenheit zu gemeinsamer Planung und Abstimmung zur Verfügung haben.

Die fachliche Qualität insbesondere bei Fächern mit wenigen Wochenstunden kann nur durch die Kooperation in überschulischen Fachkonferenzen sichergestellt werden. Die Lehrkräfte – insbesondere für Fächer mit wenigen Wochenstunden – müssen schulübergreifend eingesetzt werden. Dies erfordert einen erhöhten Planungs- und Abstimmungsaufwand für die kooperierenden Schulen und einen hohen Fahr- und Zeitaufwand für diese Lehrkräfte. Je kleiner die Systeme sind, umso schwieriger wird die Sicherung des Unterrichts mit Fachkräften. Dies kann zu Einschränkungen bezüglich des fachgerechten Unterrichts führen, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 6.

Die organisatorische Qualität von kleinen Systemen mit wenigen Lehrkräften ist krisenanfälliger als in größeren Systemen. Dies hat sich bereits in der Praxis im Land Brandenburg gezeigt. Der allgemeine Vertretungsbedarf kann insbesondere bei Langzeitausfällen nicht mehr realisiert werden. Eine fachgerechte Vertretung ist in der Regel kaum möglich.

Deckung des Personalbedarfs

In den kommenden 10 bis 15 Jahren steht das Land Brandenburg – ebenso wie alle anderen neuen Bundesländer – vor dem Problem der Gewinnung von Lehrkräften. Bis 2025 wird der Bedarf an Neueinstellungen für das öffentliche Schulwesen auf ca. 10.000 Lehrkräfte beziffert. Schon jetzt zeichnen sich Schwierigkeiten ab, Lehrkräfte für die ländlichen Regionen zu gewinnen. Erschwerend kommt hinzu, dass auch die anderen Bundesländer vor vergleichbaren Problemlagen stehen.

Für die Gewinnung des vom Schulträger zu stellenden sonstigen Personals an Schulen ergeben sich vermutlich umso größere Schwierigkeiten, je kleinteiliger das Grundschulnetz ist.

Gleiches gilt für das Personal für Schulbegleitungs- und Integrationshilfen im Rahmen der Jugendhilfe und Sozialhilfe.

Auswirkungen auf Schulwegzeiten für Schülerinnen und Schüler

Mit einer Ausdünnung des Schulnetzes verlängern sich die Fahrwege und Fahrzeiten für Schülerinnen und Schüler und damit erhöhen sich die Belastungen, denen insbesondere die Schulanfänger ausgesetzt sind. Dies gilt im Land Brandenburg insbesondere vor dem Hintergrund eines bereits infolge des vergangenen Schülerzahlenrückgangs stark ausgedünnten Grundschulnetzes.

Konkrete Festlegungen maximaler Schulwegzeiten bestehen in Brandenburg wie auch in den meisten anderen Bundesländern nicht. Einen Anhaltspunkt gibt ein Urteil des sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom April 2010. Darin wird eine Gesamtdauer des einfachen Schulweges von der Wohnung zur Schule von 60 Minuten für Grundschüler regelmäßig als angemessen erklärt. Diese Grenze sei aber keine absolute Obergrenze. Bei einer atypischen Wohnsituation eines Schülers, die z.B. einen längeren Fußweg zur nächstgelegenen Haltestelle erfordert, kann auch eine längere Schulwegdauer ausnahmsweise zumutbar sein.

Die Referenzlandkreise Elbe-Elster und Uckermark haben für die Demografie-Kommission Szenarien über die Verlängerung von Schulwegfahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Schließung von jeweils drei ausgewählten Grundschulen dargestellt. Im Landkreis Elbe-Elster würden sich danach die Fahrzeiten für die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Schnitt um maximal 10 Minuten erhöhen. Sie würden jedoch in den betreffenden Fällen unterhalb von 45 Minuten liegen. Im Landkreis Uckermark würde die Fahrzeit im Vergleich zu den bestehenden Schulen um durchschnittlich 15 - 20 Minuten steigen. Für alle Schülerinnen und Schüler würde jedoch die in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Uckermark festgelegte maximale Fahrzeit für Grundschüler von 45 Minuten eingehalten werden.

Schule als Teil des Sozialgefüges der Gemeinde

Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sind als fester Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge von großer Bedeutung für die Attraktivität einer Gemeinde. Über die Schule organisierte Freizeit- und Schulveranstaltungen stellen ein wichtiges Element öffentlicher Kommunikation dar. Die Schule kann Einrichtungen für die ganze Gemeinde beherbergen, z.B. eine Bibliothek, Kinderbetreuungseinrichtungen, oder Ort für außerschulische Aktivitäten sein, z. B. zur Freizeitgestaltung oder für Sportvereine. Zudem wird die Schule als ein relevanter „weicher“ Standortfaktor für den Zuzug von jungen Familien angesehen. Die Auflösung der (letzten) Schule wird von den Bürgerinnen und Bürgern als ein besonders einschneidender Verlust eines der wichtigsten sozialen Kristallisationspunkte der Gemeinde empfunden. Insofern ist die Schule im Ort besonders geeignet, um die Bindung von Eltern und Schülern an die lokale Gemeinschaft zu festigen.

Darüber hinaus hat das Vorhandensein einer Schule direkte wirtschaftliche Effekte für die Gemeinde oder die Region. Zum einen bietet die Schule Arbeitsplätze mit hohen und geringeren Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte und sonstiges Personal (Sekretärin, Hausmeister), die zugleich positive Auswirkungen auf das Steueraufkommen hat. Zum anderen ist die Schule bzw. der Schulträger als Auftraggeber für Unterhalt und Instandhaltung des Gebäudes sowie der Außenanlagen und Sportplätze für die lokale Wirtschaft von Bedeutung. Gleiches gilt für die Anbieter von Dienstleistungen und des Einzelhandels an Schulstandorten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Schule gerade im ländlichen Raum weitaus mehr ist, als der Ort, an dem Bildung vermittelt wird.

Auswirkungen auf die Zahl und Größe der Schulstandorte

Bei der Prognose der Auswirkungen der Lösungsvarianten auf die Zahl und Größe der Grundschulen wird ein Rückgang der Einschulungen in den nicht zentralen Orten im weiteren Metropolenraum bis 2030 um 50 Prozent unterstellt. Wie im Analyseteil dargestellt, wird die tatsächliche Entwicklung in den einzelnen Ämtern und amtsfreien Gemeinden davon erheblich abweichen. Aus diesem Grund kann von dieser Annahme nicht auf die Entwicklungsperspektive einzelner Grundschulen in diesen Gebietskörperschaften geschlossen werden. Es erfolgt lediglich eine begründete aber grobe Abschätzung, um Rückschlüsse für die Folgen der Lösungsvorschläge ziehen zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind eng mit Zahl und Größe der fortbestehenden Grundschulen verknüpft. Hier sind die für das Land und für die Schulträger entstehenden Kosten des Betriebs kleiner Schulen zu betrachten. Für die Kostenträger lassen sich die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Lösungsvarianten nicht exakt bestimmen. Es können nur grobe Kostenfolgenabschätzungen vorgenommen werden.

Für die Schulträger steigen die relativen Kosten pro Schülerin und Schüler für den Betrieb und die Instandhaltung der Schulgebäude sowie für das sonstige Personal, je kleiner die Schule hinsichtlich der Schülerzahl ist und je geringer das Gebäude ausgelastet ist. Die tatsächlichen Schulträgerkosten unterscheiden sich von Schule zu Schule aber schon heute in einem Maße, dass Versuche des MBS und der kommunalen Spitzenorganisationen, eine gemeinsame Empfehlung für Schulkostenbeiträge zu erarbeiten, schon vor Jahren abgebrochen werden mussten. Andere Faktoren, wie die Auswirkungen von Schulschließungen auf die wirtschaftliche Entwicklung, Ansiedlung und Steueraufkommen, sind schon deshalb nicht bestimmbar, weil es dazu keine gesicherten Erkenntnisse gibt.

Für den Träger der Schülerbeförderung – hier die Landkreise – lassen sich keine exakten Aussagen bei der Veränderung von Schulnetzen treffen. Dazu wären Untersuchungen notwendig, die im Rahmen des Kommissionsauftrags nicht erstellt werden konnten. Unzweifelhaft führen längere Fahrwege zu steigenden Kosten. Entlastungseffekte infolge sinkender Schülerzahlen sind nicht zu erwarten.

Das Land trägt die Kosten für das pädagogische Personal. Die Auswirkungen der Lösungsvarianten auf den Personalbedarf werden insbesondere durch die Zahl zu bildender Klassen bzw. die durchschnittlichen Klassenfrequenzen bestimmt. Zudem erhalten kleine Grundschulen für den jahrgangsgemischten Unterricht eine Lehrkräfteausstattung, die ca. 38 Prozent über der Ausstattung jahrgangsbezogener Klassen liegt.

Umsetzung der Inklusion

Nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung im Jahr 2009 sind alle staatlichen Ebenen verpflichtet, die inklusive Bildung umzusetzen und die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Bei den Umsetzungsmöglichkeiten der Inklusion haben kleine Grundschulen mit geringen Klassengrößen besonders gute Bedingungen für die individuelle Förderung. Voraussetzung ist jedoch, dass sonderpädagogische Fachkompetenz an diesen Schulen zur Verfügung steht. Wenn die Zusatzausstattung für sonderpädagogische Förderung nach Schülerzahlen erfolgt, kann das bereitgestellte Stundenvolumen an kleinen Schulen so gering sein, dass es im Einzelfall nicht ausreicht. Die Frage ausreichender Raumkapazitäten spielt angesichts zurückgehender Schülerzahlen an kleinen Grundschulen in der Regel keine Rolle.

Bei den Konzeptionen zur Umsetzung der Inklusion muss darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler aus kleinen Gemeinden in ländlichen Regionen nicht benachteiligt werden.

Nachhaltigkeit der Lösungsvorschläge bei Verwaltungs- und Strukturreformen

Einige Lösungsvarianten beziehen sich explizit auf die Gebietskörperschaften Amt und amtsfreie Gemeinde. Der Grund liegt darin, dass im weiteren Metropolenraum die Ämter und amtsfreien Gemeinden außerhalb der Mittelzentren bei der Trägerschaft von öffentlichen Grundschulen eine zentrale Rolle spielen. Parallel zur Demografie-Kommission hat eine Enquetekommission des Landtags Brandenburg Vorschläge für Verwaltungs- und Strukturreformen erarbeitet und am 25. Oktober 2013 vorgelegt. In ihrem Bericht spricht sich die Kommission gegen eine Gemeindegebietsreform aus, empfiehlt aber die Schaffung von „Amtsgemeindeverwaltungen“ die für mindestens 10.000 Einwohner (im Jahr 2030) zuständig sind. Bezüglich der Schulträgerschaft sieht die Enquetekommission keinen Änderungsbedarf. Es besteht die Absicht, in der nächsten Legislaturperiode in Brandenburg eine Verwaltungs- und Strukturreform auf Basis der Vorschläge der Enquetekommission durchzuführen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, ob und wie sie sich auf die bestehende Gebietsstruktur der amtsfreien Gemeinden und Ämter auswirkt, können sich die Lösungsvarianten nur auf die heutige Gebietsstruktur beziehen. Bei einer Veränderung sind die betreffenden Varianten im Sinne einer Salvatorischen Klausel so anzupassen, als würden die derzeitigen Strukturen fortbestehen.

4.2 Geprüfte Lösungsvarianten

Vorbemerkungen

Die Demografie-Kommission hat bei der Wahl der zu prüfenden Lösungsvarianten den zentralen Auftrag der Kommission zugrunde gelegt, Empfehlungen für künftige Modelle der Grundschulversorgung im ländlichen Raum zu unterbreiten, die den Erhalt eines möglichst wohnungsnahen, erreichbaren Netzes der Grundschulen im ländlichen Raum beinhalten und die Sicherung der Qualität des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Grundschule unter Einbeziehung des Konzepts „Inklusive Schule“ gewährleisten.

Die Kommission hat als Problemraum das Gebiet der Ämter und amtsfreien Gemeinden außerhalb der Mittel- und Oberzentren im weiteren Metropolenraum Brandenburgs identifiziert, in dem die Gefährdung von Grundschulstandorten am stärksten ausgeprägt ist. Die Schließung der Standorte würde hier zu den weitesten Schulwegen für die Schülerinnen und Schüler führen und die Gemeinden eines bedeutenden soziokulturellen Zentrums berauben. Daher wurden nur Varianten in Betracht gezogen, die den Erhalt mindestens eines Grundschulstandortes in den betrachteten Ämtern und amtsfreien Gemeinden beinhalteten. Andere denkbare Lösungsvarianten, die eine stärkere Konzentration der Grundschulstandorte – etwa in Mittelzentren – zur Folge haben, wurden aus diesen Gründen nicht verfolgt. Die betrachteten Varianten können mit den bestehenden rechtlichen Regelungen zur Schulträgerschaft umgesetzt werden. Aus diesem Grund hat die Kommission Veränderungen zur Trägerschaft von Grundschulen nicht in Erwägung gezogen.

Bei der Darstellung der Auswirkungen auf die Zahl und Größe der Grundschulen ist der Zeithorizont bis 2030 zugrunde gelegt.

Variante A – Erhalt des gegenwärtigen Grundschulnetzes

- Alle Grundschulen mit mehr als 45 Schülerinnen und Schülern in den nicht zentralen Orten des weiteren Metropolenraums können als selbstständige Schulen erhalten werden.
- Die einschränkende Bedingung des Schulgesetzes, nach der eine kleine Grundschule nur dann genehmigt werden kann, wenn eine andere Grundschule zumutbar nicht erreichbar ist, wird aufgehoben.
- Die Regelung gilt im Grundsatz nur in den nicht zentralen Orten des weiteren Metropolenraums. Sie ist aber analog für Grundschulen in Ortsteilen von Mittelzentren anzuwenden, wenn der Ortsteil weit entfernt vom Mittelzentrum liegt und die Schließung der Schulen zu unzumutbaren Schulwegzeiten führen würde.

Auswirkungen auf die Zahl und Größe der Schulen

- 50 – 60 Schulen sind mindestens einzügig (> 90 Schülerinnen und Schüler).
- 100 - 120 Schulen können als kleine Grundschule fortgeführt werden (45 bis 90 Schülerinnen und Schüler).
- 10 – 20 Schulen laufen aus (< 45 Schülerinnen und Schüler).

Bewertung

- ◆ Bei dieser Variante kann der weitaus größte Teil der Grundschulen erhalten werden.
- ◆ Der Gemeindeaspekt ist positiv.
- ◆ Die Fahrzeiten für die Schülerinnen und Schüler werden sich gegenüber dem Status quo kaum verändern.
- ◆ Die Mehrzahl der Schulen wird sehr klein.
- ◆ Die Sicherung der pädagogischen Qualität wäre nur mit großem Aufwand zu gewährleisten.
- ◆ Die Erteilung fachgerechten Unterrichts, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 6, ist nur durch den Einsatz von Lehrkräften an jeweils mehreren Schulen zu gewährleisten.
- ◆ Die Gewinnung von Lehrkräften für Schulen in ländlichen Regionen wird sich schwierig gestalten.
- ◆ Die Bereitstellung sonderpädagogischer Kompetenz für die Inklusion ist schwierig.
- ◆ Der finanzielle Aufwand für das Land ist bei dieser Variante am höchsten. Die Kosten für die Schulträger der Kleinen Grundschulen sind infolge geringer Auslastung der Schulgebäude hoch. Für die Träger der Schülerbeförderung ergeben sich kaum Änderungen.
- ◆ Eine Anpassung der Regelungen bei einer Verwaltungs- und Strukturreform ist nicht notwendig.

Variante B – Erhalt mindestens einer selbstständigen Grundschule je Amt/ amtsfreier Gemeinde

- In jedem Amt/jeder amtsfreien Gemeinde in den nicht zentralen Orten des weiteren Metropolitanraums soll mindestens eine selbstständige Grundschule erhalten werden.
- Die einzige im Amt/in der amtsfreien Gemeinde verbleibende Schule kann als selbstständige Kleine Grundschule – unabhängig von der Erreichbarkeit anderer Schulen – fortgeführt werden, wenn sie über mindestens 45 Schülerinnen und Schüler verfügt.
- In Ämtern/amtsfreien Gemeinden mit mehreren Grundschulen sind für jede Schule mindestens 90 Schüler erforderlich.
- Eine Schule mit weniger als 90 Schülerinnen und Schülern kann nicht fortgeführt werden, wenn in dem Amt/der amtsfreien Gemeinde eine weitere Grundschule besteht. Hat auch diese weniger als 90 Schülerinnen und Schüler, wird auf kommunaler Ebene entschieden, welche Schule fortgeführt wird. Diese kann – sofern es sich um die einzig verbleibende Schule in der betreffenden Gebietskörperschaft handelt – als Kleine Grundschule fortgeführt werden.

Auswirkungen auf die Zahl und Größe der Schulen

- *90 - 100 Schulen sind mindestens einzügig (> 90 Schüler).*
- *20 - 30 Schulen können als Kleine Grundschulen fortgeführt werden.*
- *50 - 60 Schulen laufen aus.*

Bewertung

- ◆ Diese Variante führt zu der stärksten Konzentration von Grundschulen – in der Regel in den größten Gemeinden der Ämter bzw. Ortsteilen der amtsfreien Gemeinden und hat die meisten Schulschließungen zur Folge.
- ◆ Der Gemeindeaspekt ist negativ.
- ◆ Die Fahrzeiten für die Schülerinnen und Schüler verlängern sich in den betreffenden Fällen.
- ◆ Rechtlich selbstständige Grundschulen und Schulstandorte sind bei dieser Variante identisch, es gibt keine Filialen.
- ◆ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler und die der Lehrkräfte, die sich an dem Schulstandort befinden, ist am größten.
- ◆ Die Sicherung der pädagogischen Qualität ist mit geringerem Aufwand zu gewährleisten als bei Variante A. Dies betrifft insbesondere die Erteilung fachgerechten Unterrichts in den Jahrgangsstufen 5 und 6.
- ◆ Verhältnismäßig wenige Lehrkräfte müssen an mehreren Schulen eingesetzt werden.
- ◆ Die Gewinnung von Lehrkräften für Schulen in ländlichen Regionen wird sich vermutlich nicht ganz so schwierig gestalten wie bei Variante A.
- ◆ Die Bereitstellung sonderpädagogischer Kompetenz für die Inklusion ist weniger schwierig.
- ◆ Der finanzielle Aufwand für das Land ist am geringsten. Gleiches gilt für die direkten Kosten der Schulträger wegen günstigerer Gebäudeauslastung. Für die Schulträger der zu schließenden Schulen entsteht das Problem der Nachnutzung der Schulgebäude. Für die Landkreise als Träger der Schülerbeförderung werden die Kosten höher.
- ◆ Die Regelungen für die Fortführung der Grundschulen müssen bei Änderungen der Gemeindegebietsstruktur angepasst werden.

Variante C – Filialbildungen

- In jedem Amt/jeder amtsfreien Gemeinde in den nicht zentralen Orten des weiteren Metropolitanraums soll mindestens eine selbstständige Grundschule erhalten bleiben.
- Die einzige im Amt/in der Gemeinde verbleibende Schule kann als selbstständige Kleine Grundschule unabhängig von der Erreichbarkeit anderer Schulen fortgeführt werden, wenn sie über mindestens 45 Schülerinnen und Schüler verfügt.
- Bestehen mehrere Grundschulen im Amt/in der Gemeinde, kann eine Schule eigenständig nur fortgeführt werden, wenn sie die reguläre Mindestgrenze erreicht.

- Unterschreitet eine von mehreren Schulen im Amt/in der Gemeinde die reguläre Mindestgrenze, läuft sie entweder aus oder sie wird als Filiale einer anderen Schule mit jahrgangsgemischten Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 fortgeführt, solange sie die Mindestgrenzen für die Klassenbildung erreicht. Die Mindestgröße für eine Filiale beträgt demnach 30 Schülerinnen und Schüler. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden am Hauptstandort zusammengeführt. Die Entscheidung über die Filialbildung wird auf kommunaler Ebene getroffen.
- In der Regel entstehen Schulen mit einem Hauptstandort und einer Filiale mit einem gemeinsamen Lehrkörper und einer gemeinsamen Leitung.
- Für den Hauptstandort und die Filiale sind getrennte Schulbezirke zu bilden.
- Falls bei Filiallösungen in Ämtern unterschiedliche Schulträgerschaften bestehen, müssen diese durch Übertragung der Trägerschaft auf das Amt oder durch Bildung von Schulverbänden vereinheitlicht werden.

Auswirkungen auf die Zahl und Größe der Schulen

- *60 - 70 Schulen sind mindestens einzügig (> 90 Schüler).*
- *70 - 90 Schulen in Ämtern/amtsfreien Gemeinden mit mehreren Grundschulen verfügen über 45 bis 90 Schülerinnen und Schüler und können in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit jahrgangsgemischten Klassen geführt werden. An ca. 35 - 45 Schulen werden die Jahrgangsstufen 5 und 6 zusammengefasst.*
- *20 – 30 Schulen sind eigenständige Kleine Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6, weil sie die einzige Grundschule im Amt/in der amtsfreien Gemeinde sind.*
- *10 - 20 Schulen laufen aus.*

Bewertung

- ♦ Bei dieser Variante werden gleichviele Grundschulstandorte erhalten, wie in Variante A, allerdings nicht immer als selbstständige und als vollständige Schulen, sondern in einer beträchtlichen Zahl von Fällen als Filialstandorte einer anderen Schule und nur in den Jahrgangsstufen 1 bis 4.
- ♦ Der Gemeindeaspekt ist positiv.
- ♦ Die Fahrzeiten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind wie in Variante A zu bewerten.
- ♦ Die Schülerinnen und Schüler der Filialen müssen nach der Jahrgangsstufe 4 einen Schulstandortwechsel mit längeren Fahrwegen in Kauf nehmen. Nach der Jahrgangsstufe 6 erfolgt für diese Schülerinnen und Schüler ein weiterer Wechsel in die Schulen der Sekundarstufe I.
- ♦ Die Zusammenlegung von in der Regel zwei Grundschulen führt bei dieser Variante zu gleich großen Gebilden, wie in Variante B, allerdings in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 an zwei Standorten.
- ♦ Die Zusammenfassung der Jahrgangsstufe 5 und 6 an einem Standort erleichtert den Aufwand zur Sicherung der pädagogischen Qualität, insbesondere die bessere Möglichkeit zur Erteilung des fachgerechten Unterrichts, und vermeidet den Einsatz

dieser Lehrkräfte an mehreren Standorten. Außerdem könnten durch den gemeinsamen Lehrkörper von Hauptstandort und Filiale der Lehrkräfteeinsatz und der pädagogische Austausch ebenso besser erfolgen wie die Absicherung von Vertretungsunterricht. Für die Leitung der Schule entsteht ein erhöhter Organisationsaufwand.

- ◆ Der finanzielle Aufwand für das Land ist höher als bei Variante B aber geringer als bei Variante A. Gleiches gilt für die Schulträger, wobei die noch schlechtere Auslastung der Schulgebäude an den Filialstandorten durch die bessere Auslastung an den Hauptstandorten kompensiert würde.
- ◆ Für die Landkreise erhöht sich der finanzielle Aufwand für die Schülerbeförderung durch die Verlagerung der Jahrgangsstufen 5 und 6 vom Filialstandort an den Hauptstandort.
- ◆ Eine Anpassung der Regelungen bei einer Verwaltungs- und Strukturreform ist erforderlich.

Variante D – Schulverbünde mit mehreren Grundschulen

- Mehrere Grundschulen einer Region werden in einem Schulverbund zu einer Schule mit einem Kollegium unter einer Schulleitung zusammengefasst. Das Leitungskollegium besteht aus den Schulleitungen des Hauptstandortes und der Teilstandorte. Die Trägerstrukturen bleiben unverändert, d.h., die Schulträger müssen der Bildung des Schulverbundes zustimmen, sie bleiben aber Träger des Teilstandortes in ihrem Gebiet.
- Der Schulverbund besteht aus mindestens drei Grundschulen. Die Zahl der beteiligten Schulen kann auch höher sein – dies richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, den Entfernungen und der Gesamtschülerzahl. Eine zweckmäßige Organisation der gesamten Schule muss gewährleistet sein.
- Eine der beteiligten Grundschulen muss dauerhaft mindestens einzügig sein. Die größte beteiligte Schule bildet den Hauptstandort. Die Schulleitung des Hauptstandortes leitet die gesamte Schule. Die Teilstandorte verfügen über eine Leitung.
- Der Schulverbund kann eine Oberschule oder Gesamtschule einschließen. Diese bildet dann den Hauptstandort, von dem aus die gesamte Schule geleitet wird.
- Die Schule bekommt entsprechend der Schülerzahl Lehrkräfte für eine maximale Zahl zu bildender Klassen zugewiesen.
- Die Mindestgröße beträgt für diese Standorte 30 Schülerinnen und Schüler (zwei jahrgangsübergreifende Klassen à 15 Schüler).
- Der Schulverbund erhält eine angemessene Zusatzausstattung für Leitungs- und Koordinationsaufgaben.
- Der Schulverbund arbeitet nach einem gemeinsamen Schulprogramm.

Auswirkungen auf die Zahl und Größe der Schulen

- *Die Auswirkungen auf die Zahl und Größe der Schulen entsprechen in etwa der Variante C. Eine genauere Angabe ist nicht möglich, da hier ein größerer Spielraum auf kommunaler Ebene besteht.*

Bewertung

- ♦ Diese Lösungsvariante orientiert sich in ihrer Grundstruktur an dem Beispiel der Schulsprengel im Pustertal (Südtirol). Anders als in Variante C (Filialbildungen) entsteht ein Schulverbund aus einem Hauptstandort und mehreren Teilstandorten. Zur besseren Unterscheidung der Varianten wurde hier der Begriff „Teilstandorte“ gewählt, auch wenn er sich inhaltlich nicht von einer Filiale unterscheidet.
- ♦ Die Bewertung enthält zunächst alle positiven Elemente der Variante C, geht aber darüber hinaus. Sie fordert zudem die Beteiligung einer langfristig stabilen, mindestens einzügigen Schule, die sich auch in einem zentralen Ort befinden kann.

Auswirkungen der Lösungsvarianten auf den Stellenbedarf

Die Prognose der Auswirkungen der geprüften Lösungsvarianten auf den Stellenbedarf ist – wie bei den Auswirkungen auf die Zahl und Größe der Schulen – lediglich eine grobe Abschätzung. Sie basiert auf der Annahme einer durchschnittlichen Halbierung der Zahl der Grundschüler im betrachteten Raum bis 2030. Der Maßstab der Berechnung des Mehrbedarfs ist eine „Variante 0“, in der die (rechnerische) Schüler-Lehrer-Relation der 180 betrachteten Grundschulen von 15,17 : 1 fortgeschrieben wird. Danach würde sich der Stellenbedarf der Schulen von derzeit 1870 VZE auf 935 VZE im Jahr 2030 halbieren. Nicht berücksichtigt wurde der zusätzliche Bedarf für sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Inklusion.

Demgegenüber entsteht bei den einzelnen Varianten folgender jährlicher Mehrbedarf in Stellen bzw. Barmitteln (1 VZE = derzeit ca. 50.000 €):

Variante A:	160 – 180 VZE	⇒	8,0 – 9,0 Mio. €
Variante B:	50 – 70 VZE	⇒	2,5 – 3,5 Mio. €
Variante C:	130 – 150 VZE	⇒	6,5 – 7,5 Mio. €

Bei der Variante D kann eine Abschätzung des Stellenmehrbedarfs anhand der vorliegenden Daten nicht erfolgen, da das darin zu betrachtende Schulnetz von den übrigen Varianten abweicht. Für die hier betrachteten Grundschulen dürfte der Mehrbedarf in den Größenordnungen der Varianten A und C liegen.

Bei den obigen Darstellungen ist zu beachten, dass darin die Kleinteiligkeit des bestehenden Schulnetzes in den nicht zentralen Ämtern und amtsfreien Gemeinden im weiteren Metropolenraum mit der geringeren Schüler-Lehrer-Relation von 15,17 : 1 bereits berücksichtigt wird. Die tatsächliche S/L-R der gesamten Primarstufe im Land Brandenburg beträgt 16,35 : 1. Würde dieser Wert zu Grunde gelegt, würden die Mehrbedarfe je nach Variante um 60 bis 80 VZE bzw. 3,0 – 4,0 Mio. € steigen.

5 Empfehlungen der Demografie-Kommission

Empfehlung 1

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, die derzeit geltenden schulrechtlichen Vorschriften über die Mindestgrößen für Grundschulen im Land Brandenburg beizubehalten. Die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Mindestzügigkeit und Filialbildungen sollten im Grundsatz auf die Schulen außerhalb der zentralen Orte im weiteren Metropolenraum beschränkt werden. Sie sind aber analog für Grundschulen in eingemeindeten Ortsteilen von Mittelzentren anzuwenden, wenn der Ortsteil weit entfernt von der Kernstadt liegt und die Schließung der dortigen Schule zu unzumutbaren Schulwegzeiten führen würde.

Klassenfrequenz

Die Mindestfrequenz für jahrgangsbezogene oder jahrgangsübergreifende Klassen beträgt 15 Schülerinnen und Schüler.

Mindestzügigkeit

- a) Reguläre Grundschulen müssen mindestens einzügig sein.
Die Mindestgröße der Schule beträgt somit $6 \times 15 = 90$ Schülerinnen und Schüler.
- b) Kleine Grundschulen müssen mindestens drei aufsteigende jahrgangsübergreifende Klassen bilden können.
Die Mindestgröße der Kleinen Grundschule beträgt somit $3 \times 15 = 45$ Schülerinnen und Schüler.
- c) Filialstandorte müssen mindesten zwei aufsteigende jahrgangsübergreifende Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden können.
Die Mindestgröße der Filiale beträgt somit $2 \times 15 = 30$ Schülerinnen und Schüler.

Die Bedingungen für die Fortführung eine Schule als Kleine Grundschule bzw. als Filialstandort/Teilstandort sind gemäß den empfohlenen Lösungsvarianten zu formulieren.

Begründung

Die derzeit geltenden Mindestgrößen für die Klassenfrequenz und die Mindestzügigkeit an Grundschulen in Brandenburg befinden sich im Einklang mit den Regelungen in den anderen Bundesländern. Aus der allgemeinen demografischen Entwicklung im gesamten Land lassen sich keine Gründe ableiten, die eine Veränderung der Regelgrößen rechtfertigen.

Die Ausnahmen sollen sich nur auf die Zügigkeit der Grundschulen und im Grundsatz nur auf die Ämter und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen im weiteren Metropolenraum

beschränken. Eine weitere Absenkung der Mindestklassenfrequenz würde zu Kleinstandorten führen, die Einbußen bei der pädagogischen Qualität trotz großen Finanzaufwands zur Folge hätte. Darüber hinaus würden die Disparitäten der Mindestfrequenzen an Grundschulen in diesen Gebieten zu denen in den zentralen Orten und im Berliner Umland so groß werden, dass die allgemeine Akzeptanz solcher Regelungen infrage gestellt werden würde.

Da in einigen wenigen eingemeindeten Ortsteilen mit einer Grundschule in den Mittelzentren die Wegebeziehungen vergleichbar mit denen in den nicht zentralen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des weiteren Metropolenraums sind, sollten die Ausnahmen für die Grundschulen in diesen Ortsteilen analog Anwendung finden, ohne dass dies im Weiteren extra erwähnt wird.

Empfehlung 2

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung die Lösungsvariante C – Filialbildungen unter den genannten Bedingungen in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen generell umzusetzen. Die Umsetzung der Empfehlung sollte nicht erst mit Beginn des Schülerzahlenrückgangs, sondern zeitnah erfolgen.

Begründung

Bei der Prüfung der Lösungsvarianten ergeben sich notwendigerweise Zielkonflikte zwischen dem Erhalt von kleinen Grundschulen mit den positiven Effekten für die Gemeinden und für die Schulwegzeiten der Schülerinnen und Schüler auf der einen Seite und den besseren Möglichkeiten der Sicherung der pädagogischen Qualität schulischer Bildung, eines effektiveren Lehrkräfteeinsatzes, der Gewinnung von Lehrkräften für Schulen in ländlichen Gebieten und der Finanzierbarkeit bei Konzentration von Grundschulen auf der anderen Seite.

Bei der Abwägung dieser Kriterien ist die Kommission der Auffassung, dass Variante C einen guten und tragfähigen Kompromiss zwischen den verschiedenen Aspekten darstellt. Bei der Bewertung stand die Sicherung der pädagogischen Qualität im umfassenden Sinn im Vordergrund. Deshalb hat die Zusammenfassung der Jahrgangsstufen 5 und 6 an größeren Standorten gerade im Land Brandenburg mit der sechsjährigen Grundschule eine besondere Bedeutung. In diesen Jahrgangsstufen beginnen der Fachunterricht sowie eine Leistungs- und Neigungsdifferenzierung. Gleichzeitig sind sie entscheidend für den Übergang in die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Hier ist die Erteilung des Unterrichts von fachgerecht qualifizierten Lehrkräften besonders wichtig.

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 erfolgt der Unterricht nach dem Klassenlehrerprinzip mit den Schwerpunktfächern Deutsch, Mathematik und Englisch (ab der Jahrgangsstufe 3). Hier ist die fachgerechte Durchführung des Unterrichts mit Ausnahme von Englisch schon aufgrund der Ausbildung der Lehrkräfte auch an kleineren Standorten wesentlich besser möglich. Der Mehraufwand bei der Organisation der Schule an zwei Standorten ist begrenzt und vertretbar.

Die Variante A führt zu einer Vielzahl kleiner Schulen, bei der die negativen Aspekte hinsichtlich der Qualitätssicherung gegenüber den positiven Aspekten bezüglich der Fahrzeiten für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 und 6 und der Gemeindebedeutung der Schule überwiegen.

Demgegenüber ist die Qualitätssicherung bei Variante B noch besser zu bewerten als in der vorgeschlagenen Variante C. Hier überwiegen jedoch die negativen Aspekte des Totalverlusts der Schule für viele Gemeinden und die Verlängerung der Fahrzeiten für alle Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schulen.

Empfehlung 3

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, folgende Maßnahmen zur Sicherung der pädagogischen Qualität kleiner Schulstandorte zu ergreifen:

- **Fortbildung der Lehrkräfte für den Einsatz im jahrgangsübergreifenden Unterricht und Absprachen mit der Universität Potsdam über den Eingang von Ausbildungselementen für die Unterrichtung jahrgangsgemischter Gruppen;**
- **Sicherung der Erteilung des Fachunterrichts durch entsprechend fachlich qualifizierte Lehrkräfte, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 6;**
- **Erarbeitung eines Konzepts zur Lehrkräftegewinnung, insbesondere für Schulen in kleinen, Berlin fernen ländlichen Gemeinden;**
- **Unterstützung der Erprobung von E-Learning-Modellen, insbesondere im Fachunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6;**
- **Stärkung von Möglichkeiten fachbezogener Kooperation von Grundschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, bei Beachtung der Grundversorgungsfunktion öffentlicher Schulen.**

Begründung

Die empfohlene Lösungsvariante führt zu einer großen Zahl von Schulen, in denen der Unterricht jahrgangsübergreifend organisiert werden muss. Dieser wird damit konstitutives Element der Unterrichtsorganisation an den Grundschulen in ländlichen Gebieten. Eine erfolgreiche Umsetzung dieser Lösung steht und fällt damit, ob es gelingt, die Qualität schulischer Bildung an diesen Schulen umfassend zu sichern. Zentral ist dafür das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl entsprechend qualifizierter Lehrkräfte. Dies muss bei der Fortbildung der vorhandenen Lehrkräfte sowie in der universitären Ausbildung und im Vorbereitungsdienst Berücksichtigung finden. Das Land beabsichtigt, im Rahmen des Inklusionsvorhabens in den nächsten Jahren ein Fortbildungsprogramm für zunächst alle in der Grundschule tätigen Lehrkräfte durchzuführen. Im Zentrum stehen dabei der Umgang mit Heterogenität und die Orientierung auf eine individuell motivierende Lern- und Unterrichtskultur. Dieses Fortbildungsprogramm ist ein sehr gut geeigneter Anknüpfungspunkt für Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterrichtung

jahrgangsgemischter Lerngruppen. Die Kommission empfiehlt, in diesem Fortbildungsprogramm entsprechende Module für Lehrkräfte, die im jahrgangsübergreifenden Unterricht eingesetzt werden, aufzunehmen.

Mit der Universität Potsdam, die als einzige Universität im Land Brandenburg Lehrkräfte ausbildet, müssen Vereinbarungen über den Eingang von Ausbildungselementen für die Unterrichtung jahrgangsgemischter Gruppen getroffen werden.

Angesichts des hohen Ersatzbedarfs von Lehrkräften muss das Land besondere Anstrengungen unternehmen, um genügend fachlich qualifizierte Lehrkräfte für die Grundschulen in ländlichen Gebieten zu gewinnen. Hier sind durchaus auch in Konkurrenz zu den anderen Bundesländern geeignete Strategien zu entwickeln, die auch über materielle Status- und Besoldungsangebote hinausgehen können. Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, alsbald geeignete Konzepte zur Gewinnung von Lehrkräften für diese Gebiete zu entwickeln.

Distance Learning und die verstärkte Nutzung von im Internet zunehmend verfügbaren lizenzierten Unterrichtsmaterialien können weitere Elemente bei der Lösung der Schwierigkeiten kleiner ländlicher Schulstandorte sein. Dies gilt insbesondere für die Erteilung fachgerechten Unterrichts in den Jahrgangsstufen 5 und 6. Hier befinden sich die Schülerinnen und Schüler zudem in einem Alter, in dem die notwendigen Abstraktions- und Konzentrationsfähigkeiten vorhanden sind und die sozialen Aspekte des Lernens nicht so stark im Vordergrund stehen wie in den Jahrgangsstufen 1 bis 4. In Brandenburg soll künftig an 13 Grundschulen im Landkreis Elbe-Elster Distance-Learning mit Videokonferenztechnologie im Rahmen eines LEADER – Projekts erprobt werden. Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, dieses Projekt vor allem unter fachlichen Gesichtspunkten zu unterstützen.

Grundschulen in freier Trägerschaft in ländlichen Regionen stehen hinsichtlich der demografischen Entwicklung und der Lehrkräftegewinnung vor den gleichen Herausforderungen wie die Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Aufgrund ihrer grundgesetzlichen Stellung können sie allerdings keine Grundversorgungsfunktionen übernehmen. Die Kommission empfiehlt der Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Möglichkeiten zur fachlichen Kooperation zwischen Grundschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft auf freiwilliger Basis stärker genutzt bzw. unter Beachtung der Grundversorgungsfunktion öffentlicher Schulen erweitert werden.

Empfehlung 4

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, die Variante D – Schulverbünde modellhaft zu erproben. Anders als in Variante C (Filialbildungen) entsteht ein Schulverbund aus einem Hauptstandort und mehreren Teilstandorten. Diese Lösungsvariante orientiert sich in ihrer Grundstruktur an dem Beispiel der Schulsprengel im Pustertal (Südtirol).

Es sind die rechtlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese Variante in geeigneten Regionen auf freiwilliger Basis möglichst frühzeitig vor Einsetzen des Schülerzahlenrückgangs erprobt werden kann.

Begründung

Der Mehrwert der Verbundlösung ist für alle beteiligten Schulen vor allem pädagogischer Natur und geht damit über die Variante C deutlich hinaus. Es entstehen Kollegien, die aufgrund ihrer Größe pädagogischen Austausch sowie Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung aus sich heraus ermöglichen. Der Schule und den beteiligten Kommunen wird bei dieser Variante ein wesentlich größerer Spielraum bei der Gestaltung ihrer Schullandschaft ermöglicht, als bei den anderen Varianten und gegenüber der derzeitigen Situation. Schließlich kann eine Verbundlösung ein großer Schritt auf dem Weg zu verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit sein, die nicht nur die kommunalen Einrichtungen betrifft, sondern darüber hinaus die Akteure im sozialen und kulturellen wie wirtschaftlichen Bereich mit einbezieht. Der Erhalt kleiner Schulstandorte im Verbund sowie der erfolgreiche Bildungsweg der aufwachsenden jungen Menschen liegen im Interesse aller und wird gemeinsam unterstützt. Diese Schulverbünde können eine Grundlage für die Entstehung regionaler Bildungslandschaften bilden, in denen Konkurrenzen hinter Gemeinsamkeiten zurücktreten.

Die Beteiligung mehrerer Schulen stellt deutlich höhere Ansprüche an die Organisation des Schulverbundes. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Entfernungen zwischen den Teilstandorten in den ländlichen Regionen in Brandenburg verhältnismäßig groß sind. Dieser Umstand ist bei der Ausstattung der Schule zu berücksichtigen.

Die Variante ist auch nicht ohne Weiteres kompatibel mit den Schulträgeraufgaben im Land Brandenburg. Sie kann deshalb nicht als eine Lösung für die demografischen Probleme für den weiteren Metropolenraum quasi von oben übergestülpt werden. Deshalb empfiehlt die Kommission, dass diese Variante auf freiwilliger Basis der beteiligten Schulen und Kommunen in einigen Landesteilen modellhaft erprobt wird. Die Erprobung sollte in den hier behandelten ländlichen Regionen durchgeführt werden. Sie kann darüber hinaus auch in den verdichteten Räumen des Berliner Umlands erfolgen. Die Kommission hat bewusst darauf verzichtet, allzu detaillierte Vorschläge zum Schulverbund zu machen. Zum einen bleibt so genügend Spielraum für die Beteiligten, das Modell an den regionalen Verhältnissen auszurichten, zum anderen sind möglicherweise schulrechtliche Änderungen erforderlich, deren Ausarbeitung im Rahmen der Kommissionsarbeit nicht vorgenommen werden konnte. Da ein solcher Modellversuch nur auf dem Prinzip der Freiwilligkeit erfolgen kann, haben die Beteiligten genügend Möglichkeiten, Einfluss auf die Ausgestaltung zu nehmen.

Empfehlung 5

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, sich zeitnah mit den Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf das Schulsystem im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auseinanderzusetzen und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Begründung

Die gravierenden Auswirkungen des erneuten Schülerzahlenrückgangs werden in der Sekundarstufe I landesweit erst nach 2023 wirksam. In einigen Regionen kann die Entwicklung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen. Dabei werden zuerst die kleinen Oberschulen insbesondere in den nicht zentralen Orten des weiteren Metropolenraums betroffen sein. Hier sind die Mindestbedingungen für die Klassenbildung schon sehr weit abgesenkt worden. In der weiteren Folge werden die Schülerzahlen auch in mehreren Mittelzentren des weiteren Metropolenraums so gering, sodass hier kaum noch verschiedene Schulformen nebeneinander bestehen können. Zudem können Veränderungen beim Anwahlverhalten der Schulformen insbesondere in den ländlichen Regionen die regionale Schulstruktur in der Sekundarstufe I auch kurzfristig in starkem Maße beeinflussen, sodass die frühzeitige Entwicklung von Lösungsvorschlägen für diesen Bereich als notwendig erachtet wird.

Die Kommission betont, dass die Empfehlungen nur dann umgesetzt werden können, wenn dafür die notwendigen personellen, finanziellen und sächlichen Voraussetzungen tatsächlich realisiert werden.

Voten der Kommissionsmitglieder

Den Empfehlungen 1 und 2 stimmt eine Mehrheit der Kommissionmitglieder zu.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg und des Landkreistages Brandenburg stimmen diesen Empfehlungen aus unterschiedlichen, zum Teil entgegengesetzten Gründen nicht zu.

Der Vertreter der Fraktion der CDU stimmt der Empfehlung 2 mit der Begründung nicht zu, dass die Varianten A und C beide nebeneinander möglich sein sollen.

Die Empfehlungen 3 bis 5 werden einstimmig angenommen. Zur Empfehlung 4 geben die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreistags Brandenburg und des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg ergänzende Hinweise.

Der Vertreter der GEW Brandenburg gibt bei Zustimmung zu allen Empfehlungen weitere ergänzende Empfehlungen ab.

6 Anhang

6.1 Abweichende und ergänzende Voten

Abweichendes Votum des Landkreistags Brandenburg

Der Landkreistag Brandenburg stimmt der Empfehlung 1 der Demografiekommission, die eine Ausweitung des Angebotes an kleinen Grundschulen beinhaltet, sowie der Empfehlung 2, die das Führen von Grundschulen verbunden mit Filialstandorten eröffnet, nicht zu.

Dauerhaft tragfähige Lösungen für ein Bildungsangebot dürfen nicht auf die Betrachtung der Grundschule beschränkt sein, sondern müssen zwingend ein Gesamtkonzept unter Einschluss der Kindertagesbetreuung und der Sekundarstufe I beinhalten. Dies wird mit den Empfehlungen 1 und 2 nicht geleistet.

Aufgrund der demografischen Entwicklung sind Lösungen, wie sie in Empfehlung 1 und 2 vorgeschlagen werden, nicht zukunftsfest. Den zu erwartenden sinkenden Schülerzahlen, zumal diese in einigen Regionen bereits jetzt auf dem niedrigen Niveau angelangt sind, wie sie der Abschlussbericht erst für Zeiträume nach 2017 prognostiziert, wird mit den vorgeschlagenen Modellen nur vorübergehend begegnet werden können. Als Übergangslösung bis 2017 können beide Empfehlungen dazu beitragen, notwendige Änderungen vorzubereiten. Für Zeiträume danach greifen beide Vorschläge jedoch nicht mehr.

Die Empfehlungen 1 und 2 lassen nicht erkennen, wie die pädagogische Qualität des Unterrichts gesichert werden soll. Dies ist aber für eine Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen unerlässlich, um auch für die im weiteren Metropolenraum Brandenburgs lebenden Kinder gute Bildungschancen zu gewährleisten.

Empfehlung 4, die eine modellhafte Erprobung von Schulverbänden nach dem Vorbild des Südtiroler Pustertales vorschlägt, beinhaltet substantielle Änderungen in der Arbeit von Schulen und Lehrern. Ihnen wird die eigenverantwortliche Organisation von Unterricht, Schulabläufen und Fortbildungsangeboten übertragen. Der Modellversuch MoSeS (Stärkung der Selbständigkeit an Schulen) in den Jahren 2003 - 2007 hat die Grenzen einer solchen Selbständigkeit aufgezeigt; Erkenntnisse aus dem Modellvorhaben haben nach dessen Beendigung keinen Eingang in den Schulalltag gefunden. Der Landkreistag Brandenburg hat der Empfehlung dennoch zugestimmt, um die Erprobung einer neuen Qualität von Schulen zu eröffnen.

Abweichendes Votum des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg

Das Land Brandenburg verträgt in seinen ländlichen Regionen keine weiteren Schulschließungen. Das Schulnetz ist infolge von zahlreichen Schulschließungen bereits stark ausgedünnt. Schulwegzeiten erreichen schon jetzt die Grenze des Zumutbaren oder überschreiten diese

sogar. Freie Schulträger haben in nicht unerheblichem Maße Lücken geschlossen, die durch die Schließung öffentlich getragener Schulen entstanden sind.

Angesichts dieser Ausgangslage werden die Empfehlungen zwar grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung betrachtet. Sie sind in ihrer Wirkung jedoch nicht ausreichend. Denn selbst bei der Anwendung der empfohlenen Lösungsvarianten prognostiziert der Bericht noch 10 bis 20 Schließungen von Grundschulen. Vor einer Marginalisierung dieser Zahl wird dringend gewarnt. Die insoweit betroffenen Schulen befinden sich in jenen Regionen, die schon jetzt unter erheblichen strukturellen Nachteilen leiden. Jede weitere Schulschließung wäre eine massive Gefährdung öffentlicher Daseinsvorsorge und der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen.

Schulschließungen können eine Abwärtsspirale in Gang setzen, die die Entwicklung einer Region auch in anderen Bereichen nachhaltig beeinträchtigt. Eine intakte kommunale Bildungslandschaft ist indes ein wesentlicher Faktor für die Ansiedlungsbereitschaft von Familien und Unternehmen, und damit für die Stabilität und Prosperität einer Region. Brandenburgs ländlicher Raum braucht keine Rückzugspolitik, sondern eine offensive Haltung zur Sicherung von öffentlicher Daseinsvorsorge. Hierzu zählt auch, die dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Anderenfalls wird ein weiteres Auseinanderdriften der Regionen nicht aufzuhalten sein.

Der Bericht beziffert den jährlichen Mehrbedarf für Lehrerstellen zur Umsetzung der Empfehlungen auf 6,5 bis 9,0 Mio. €. Dieser Mehraufwand ist in Relation zu seinen Wirkungen gut vertretbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Land Brandenburg in der Bildungsfinanzierung Schlusslicht ist. Die öffentlichen Bildungsausgaben des Landes Brandenburg im Jahre 2009 beliefen sich auf einen Anteil von 23,2 Prozent des Gesamthaushaltes (Bildungsfinanzbericht 2012). Der Durchschnitt der Flächenländer West betrug 36,2, jener der Flächenländer Ost 32,2 Prozent.

Prognosen zur Einwohner- und Schülerzahlentwicklung haben lediglich Orientierungswirkung. Nicht selten sind Annahmen bereits wenige Jahre später hinfällig und positivere Entwicklungen zu verzeichnen, zum Beispiel durch Unternehmensansiedlungen. Im Referenzlandkreis Uckermark ist eine erfreuliche und signifikante Zuwanderung von polnischen Familien zu verzeichnen. Es wird empfohlen, diese Entwicklungspotentiale stärker sichtbar zu machen und gezielt zu fördern.

Demografische Herausforderungen werden nur erfolgreich gemeistert, wenn ein Höchstmaß an Flexibilität und Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene gewährleistet sind. Diesen Anforderungen wird der Bericht nicht hinreichend gerecht.

So sieht Empfehlung 1 vor, die Mindestgrößen für Grundschulen im Land Brandenburg beizubehalten. Eine Absenkung von Mindestklassenfrequenzen wird folglich generell ausgeschlossen. Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg verschließt Empfehlung 1 die

Möglichkeit, in Ausnahmefällen unter Abwägung aller Belange des Einzelfalls mit einer Absenkung der Mindestgröße zu reagieren. Empfehlung 1 wurde daher als zu statisch abgelehnt.

In Empfehlung 2 wird inzident die Lösungsvariante A (Erhalt des gegenwärtigen Grundschulnetzes) ausgeschlossen. Lösungsvariante A sieht vor, alle Grundschulen mit mehr als 45 Schülern in den nicht zentralen Orten des weiteren Metropolenraums als selbstständige Schulen zu erhalten. Dieses bewährte Brandenburger Modell der Kleinen Grundschule ist eine geeignete Variante zur Sicherung wohnortnaher Beschulung und ist weiterhin zu empfehlen. Beeinträchtigungen der pädagogischen Qualität, die einen Ausschluss des Modells rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Der Bericht stellt fest, dass die Lernstände in den Fächern Deutsch und Mathematik von Schülern an anderen Grundschulen nicht abweichen. Empfehlung 2 wurde abgelehnt, weil sie inzident Lösungsvariante A, und damit eine Ausdehnung des Modells Kleine Grundschule, ausschließt.

Die in Empfehlung 2 angeregten Filialbildungen werden gleichwohl als geeignete Anpassungsstrategie angesehen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte dieses im Amt Ziesar bereits im Jahre 2006 ins Leben gerufene Modell aufmerksam verfolgt und in der Mitgliedschaft als nachahmenswert publik gemacht (*mitteilungen StGB, Ausgabe 03/2007*).

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hält es jedoch für zielführender, von Vorfestlegungen auf Landesebene abzusehen und alle Lösungsmodelle (Kleine Grundschule, Filialbildung, Schulverbund) alternativ zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung über die Auswahl von Lösungsvarianten muss auf örtlicher Ebene erfolgen. Mischvarianten oder neue, in der Kommission noch nicht thematisierte Ansätze, dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund sollte der in Empfehlung 4 angeregte Modellversuch nicht allein auf das Modell des Schulverbundes reduziert werden. Überdies empfiehlt es sich, auch für das Modell Filialbildung eine angemessene Zusatzausstattung für Leitungs- und Koordinationsaufgaben zur Verfügung zu stellen, wie sie für das Modell Schulverbund vorgesehen ist.

Ein Schulverbund ist eine Form der interkommunalen Zusammenarbeit, für die der Rechtsrahmen des § 101 Brandenburgisches Schulgesetz (Schulverband) gilt. Danach können sich Schulträger zu Schulverbänden als Zweckverbände zusammenschließen oder die Schulträgerschaft aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf einen anderen Schulträger übertragen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) finden Anwendung. Die Trägerschaft von Schulen sowie die Schulentwicklungsplanung sind als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Grundgesetz).

Die Entscheidung, ob, und mit welchen weiteren Schulträgern, und auf welcher kommunalverfassungsrechtlichen Grundlage ein Schulverbund gebildet wird, gehört zur ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Schulträger. Dies bildet den verfassungsrechtlichen Rahmen für einen etwaigen Modellversuch. Auf das Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 17. Juli 1997 (VfGBbg 1/97), welches einen Eingriff des Landesgesetzgebers

in das Recht der gemeindlichen Schulentwicklungsplanung für verfassungswidrig erklärt hat, wird hingewiesen.

Sofern es in dem Bericht heißt, nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung im Jahre 2009 seien alle staatlichen Ebenen verpflichtet, die inklusive Bildung umzusetzen und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird klargestellt: Die UN-Konvention entfaltet keine Bindungswirkung gegenüber den Kommunen. Nach der innerstaatlichen Rechtsordnung folgt aus der Ratifizierung die Pflicht des Landtages Brandenburg, die UN-Konvention landesrechtlich umzusetzen. Zu diesem Ergebnis gelangte der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtages Brandenburg bereits in einem Gutachten vom 16. September 2010.

Mit Blick auf Empfehlung 3 und die darin angeregten Erarbeitung eines Konzeptes zur Lehrkräftegewinnung regt der Städte- und Gemeindebund Brandenburg an, zunächst die allgemeinen Standards in der Personalgewinnung besser zu gewährleisten. Dazu zählt insbesondere eine umgehende Reaktion der Staatlichen Schulämter auf eingehende Bewerbungen.

Abschließend wird empfohlen, den interkommunalen Finanzausgleich für Schulträgeraufgaben zu verbessern. Um eine aufgabenadäquate Finanzlastverteilung zu gewährleisten, sollten künftig auch Investitionskosten im Rahmen des Schulkostenbeitrages umlagefähig sein (§ 116 BbgSchulG). Dies sieht beispielsweise § 111 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vor.

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU im Landtag Brandenburg

Die CDU-Fraktion empfand die Arbeit der Kommission über die Zukunft der Grundschulstandorte als konstruktiv und anregend. Dennoch stimmt die CDU-Fraktion nicht mit allen Empfehlungen der Kommission überein.

Unsere abweichenden Positionen sind:

Die CDU-Fraktion lehnt die Empfehlung einer flächendeckenden Umsetzung der Lösungsvariante der Filialbildungen von Schulen ab. Sie darf den Schulen und Schulträgern nicht aufgezwängt werden, sondern soll nur auf freiwilliger Basis Anwendung finden.

Die CDU-Fraktion spricht sich dafür aus, dass das Modell der Kleinen Grundschule den Schulträgern gleichberechtigt neben der Filialbildung vor Ort offen steht.

Die CDU-Fraktion betont, dass jede weitere Schulschließung in den ländlichen Regionen Brandenburgs eine große Zumutung ist und deshalb mit allen möglichen Mitteln zu vermeiden ist.

Die CDU-Fraktion spricht sich dafür aus, dass die dem Bericht zugrunde gelegten Prognosen der Einwohner- und Schülerzahlen spätestens im Jahr 2020 erneut überprüft werden, um ggfs. die Aussagen und Empfehlungen der Demographie-Kommission anzupassen.

Begründung:

Wir wollen wohnortnahe Schulen für Schülerinnen und Schüler, um den Bezug zu ihrer Heimat zu bewahren. Der Schulbesuch darf nicht vom Wohnort, dem Einkommen oder der sozialen Stellung der Familien abhängen. Diese Forderung lässt sich in Dörfern und kleineren Städten nur umsetzen, wenn die Schule nicht unzumutbar weit vom Wohnort entfernt ist.

Wir wollen es allen Grundschulen bei Bedarf ermöglichen, das Modell der Kleinen Grundschule anzuwenden, wenn ansonsten das Netz wohnortnaher Grundschulen gefährdet ist. Dadurch werden die rechtlichen Möglichkeiten gegeben, dass jede Grundschule in ihrer Existenz gesichert bleibt. Die Schüler, Eltern und Lehrer brauchen Verlässlichkeit.

Ergänzende Empfehlungen der Vertretung der Lehrkräfte

In Ergänzung der Empfehlungen 1 bis 4 der Demografie – Kommission Brandenburg schlägt die Vertretung der Lehrkräfte folgende weitere Empfehlungen vor:

Empfehlung L1

Die Vertretung der Lehrkräfte in der Kommission empfiehlt der Landesregierung, im Zusammenhang mit dem Erhalt einer attraktiven wohnortnahen schulischen Infrastruktur gesetzliche Regelungen zu erlassen, die auf regionaler Ebene eine Schulstruktur ermöglichen, die gemeinsames Lernen in den Jahrgangstufen 1 bis 13 realisiert.

Begründung:

Obwohl die Kommission sich mehrheitlich darauf verständigt hat, sich auf den Kern des Arbeitsauftrages zu konzentrieren, ist es unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit und der Sicherung der Qualität schulischer Bildungsangebote sinnvoll und geboten, in den gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit zu eröffnen, auf regionaler Ebene eine Schulstruktur zu entwickeln, die ein Bildungsangebot von den Jahrgangsstufen 1 bis 13 umfasst. Diese Schulstruktur ist, wenn sie von den Beteiligten vor Ort gewünscht wird, eine weitere Alternative, eine attraktive schulische Infrastruktur in den Regionen des weiteren Entwicklungsraumes zu erhalten bzw. aufzubauen. Mit dieser Möglichkeit können die im Grundschulbereich aus demografischen Gründen beginnenden Veränderungsprozesse mit den später eintretenden Veränderungsprozessen in der Sekundarstufe I und II sinnvoll verknüpft werden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass bezogen auf die Sicherstellung der Qualität und der Fachlichkeit des Unterrichts, des Einsatzes der Lehrkräfte und der Ausgestaltung ganztägiger Bildungs- und Erziehungsangebote zusätzlich positive Impulse für die notwendigen Veränderungsprozesse eintreten werden. Es ist zu erwarten, dass eine solche Schulstruktur eine hohe Akzeptanz bei den Schülerinnen, Schülern, Eltern und Lehrkräften hat und zugleich die Attraktivität der Bildungsangebote in der entsprechenden Region deutlich erhöht wird. Für die Schulträger ist

davon auszugehen, dass sich die Planungssicherheit bezogen auf die Schulentwicklungsplanung und die Effektivität und Effizienz notwendigen Investitionen erhöht.

Empfehlung L2

Die Vertretung der Lehrkräfte in der Kommission empfiehlt der Landesregierung, im Zusammenhang mit der Umsetzung des gemeinsamen Lernens (Inklusion) einen Ansatz zu entwickeln, der das Recht jedes Kindes auf individuelle Förderung und gemeinsames Lernen als Grundsätze der qualitativen und strukturellen Weiterentwicklung der schulischen Bildungs- und Erziehungsangebote festschreibt. Dafür sind die notwendigen personellen und sächlichen Rahmenbedingungen festzulegen und zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Der bisher bekannte und praktizierte konzeptionelle Ansatz der Umsetzung der Inklusion mit seiner Schwerpunktsetzung auf die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ ist eine Einengung des Inklusionsbegriffes und zugleich eine Einschränkung des gemeinsamen Lernens. Diese Reduzierung des Inklusionsbegriffes, das Fortbestehen von Formen der Selektion und Ausgliederung sowie eine Versonderschulung der Debatte der Inklusion sind aus unserer Sicht nicht geeignet, dem Anspruch jedes Kindes auf individuelle Förderung im gemeinsamen Lernen im Land Brandenburg gerecht zu werden. Mit dem bisherigen Ansatz zur Umsetzung der Inklusion ist die Gefahr verbunden, dass die mit dieser Umsetzung verknüpften Akzeptanzprobleme bei den am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten fortbestehen und sich verstärken können. Die Landesregierung ist gefordert, eine Konzeption für ein Bildungssystem zu entwickeln, welches auf einem Rechtsanspruch auf individuelle Förderung und gemeinsamem Lernen basiert und die Rahmenbedingungen dafür absichert. In diesem Zusammenhang müssen auch die Unterstützungssysteme für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte weiterentwickelt und abgesichert werden. Die bisherigen personellen Rahmenbedingungen reichen für diesen Ansatz nicht aus. Die Landesregierung ist gefordert, die mittel- und langfristige Personalplanung für den Schulbereich entsprechend zu erhöhen. Gleichzeitig ist es unverzichtbar, den Schulen dringend benötigte zusätzliche Unterstützungssysteme zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang müssen u.a. Konzeptionen überarbeitet bzw. erarbeitet werden, die die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulen durch Schulsozialarbeit, therapeutische Angebote und schulpsychologische Kompetenzen ermöglichen und ausbauen. Auch kann eine bessere Koordinierung und Konzentration der unterschiedlichen Förder- und Unterstützungssysteme einen sinnvollen Beitrag zur Intensivierung und Effektivierung der Unterstützungs- und Begleitsysteme für die Schülerinnen und Schüler in den Schulen leisten. Dies gilt auch für die bisher fehlenden Unterstützungssysteme im Bereich der ganztägigen Bildungs- und Erziehungsangebote.

Empfehlung L3

Die Vertretung der Lehrkräfte in der Kommission empfiehlt der Landesregierung, eine Konzeption zur personellen Absicherung des Erhalts einer wohnortnahen schulischen Versorgung im weiteren Entwicklungsraum zu erarbeiten. Die dafür benötigten Stellen für Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal an Schulen müssen zusätzlich im Stellenplan des für Bildung zuständigen Ministeriums eingestellt werden.

Begründung:

Der Erhalt einer attraktiven Struktur der schulischen Bildungs- und Erziehungsangebote bedingt die Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen. Diese können nicht dauerhaft durch Umverteilung aus dem Berliner Umland oder schlechtere Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler abgesichert werden. Gleichzeitig benötigen die kommunalen Träger der zusätzlichen Bildungs- und Erziehungsangebote im schulischen Bereich (z.B. ganztägige Bildungs- und Erziehungsangebote) zur Absicherung der anfallenden Personalkosten eine Bereitstellung der dafür benötigten finanziellen Mittel durch das Land Brandenburg.

Empfehlung L4

Die Vertretung der Lehrkräfte in der Kommission empfiehlt der Landesregierung, in Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte und des zusätzlichen pädagogischen Personals in den Schulen im weiteren Entwicklungsraum einzutreten und diese gemeinsam auszugestalten. Attraktive Arbeitsbedingungen und eine hohe Akzeptanz dieser auf der Grundlage von Vereinbarungen leisten einen wirksamen Beitrag zur Absicherung des entstehenden Bedarfes an Lehrkräften.

Begründung:

Die Gewinnung junger Lehrkräfte für die pädagogische Arbeit in den Schulen des Landes Brandenburg wird in den kommenden Jahren eine große Herausforderung werden. Dies gilt in besonderer Weise für die Gewinnung junger Lehrerinnen und Lehrer für die Unterrichtsversorgung der Schulen im weiteren Entwicklungsraum. Alle Modellüberlegungen, die auf den Erhalt einer wohnortnahen attraktiven schulischen Infrastruktur zielen, können nur dann umgesetzt werden, wenn die dafür benötigten Lehrkräfte für den Schuldienst im Land Brandenburg eingestellt werden können. Neben den Fragen der besoldungs- und laufbahnrechtlichen Regelungen spielen die Fragen der Arbeitsbedingungen eine entscheidende Rolle. Dabei sind die spezifischen Anforderungen in der Arbeit von kleinen Schulen im weiteren Entwicklungsraum besonders zu berücksichtigen. Fragen wie z.B. des jahrgangs- und fächerübergreifenden Lernens, des fachgerechten und fachfremden Unterrichtseinsatzes, der Fahr- und Wegezeiten oder der Begleit- und Unterstützungssysteme sind Beispiele für die Verhandlung und Vereinbarung konkreter Arbeitsbedingungen. Dies gilt auch für die Absicherung neuer Lernmethoden wie z.B. des „Distance Learning“ oder die Unterstützung der Schulträger bei der Gewinnung

von Lehrkräften. In diesem Zusammenhang sind auch Vereinbarungen über die Schwerpunkte von Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten oder Maßnahmen zur Gewinnung von Studierenden im Bereich der Lehrerbildung zielführend zu verhandeln und zu vereinbaren.

6.2 Anlagen

Anlage 1

Referentinnen und Referenten in der Demografie-Kommission

Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg 2011 bis 2030
Herr Volkerding, Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg

Schülermodellrechnung für das Land Brandenburg 2012 bis 2030
Lehrermodellrechnung für das Brandenburg
Frau Dr. Palamidis, MBS

Mittel- bis langfristige Stellenplanung für Lehrkräfte im Land Brandenburg
Herr Pörksen, MBS

Eckpunkte des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18.12.2012
Herr Albustin, MBS

Gegenwärtige Grundschulstruktur und langfristige Tendenzen im Landkreis Elbe-Elster
Frau Eilitz, Landkreis Elbe-Elster

Gegenwärtige Grundschulstruktur und langfristige Tendenzen im Landkreis Uckermark
Herr Falke, Landkreis Uckermark

Grundschulstruktur im Land Brandenburg
Ausblick auf die Entwicklung der Sekundarstufe I im Land Brandenburg
Herr Büttner, MBS

Mittel- bis langfristige Finanzplanung im Land Brandenburg
Herr Hartmann, MdF

Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg
Herr Schröder, Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Land Brandenburg
Herr Symalla, Verband deutscher Privatschulen e.V., Landesverband Berlin-Brandenburg

Umgang mit kleinen Grundschulen im ländlichen Raum in Schleswig-Holstein
Herr Zylka, Bildungsministerium Schleswig-Holstein a.D.

Umgang mit kleinen Grundschulen im ländlichen Raum in Nordrhein-Westfalen
Herr Frein, Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
Herr Haberkost, Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

Schulverbund Pustertal Südtirol; Aufbau und Organisation und Erfahrungen mit der Inklusion
Herr Watschinger, Leiter des Schulverbundes Pustertal
Herr Grüner, Pädagogisches Beratungszentrum Brixen, Südtirol

E-Learning und Einsatz von digitalen Medien im Unterricht
Frau Prof. Eickelmann, Universität Paderborn

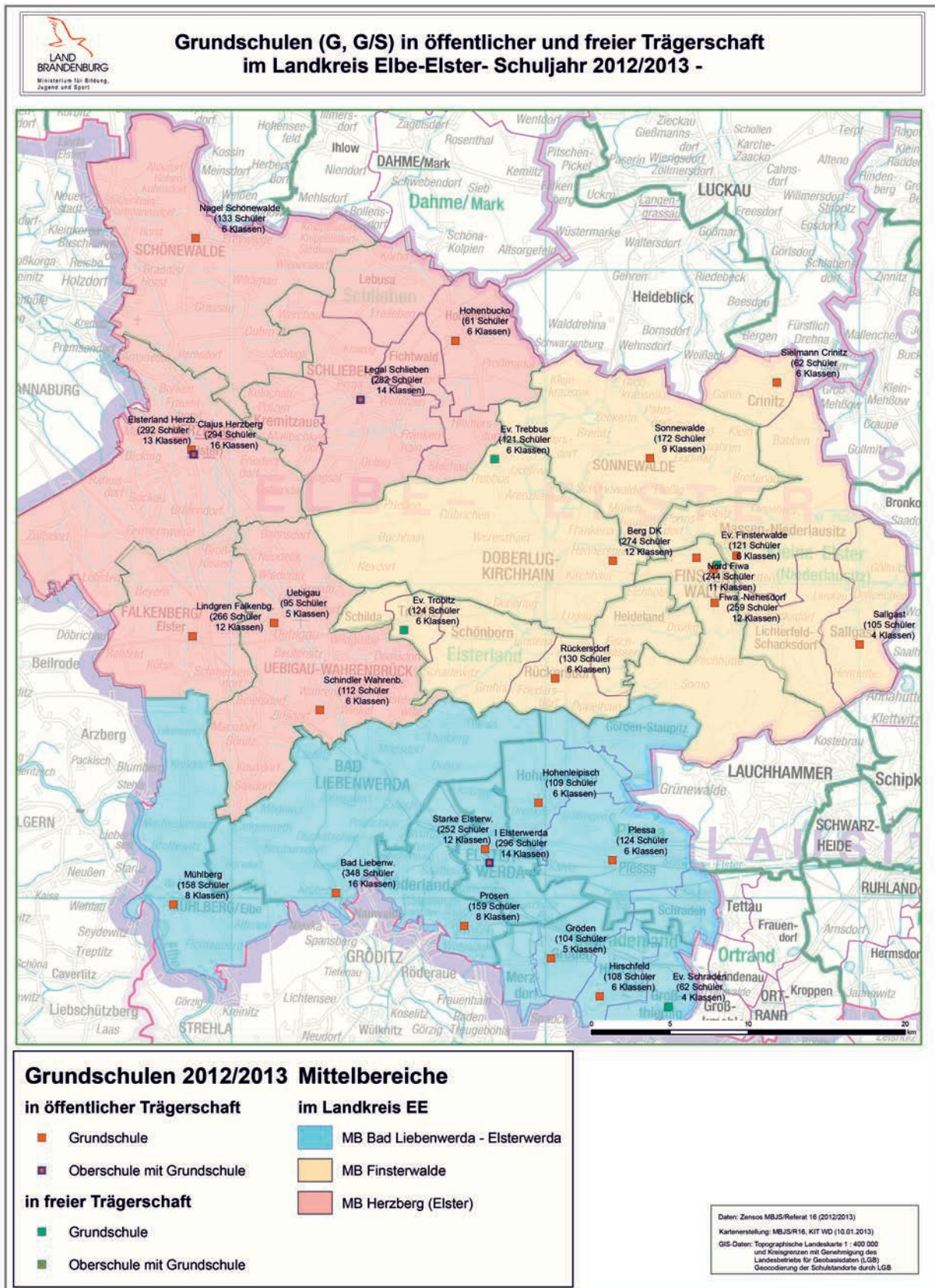
Erfahrungen mit „Kleinen Grundschulen“ im Land Brandenburg
Herr Kuhn, MBS

Anlage 2

Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg Metropole, Ober- und Mittelzentren mit Mittelbereichen



Anlage 3



Anlage 5

Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenbildung

Schulform/Bildungsgang		Bandbreite		
		unterer Wert	Frequenz richtwert	oberer Wert
Grundschulen, Grundschulteile zusammengefasster Schulen		15	23	28
Sekundarstufe I an Oberschulen		20	25	28
Sekundarstufe I an Gesamtschulen und Gymnasien		20	27	28
Spezialschulen Sport und Spezialklassen Sport		17	24	28
Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges	Nachträglicher Erwerb der Fachoberschulreife	15	20	28
	Nachträglicher Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	18	25	31
Oberstufenzentren	Bildungsgang der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	16	24	31
	Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung, Klassen für Auszubildende, die nach § 241 SGB III gefördert werden	12	15	23
	Klassen für berufsschulpflichtige Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung ausgebildet werden	8	11	15
	Berufsfachschule	16	24	31
	Fachoberschule	16	24	31
	Fachschule	16	24	31
Förderschulen	Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Lernen“	8	11	15
	Sonderpädagogische Förderschwerpunkte „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“, „körperliche und motorische Entwicklung“	6	9	12
	Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“	4	6	8

Quelle: Verwaltungsvorschriften über Unterrichtsorganisation im Land Brandenburg vom 27.März 2012

Anlage 6

Daten zu den Abbildungen

Tabelle zu Abb. 1

Jahr	Lebendgeborene
1987	37.576
1988	35.872
1989	32.997
1990	29.238
1991	17.215
1992	13.469
1993	12.238
1994	12.443
1995	13.494
1996	15.140
1997	16.370
1998	17.146
1999	17.928
2000	18.444
2001	17.692
2002	17.704
2003	17.970
2004	18.148
2005	17.910
2006	17.883
2007	18.589
2008	18.808
2009	18.537
2010	18.954
2011	18.279
2012	18.626
2013	18.262
2014	17.869
2015	17.541
2016	17.124
2017	16.595
2018	16.033
2019	15.384
2020	14.719
2021	13.973
2022	13.236
2023	12.523
2024	11.870
2025	11.300
2026	10.796
2027	10.418
2028	10.155
2029	9.999
2030	9.933

Tabelle zu Abb. 2

Geburtenentwicklung 2011-2030		
Jahr	BU	WMR
2011	7.670	11.305
2012	7.631	10.994
2013	7.579	10.682
2014	7.511	10.358
2015	7.464	10.077
2016	7.372	9.752
2017	7.230	9.365
2018	7.062	8.971
2019	6.869	8.514
2020	6.667	8.053
2021	6.444	7.529
2022	6.208	7.028
2023	5.992	6.530
2024	5.780	6.089
2025	5.600	5.700
2026	5.438	5.358
2027	5.325	5.093
2028	5.259	4.896
2029	5.232	4.767
2030	5.239	4.694

Tabelle zu Abb. 3

Einschulungen Land Brandenburg 2011-2030	
Schuljahr	Einschulungen
2011/12	19.247
2012/13	19.702
2013/14	20.218
2014/15	20.680
2015/16	20.520
2016/17	20.511
2017/18	19.970
2018/19	19.189
2019/20	18.775
2020/21	18.373
2021/22	17.914
2022/23	17.378
2023/24	16.800
2024/25	16.195
2025/26	15.587
2026/27	14.967
2027/28	14.348
2028/29	13.750
2029/30	13.192
2030/31	12.703

Tabelle zu Abb. 4

Einschulungen 2011-2030		
Schuljahr	WMR	BU
2011/12	11.098	8.149
2012/13	11.238	8.465
2013/14	11.486	8.731
2014/15	11.768	8.912
2015/16	11.715	8.805
2016/17	11.620	8.891
2017/18	11.401	8.570
2018/19	10.933	8.256
2019/20	10.626	8.149
2020/21	10.326	8.047
2021/22	10.000	7.915
2022/23	9.615	7.764
2023/24	9.201	7.599
2024/25	8.771	7.424
2025/26	8.345	7.242
2026/27	7.908	7.059
2027/28	7.466	6.882
2028/29	7.042	6.708
2029/30	6.644	6.547
2030/31	6.293	6.410

Tabelle zu Abb. 6

Schulgrößenklassen nach Teilräumen			
Zügigkeit	BU	WMR zentrale Orte	WMR nicht zentrale Orte
< 1-zügig	-	4	30
1-zügig	3	14	59
> 1 < 2-zügig	28	32	52
≥ 2-zügig	102	81	39

Tabelle zu Abb. 7

Entwicklung des Stellenplans für Lehrkräfte 2011/12 - 2030/31		
Schuljahr	insgesamt	Primarstufe
2011/12	370	6.367
2012/13	370	6.192
2013/14	370	6.244
2014/15	370	6.324
2015/16	370	6.371
2016/17	370	6.428
2017/18	370	6.469
2018/19	370	6.457
2019/20	370	6.399
2020/21	370	6.297
2021/22	370	6.175
2022/23	370	6.020
2023/24	370	5.862
2024/25	370	5.715
2025/26	370	5.561
2026/27	370	5.396
2027/28	370	5.223
2028/29	370	5.045
2029/30	370	4.868
2030/31	370	4.696

Tabelle zu Abb. 8

Jährlicher Lehrkräftebedarf 2012/13 bis 2025/26 Personen und VZE		
Schuljahr	Personen	VZE
2012/13	443	410
2013/14	538	504
2014/15	455	434
2015/16	986	941
2016/17	694	663
2017/18	542	518
2018/19	576	650
2019/20	714	682
2020/21	899	859
2021/22	965	922
2022/23	951	909
2023/24	854	816
2024/25	828	791
2025/26	798	762

Tabelle zu Abb. 9

Entwicklung Schülerzahlen Jahrgangsstufe 7		
Schuljahr	WMR	BU
2012/13	12.334	8.558
2013/14	11.691	8.303
2014/15	11.378	8.362
2015/16	11.633	8.484
2016/17	11.636	8.390
2017/18	11.561	8.389
2018/19	11.603	8.740
2019/20	11.814	8.981
2020/21	12.067	9.138
2021/22	12.054	9.060
2022/23	11.952	9.145
2023/24	11.790	8.863
2024/25	11.386	8.598
2025/26	11.086	8.501
2026/27	10.806	8.421
2027/28	10.507	8.316
2028/29	10.153	8.199
2029/30	9.771	8.070
2030/31	9.372	7.933

Impressum:**Herausgeber für die Demografie-Kommission:**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: 0331/866-3521
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
E-Mail: poststelle@mbjs.brandenburg.de

Gestaltung und Druck: G&S Druck Potsdam

November 2013

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.